

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 319



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

5. Dezember 2017

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/2227 der Kommission vom 30. November 2017 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Makói petrezselyemgyökér“ (g.g.A.)** ..... 1
- ★ **Verordnung (EU) 2017/2228 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel** ..... 2
- ★ **Verordnung (EU) 2017/2229 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Blei, Quecksilber, Melamin und Decoquinat <sup>(1)</sup>** ..... 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/2230 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates** ..... 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/2231 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/329 in Bezug auf den Namen des Inhabers der Zulassung für 6-Phytase <sup>(1)</sup>** ..... 28
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/2232 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von bestimmten ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China und in Vietnam hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14** ..... 30
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/2233 der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 900/2009 hinsichtlich der Charakterisierung von Selenmethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399 <sup>(1)</sup>** ..... 78

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2017/2234 des Rates vom 4. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) .....** 80
- 

## Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien (Abl. L 258 vom 6.10.2017) .....** 81
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 296 vom 25.10.2012) .....** 82
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 800/2013 der Kommission vom 14. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 227 vom 24.8.2013) .....** 90
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 379/2014 der Kommission vom 7. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 123 vom 24.4.2014) .....** 91
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1199 der Kommission vom 22. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf Betriebsgenehmigungen für den Flugbetrieb mit leistungsbasierter Navigation, die Zertifizierung von und die Aufsicht über Datendienstleister und den Offshore-Hubschrauberbetrieb und zur Berichtigung der genannten Verordnung (Abl. L 198 vom 23.7.2016) .....** 92
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 2015/140 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 betreffend ein steriles Cockpit und zur Berichtigung der genannten Verordnung (Abl. L 24 vom 30.1.2015) .....** 93

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2227 DER KOMMISSION

vom 30. November 2017

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Makói petrezselyemgyökér“ (g.g.A.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Ungarns auf Eintragung des Namens „Makói petrezselyemgyökér“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht <sup>(2)</sup>.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Makói petrezselyemgyökér“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Name „Makói petrezselyemgyökér“ (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission <sup>(3)</sup> ausgewiesen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Phil HOGAN  
Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 252 vom 3.8.2017, S. 14.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

**VERORDNUNG (EU) 2017/2228 DER KOMMISSION****vom 4. Dezember 2017****zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben jüngst auf Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Verwendung von Erdnussöl, seinen Extrakten und Derivaten in kosmetischen Mitteln hingewiesen. Es wurden Bedenken geäußert, dass durch die dermale Exposition gegenüber Erdnussöl bei Verwendung kosmetischer Mittel eine Sensibilisierung gegenüber Erdnüssen ausgelöst werden könnte.
- (2) Der wissenschaftliche Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) bestätigte diese Bedenken in seiner überarbeiteten Stellungnahme vom 23. September 2014 <sup>(2)</sup>. In dieser Stellungnahme kam der SCCS zu dem Schluss, dass nicht genügend Daten vorliegen, um einen unbedenklichen Grenzwert für die dermale Exposition der nicht-sensibilisierten Bevölkerung festzulegen. Er fügte an, dass — angesichts der dokumentierten unbedenklichen Höchstwerte für die orale Aufnahme von Erdnussproteinen bei sensibilisierten Personen und der Fähigkeiten der Branche, Erdnussöl auf Proteingehalte von 0,5 ppm oder weniger zu raffinieren — dieser Wert dennoch als höchste erlaubte Konzentration in (raffiniertem) Erdnussöl, seinen Extrakten und seinen Derivaten bei deren Verwendung in kosmetischen Mitteln akzeptiert werden kann.
- (3) Ferner haben einige Mitgliedstaaten auf Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln, die hydrolysierte Weizenproteine enthalten, aufmerksam gemacht. Derartige kosmetische Mittel haben in einer Reihe von gemeldeten Fällen Kontakturtikaria verursacht, auf die nach dem Verzehr von Lebensmitteln mit Weizenproteinen ein anaphylaktischer Schock folgte.
- (4) In seiner überarbeiteten Stellungnahme vom 22. Oktober 2014 <sup>(3)</sup> stuft der SCCS die Verwendung hydrolysierter Weizenproteine in kosmetischen Mitteln für Verbraucher als sicher ein, sofern die mittlere Molekülmasse der Peptide in Hydrolysaten den Höchstwert von 3,5 kDa nicht überschreitet.
- (5) Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen des SCCS stellen die Verwendung kosmetischer Mittel, die Erdnussöl, seine Extrakte und seine Derivate enthalten, sowie die Verwendung kosmetischer Mittel, die hydrolysierte Weizenproteine enthalten, ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit dar. Damit die Sicherheit solcher kosmetischer Mittel für die menschliche Gesundheit gewährleistet ist, ist es angezeigt, eine Höchstkonzentration von 0,5 ppm für Erdnussproteine in Erdnussöl, seinen Extrakten und seinen Derivaten bei deren Verwendung in kosmetischen Mitteln festzulegen und die mittlere Molekülmasse der Peptide in hydrolysierten Weizenproteinen bei deren Verwendung in kosmetischen Mitteln auf höchstens 3,5 kDa zu begrenzen.
- (6) Der Branche sollte eine angemessene Frist für die Anpassung an die neuen Anforderungen eingeräumt werden, innerhalb der sie die Formulierung ihrer Produkte ändern kann, damit sichergestellt ist, dass nur Produkte, die diese Anforderungen erfüllen, in Verkehr gebracht werden. Zudem sollte der Branche auch eine angemessene Frist gewährt werden, um Produkte vom Markt zu nehmen, die den neuen Anforderungen nicht genügen.
- (7) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.<sup>(2)</sup> SCCS/1526/14.<sup>(3)</sup> SCCS/1534/14.

*Artikel 2*

Ab dem 25. September 2018 dürfen kosmetische Mittel, die einen oder mehrere der durch diese Verordnung beschränkten Stoffe enthalten und nicht den durch diese Verordnung eingeführten Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Ab dem 25. Dezember 2018 dürfen kosmetische Mittel, die einen oder mehrere der durch diese Verordnung beschränkten Stoffe enthalten und nicht den durch diese Verordnung eingeführten Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 werden in der Tabelle die folgenden zwei Einträge eingefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„X	Erdnussöl, Extrakte und Derivate	Arachis Hypogaea Oil Arachis Hypogaea Seedcoat Extract Arachis Hypogaea Flour Arachis Hypogaea Fruit Extract Arachis Hypogaea Sprout Extract Hydrogenated Peanut Oil Peanut Acid Peanut Glycerides Peanut Oil PEG-6 Esters Peanutamide MEA Peanutamide MIPA Potassium Peanutate Sodium Peanutamphoacetate Sodium Peanutate Sulfated Peanut Oil	8002-03-7 8002-03-7 8002-03-7 8002-03-7 68425-36-5 91051-35-3 91744-77-3 68440-49-3 93572-05-5 61789-56-8 61789-57-9 73138-79-1	232-296-4 232-296-4 232-296-4 232-296-4 270-350-9 293-087-1 294-643-6 297-433-2 263-069-8 263-070-3 277-298-6			Höchstkonzentration an Erdnussproteinen: 0,5 ppm (*)	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
Y	Hydrolisiertes Weizenprotein	Hydrolyzed Wheat Protein	94350-06-8 / 222400-28-4 / 70084-87-6 / 100209-50-5	305-225-0 309-358-5			Höchstwert für die mittlere Molekülmasse der Peptide in Hydrolysaten: 3,5 kDa (**)	

(\*) Ab dem 25. September 2018 dürfen kosmetische Mittel, die Erdnussöl, dessen Extrakte und Derivate enthalten und nicht dieser Beschränkung entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab 25. Dezember 2018 dürfen kosmetische Mittel, die Erdnussöl, Extrakte und Derivate enthalten und nicht dieser Beschränkung entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.

(\*\*) Ab dem 25. September 2018 dürfen kosmetische Mittel, die hydrolysierte Weizenproteine enthalten und nicht dieser Beschränkung entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem 25. Dezember 2018 dürfen kosmetische Mittel, die hydrolysierte Weizenproteine enthalten und nicht dieser Beschränkung entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.

**VERORDNUNG (EU) 2017/2229 DER KOMMISSION****vom 4. Dezember 2017****zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Blei, Quecksilber, Melamin und Decoquinat****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2002/32/EG ist die Verwendung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Höchstwerten liegt, verboten.
- (2) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gab eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit und Wirksamkeit von Kupfer(II)-oxid als Futtermittelzusatzstoff für alle Arten <sup>(2)</sup> ab. In dieser Stellungnahme ist dargelegt, dass die Gehalte für Blei in Kupfer(II)-oxid in bestimmten Fällen über den aktuellen Höchstgehalten der Union für Blei liegen, es jedoch bei den festgestellten Gehalten keine Sicherheitsbedenken gibt, da die Exposition von Tieren gegenüber Blei durch die Verwendung des genannten Zusatzstoffs geringer wäre als bei der Verwendung anderer Kupferverbindungen, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Gemäß den bereitgestellten Informationen ist durch gute Herstellungspraxis der Höchstgehalt für Blei in Futtermittelzusatzstoffen der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen nicht durchgehend für Kupfer(II)-oxid erreichbar. Daher ist es angezeigt, den Höchstgehalt für Blei in Kupfer(II)-oxid anzupassen.
- (3) Zahlreiche Neben- und Folgeprodukte der Lebensmittelindustrie, die zur Verwendung als Heimtierfutter bestimmt sind, stammen hauptsächlich von Thunfisch. Die aktuellen Höchstgehalte für Quecksilber für diese Neben- und Folgeprodukte liegen unter dem Höchstgehalt für Quecksilber, der für Thunfisch zum menschlichen Verzehr gilt. Dies führt zu einem Engpass bei der Versorgung mit solchen Neben- und Folgeprodukten, die dem für die Verwendung in Heimtierfutter geltenden Höchstgehalt für Quecksilber entsprechen. Daher ist es angezeigt, den Höchstgehalt für Quecksilber in Fisch und sonstigen Wassertieren sowie den daraus gewonnenen Erzeugnissen, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind, anzupassen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Tiergesundheit aufrechtzuerhalten.
- (4) Die Behörde gab eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Sicherheit und Wirksamkeit von Guanidinoessigsäure für Masthühner, Legehennen und Hähne sowie Schweine <sup>(3)</sup> ab. Der Zusatzstoff Guanidinoessigsäure enthält laut Spezifikation Melamin als Verunreinigung bis zu 20 mg/kg. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass der Beitrag von Guanidinoessigsäure zum Melamingehalt in Futtermitteln unerheblich ist. Der Höchstgehalt für Melamin in Futtermitteln wurde in der Richtlinie 2002/32/EG festgelegt. Für Guanidinoessigsäure wurde noch kein Höchstgehalt an Melamin festgelegt. Daher ist es angezeigt, einen Höchstgehalt für Melamin in Guanidinoessigsäure festzulegen.
- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 291/2014 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde die Wartezeit für Decoquinat von drei auf null Tage verkürzt. Daher sollte die Bestimmung über die unvermeidbare Verschleppung von Decoquinat in Endmastfutter für Masthühner gestrichen werden.
- (6) Die Richtlinie 2002/32/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(1)</sup> ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.

<sup>(2)</sup> EFSA FEEDAP Panel (EFSA Panel on Additives and Products or Substances used in Animal Feed), 2016. Scientific opinion on the safety and efficacy of copper (II) oxide as feed additive for all animal species. EFSA Journal 2016;14(6):4509, 19 S. doi:10.2903/j.efsa.2016.4509 <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2016.4509/epdf>.

<sup>(3)</sup> EFSA FEEDAP Panel (EFSA Panel on Additives and Products or Substances used in Animal Feed), 2016. Scientific opinion on the safety and efficacy of guanidinoacetic acid for chickens for fattening, breeder hens and roosters, and pigs. EFSA Journal 2016;14(2):4394, 39 S. doi:10.2903/j.efsa.2016.4394 <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2016.4394/epdf>.

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 291/2014 der Kommission vom 21. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1289/2004 hinsichtlich der Wartezeit und der Rückstandshöchstgehalte in Bezug auf den Futtermittelzusatzstoff Decoquinat (ABl. L 87 vom 22.3.2014, S. 87).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

\_\_\_\_\_

## ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Zeile 4, Blei, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„4. Blei <sup>(12)</sup>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Grünfutter <sup>(3)</sup> 30 — Phosphate und kohlenaurer Algenkalk 15 — Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat <sup>(10)</sup> 20 — Hefen 5 Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen: — Zinkoxid 400 — Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat, Kupfer(I)-oxid 200 Futtermittelzusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel, ausgenommen: — Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith-Phonolith 60 Vormischungen <sup>(6)</sup> 200 Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: — Mineralfuttermittel 15 — retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt 60 Alleinfuttermittel 5“	

2. Abschnitt I Zeile 5, Quecksilber, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„5. Quecksilber <sup>(4)</sup>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: — Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind 0,5	0,1

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
	— Thunfisch ( <i>Thunnus</i> spp., <i>Euthynnus</i> spp. <i>Katsuwonus pelamis</i> ) und daraus gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind	1,0 <sup>(13)</sup>
	— Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse, ausgenommen Thunfisch und daraus gewonnene Erzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere bestimmt sind	0,5 <sup>(13)</sup>
	— Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat <sup>(10)</sup>	0,3
	Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,1
	— Mineralfuttermittel	0,2
	— Mischfuttermittel für Fische	0,2
	— Mischfuttermittel für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere	0,3“

3. Abschnitt I Fußnote 13: Anorganische Verunreinigungen und Stickstoffverbindungen, erhält folgende Fassung:

„<sup>(13)</sup> Der Höchstgehalt gilt auf Frischgewichtsbasis.“

4. Abschnitt I Zeile 7, Melamin, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„7. Melamin <sup>(9)</sup> “	Futtermittel, ausgenommen:	2,5
	— Heimtierfutter in Dosen	2,5 <sup>(11)</sup>
	— die folgenden Futtermittelzusatzstoffe:	
	— Guanidinoessigsäure,	20
	— Harnstoff,	—
	— Biuret.	—“

5. Abschnitt VII Zeile 1, Decoquinat, erhält folgende Fassung:

Kokzidiostatikum	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„1. Decoquinat“	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	0,4
	Mischfuttermittel für	
	— Legegeflügel und Junghennen (> 16 Wochen)	0,4
	— sonstige Tierarten	1,2
	Vormischungen zur Verwendung in Futtermitteln, in denen Decoquinat nicht verwendet werden darf	<sup>(2)</sup> “

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2230 DER KOMMISSION****vom 4. Dezember 2017****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN****1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Anschluss an eine Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1631/2005 <sup>(2)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure (im Folgenden „TCCA“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) ein. Die Maßnahmen gegen die VR China hatten die Form von unternehmensspezifischen Wertzöllen, die von 7,3 % bis 40,5 % reichten, mit einem residualen Zoll von 42,6 %.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 855/2010 <sup>(3)</sup> senkte der Rat den unternehmensspezifischen Zoll eines Unternehmens von 14,1 % auf 3,2 %.
- (3) Im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung der Maßnahmen (im Folgenden „erste Auslaufüberprüfung“), die nur Einfuhren von TCCA mit Ursprung in der VR China betraf, verlängerte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1389/2011 des Rates <sup>(4)</sup> die Antidumpingzölle auf TCCA mit Ursprung in der VR China um weitere fünf Jahre.
- (4) Am 28. August 2013 sowie am 1. Juli 2014 leitete die Kommission zwei Neuausführerüberprüfungen ein. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 569/2014 <sup>(5)</sup> führte die Kommission einen unternehmensspezifischen Zoll von 32,8 % auf TCCA eines neuen chinesischen ausführenden Herstellers <sup>(6)</sup> ein. Der andere chinesische ausführende Hersteller <sup>(7)</sup> zog seinen Antrag förmlich zurück; demzufolge stellte die Kommission die Untersuchung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/392 der Kommission <sup>(8)</sup> ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1631/2005 des Rates vom 3. Oktober 2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 261 vom 7.10.2005, S. 1).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 855/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1631/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1389/2011 des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 346 vom 30.12.2011, S. 6).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 569/2014 der Kommission vom 23. Mai 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1389/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung für einen neuen Ausführer nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 80).

<sup>(6)</sup> Liaocheng City Zhonglian Industry Co. Ltd.

<sup>(7)</sup> Juancheng Kangtai Chemical Co. Ltd.

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/392 der Kommission vom 9. März 2015 zur Einstellung einer „Neuausführerüberprüfung“ der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1389/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, zur Wiedereinführung des Zolls auf die Einfuhren der von dem Ausführer stammenden Ware und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (ABl. L 65 vom 10.3.2015, S. 18).

## 2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (5) Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens<sup>(1)</sup> der geltenden Antidumpingmaßnahmen erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup>.
- (6) Der Antrag wurde von zwei Unionsherstellern eingereicht: Ercros S.A. und Inquide S.A. (im Folgenden „Antragsteller“), die mehr als 50 % der geschätzten Unionsgesamtproduktion von TCCA im Jahr 2015 repräsentierten.
- (7) Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen höchstwahrscheinlich sowohl mit einem Anhalten des Dumpings als auch mit einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

## 3. Einleitung der Auslaufüberprüfung

- (8) Nachdem die Kommission zu dem Schluss gekommen war, dass genügend Beweise vorlagen, kündigte sie am 20. Dezember 2016 mittels einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung<sup>(3)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) die Einleitung einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung an.

## 4. Untersuchung

### 4.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (9) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ bzw. „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

### 4.2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (10) Die Kommission unterrichtete die Antragsteller, den anderen ihr bekannten Unionshersteller, die bekannten ausführenden Hersteller in der VR China, bekanntermaßen betroffene Einführer, Händler, Verwender und Verbände sowie die Vertreter der VR China über die Einleitung der Auslaufüberprüfung.
- (11) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Keine Partei meldete sich und beantragte eine Anhörung in der Phase der Einleitung der Untersuchung.

### 4.3. Stichprobe

- (12) In der Einleitungsbekanntmachung legte die Kommission ihre Absicht dar, nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der ausführenden Hersteller und der unabhängigen Einführer zu bilden, falls eine Vielzahl von ihnen mit ihr Kontakt aufnehmen sollte.

#### Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (13) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Außerdem ersuchte sie die Vertretung der VR China bei der Union darum, etwaige andere chinesische ausführende Hersteller, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.
- (14) Zum Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung wurden 27 der Kommission bekannte chinesische ausführende Hersteller kontaktiert. Kein ausführender Hersteller in der VR China schickte einen beantworteten Stichprobenfragebogen zurück oder entschied sich, an der Auslaufüberprüfung mitzuarbeiten. Daher war die Bildung einer Stichprobe der chinesischen ausführenden Hersteller in diesem Verfahren nicht erforderlich.

<sup>(1)</sup> Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 117 vom 2.4.2016, S. 9).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51). Diese Verordnung wurde durch die Grundverordnung aufgehoben und ersetzt.

<sup>(3)</sup> Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 476 vom 20.12.2016, S. 6).

#### Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (15) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ihr bekannten (insgesamt 14) Einführer/Vertriebshändler aufgefordert, den der Einleitungsbekanntmachung beigefügten Stichprobenfragebogen auszufüllen.
- (16) Da nur fünf Einführer einen ausgefüllten Fragebogen zurückschickten, wurde eine Stichprobe nicht für erforderlich erachtet.

#### 4.4. Fragebogen und Kontrollbesuche

- (17) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings, eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie.
- (18) Die Kommission schickte den beiden ihr bekannten Herstellern im Vergleichsland (Japan), den drei ihr bekannten Unionsherstellern, zwei unabhängigen Einführern und den 39 ihr bekannten Verwendern in der Union Fragebogen.
- (19) Vollständig ausgefüllte Fragebogen gingen von den zwei Herstellern im Vergleichsland, von zwei Unionsherstellern <sup>(1)</sup> und von einem unabhängigen Einführer ein.
- (20) Die Kommission führte Kontrollbesuche bei folgenden Unternehmen durch:
- a) Unionshersteller <sup>(2)</sup>:
- Ercros S.A., Barcelona, Spanien
- b) Einführer:
- Diasa Industrial, Calahorra, Spanien
- c) Hersteller im Vergleichsland mit Marktwirtschaft:
- Nissan Chemical Industries Ltd., Japan
  - Shikoku Chemicals Corporation, Japan

## B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Betroffene Ware

- (21) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um TCCA und Zubereitungen daraus, auch unter dem Internationalen Freinamen (INN) „Symclosen“ bekannt, mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter den KN-Codes ex 2933 69 80 und ex 3808 94 20 (TARIC-Codes 2933 69 80 70 und 3808 94 20 20) eingereiht werden.
- (22) TCCA ist ein chemisches Erzeugnis, das als organisches Desinfektions- und Bleichmittel auf Chlorbasis mit Breitbandwirkung eingesetzt wird, vor allem zur Desinfektion von Wasser in Schwimmbecken und Wellnessrichtungen. Weitere Einsatzbereiche sind die Wasserbehandlung in Abwassertanks und Kühltürmen sowie die Reinigung von Küchengeräten. TCCA wird als Pulver, Granulat, Tabletten oder Chips verkauft. Alle Formen von TCCA und von Zubereitungen daraus haben dieselben grundlegenden Eigenschaften (Desinfektionsmittel) und werden deshalb als eine einzige Ware angesehen.

### 2. Gleichartige Ware

- (23) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware und die auf dem Inlandsmarkt Japans (Vergleichsland) hergestellte und verkaufte gleichartige Ware sowie die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte gleichartige Ware dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen aufwiesen.
- (24) Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Waren gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung sind.

<sup>(1)</sup> Der dritte bekannte Unionshersteller schickte einen nur teilweise ausgefüllten Fragebogen zurück.

<sup>(2)</sup> Nach der Einleitung klammerte die Kommission einen der Hersteller aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union aus (siehe Abschnitt D.1 „Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion“).

**C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS**

- (25) Die Kommission untersuchte zunächst nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder ein erneutes Auftreten des Dumpings aus der VR China wahrscheinlich wäre.

**1. Mitarbeit in der VR China**

- (26) Zum Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung wurden alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller in China ersucht, sich zu melden und den der Einleitungsbekanntmachung beigefügten Stichprobenfragebogen auszufüllen. Weder meldete sich jedoch ein chinesisches Unternehmen im Rahmen der Einleitung der Überprüfung noch entschied sich eines der Unternehmen, in einer späteren Verfahrensphase mitzuarbeiten.
- (27) Die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union wurde per Verbalnote darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission unter diesen Umständen ihre Feststellungen bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen stützen werde. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (28) Deshalb beruhten die Feststellungen bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings auf Informationen aus dem Überprüfungsantrag, aus Eurostat-Statistiken, aus der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 und der chinesischen Ausfuhrdatenbank sowie auf den Markteinschätzungen der mitarbeitenden Hersteller im Vergleichsland.

**2. Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung****2.1. Drittland mit Marktwirtschaft**

- (29) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde der Normalwert auf der Grundlage der auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Preise oder des rechnerisch ermittelten Werts in einem geeigneten Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) ermittelt.
- (30) Sowohl in der Ausgangsuntersuchung als auch in der ersten Auslaufüberprüfung wählte die Kommission für die Zwecke der Ermittlung des Normalwerts Japan als Vergleichsland. Im Anschluss an den Überprüfungsantrag setzte die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung die interessierten Parteien davon in Kenntnis, dass sie beabsichtigte, Japan erneut als Vergleichsland heranzuziehen. Des Weiteren wies die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung darauf hin, dass es u. a. in den USA andere Marktwirtschaftshersteller geben dürfte. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (31) Die Kommission nahm Kontakt zu allen ihr bekannten ausführenden Herstellern auf, d. h. zu zweien in Japan und zu dreien in den USA. Keines der Unternehmen in den USA war zur Mitarbeit bei dieser Untersuchung bereit. Die beiden japanischen Unternehmen, Nissan Chemical Industries Ltd. und Shikoku Chemicals Corporation, waren bereit, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten, und schickten die Antworten zum Fragebogen zurück, die anschließend vor Ort überprüft wurden.
- (32) In Japan gibt es einen recht großen Inlandsmarkt<sup>(1)</sup> für TCCA, auf dem ein zufriedenstellendes Maß an Wettbewerb herrscht. Mindestens drei konkurrierende inländische Hersteller<sup>(2)</sup> existieren in Japan, und während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung wurden 15 % des Marktes durch Einfuhren abgedeckt<sup>(3)</sup>. Das Land ist nicht durch hohe Zölle geschützt<sup>(4)</sup>. Und schließlich gelten in Japan keine Handelsschutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von TCCA.
- (33) Aus diesen Gründen zog die Kommission den Schluss, dass Japan ein geeignetes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung war.

**2.2. Chinesische ausführende Hersteller ohne Marktwirtschaftsbehandlung (MWB)**

- (34) Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft aus der VR China wurde die Berechnung der Dumpingspanne ohne Differenzierung der Warentypen durchgeführt.

<sup>(1)</sup> Schätzungen zufolge mindestens 10 000 Tonnen jährlich.

<sup>(2)</sup> Die beiden mitarbeitenden ausführenden Hersteller unterrichteten die Kommission darüber, dass es einen dritten japanischen Hersteller von TCCA gab, Nankai Chemical Co. Ltd.

<sup>(3)</sup> Den mitarbeitenden japanischen Herstellern zufolge verkauft nur die VR China TCCA auf dem japanischen Markt. Entsprechend der chinesischen Ausfuhrdatenbank verkaufte die VR China während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung rund 1 500 Tonnen TCCA an Japan.

<sup>(4)</sup> Laut des Überprüfungsantrags beträgt der übliche Zoll 4,6 % für HS-Code 2933 69 und 4,9 % für HS-Code 3808 94.

## a) Normalwert

- (35) Der Normalwert für die ausführenden Hersteller ohne MWB wurde auf der Grundlage der Daten festgesetzt, die in den Betrieben der beiden mitarbeitenden Hersteller in Japan überprüft wurden.
- (36) Aufgrund des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung untersuchte die Kommission zunächst, ob die Gesamtmenge der von den mitarbeitenden Herstellern im Vergleichsland während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung getätigten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer repräsentativ war. Dazu wurden die kombinierten Mengen der Inlandsverkäufe dieser Hersteller mit den von chinesischen ausführenden Herstellern ohne MWB im selben Zeitraum getätigten Gesamtausfuhren der betroffenen Ware in die Union verglichen. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, dass die gleichartige Ware auf dem japanischen Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen verkauft wurde.
- (37) Anschließend prüfte die Kommission in Bezug auf die Hersteller im Vergleichsland für die auf dem Inlandsmarkt verkaufte Ware, ob die Verkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten.
- (38) Die Prüfung, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, ergab, dass die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten (Herstellkosten zuzüglich Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten) oder darüber verkaufte Menge weniger als 80 % der gesamten Menge der Inlandsverkäufe ausmachte; demzufolge wurde der Normalwert nur anhand der Preise der gewinnbringenden Inlandsverkäufe ermittelt.

## b) Ausführpreis

- (39) Aufgrund der mangelnden Mitarbeit der chinesischen Ausführer wurde der durchschnittliche Ausführpreis für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf Grundlage der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 festgesetzt.

## c) Vergleich

- (40) Der wie oben beschrieben ermittelte Normalwert und der wie oben beschrieben ermittelte durchschnittliche Preis der chinesischen Ausfuhren wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.
- (41) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden beim Normalwert Berichtigungen für Inlandstransport- und Bereitstellungskosten (im Bereich von 8 % bis 13 %) vorgenommen. Beim Ausführpreis wurden auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Schätzungen Berichtigungen für Seefrachtkosten und Inlandstransportkosten (im Bereich zwischen 3 % und 8 %) vorgenommen.

## d) Dumpingspanne für chinesische ausführende Hersteller ohne MWB

- (42) Auf dieser Grundlage ergab sich für chinesische ausführende Hersteller ohne MWB im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine Dumpingspanne von 80,2 %.

*2.3. Chinesische ausführende Hersteller mit MWB*

## a) Normalwert

- (43) Der Normalwert für ausführende Hersteller mit MWB basierte auf den Produktionskosten in der VR China entsprechend der Schätzung im Überprüfungsantrag.

## b) Ausführpreis

- (44) Der Ausführpreis wurde auf der Grundlage der Preise der drei Unternehmen mit MWB für Ausfuhren in die Union festgesetzt, wie in der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 erfasst.

## c) Vergleich

- (45) Der wie oben beschrieben ermittelte Normalwert und der wie oben beschrieben ermittelte durchschnittliche Preis der chinesischen Ausfuhren wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.
- (46) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden beim Ausführpreis auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Schätzungen Berichtigungen für Seefrachtkosten und Inlandstransportkosten (im Bereich zwischen 3 % und 8 %) vorgenommen.

## d) Dumpingspanne für chinesische ausführende Hersteller mit MWB

- (47) Die festgestellten Dumpingspannen betragen 49,4 % für Hebei Jiheng Chemical Co. Limited, 49,2 % für Heze Huayi Chemical Co. Limited und 37,4 % für Puyang Cleanway Chemicals Limited.

## 2.4. Schlussfolgerung zu Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

- (48) Die Kommission stellte fest, dass die chinesischen ausführenden Hersteller während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung TCCA weiterhin zu gedumpten Preisen in die Union ausführten.

**3. Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings**

- (49) Die Kommission untersuchte, ob im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich wäre. Hierzu wurden die chinesischen Kapazitätsreserven, die Attraktivität des Unionsmarktes und das Verhalten der chinesischen Ausführer auf Drittlandsmärkten betrachtet.

## a) Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (50) In der ersten Auslaufüberprüfung wurden die Kapazitätsreserven der TCCA-Produktion in der VR China auf 180 000 Tonnen jährlich <sup>(1)</sup> geschätzt. Laut dem Überprüfungsantrag wurde die gesamte chinesische Produktionskapazität im Jahr 2015 auf 278 000 Tonnen <sup>(2)</sup> geschätzt. Die chinesische Produktion während des UZÜ belief sich schätzungsweise auf rund 145 000 Tonnen, davon entfielen 125 000 Tonnen auf Ausfuhren <sup>(3)</sup> und schätzungsweise 20 000 Tonnen auf den Inlandsverbrauch <sup>(4)</sup>. Daraus ergeben sich jährliche Kapazitätsreserven von rund 130 000 Tonnen, was nahezu das Dreifache des in Tabelle 1 angegebenen Unionsverbrauchs ist. Einer der Hersteller im Vergleichsland Japan kam aufgrund seiner Marktinformationen auf eine moderatere Schätzung der Kapazitätsreserven in der VR China von rund 50 000 Tonnen jährlich. Diese Daten konnten jedoch nicht überprüft werden. In jedem Fall besteht aufgrund der verfügbaren Informationen kein Zweifel daran, dass die chinesischen Kapazitätsreserven für die Produktion von TCCA erheblich sind und den gesamten Unionsverbrauch (der zwischen 2013 und dem UZÜ etwa 41 000 bis 48 000 Tonnen betrug) deutlich übersteigen.

## b) Attraktivität des Unionsmarktes und Verhalten der chinesischen Ausführer auf Drittlandsmärkten

- (51) Die Attraktivität des Unionsmarktes spiegelt sich in der Tatsache wider, dass die chinesischen Ausfuhren in die Union trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen weiter stiegen. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung führte die VR China 28 000 Tonnen TCCA in die Union aus, dagegen waren es im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung noch 21 500 Tonnen.
- (52) Der Unionsmarkt ist nach den USA der weltweit zweitgrößte TCCA-Markt, sodass er aufgrund seiner Größe attraktiv ist (im Hinblick auf die Absatzchancen).

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1389/2011, Erwägungsgrund 35 (ABl. L 346 vom 30.12.2011, S. 6).

<sup>(2)</sup> Quelle: CEFIC (Verband der europäischen chemischen Industrie) und Marktinformationen der Antragsteller, S. 38 des Überprüfungsantrags.

<sup>(3)</sup> Chinesische Ausfuhrdatenbank.

<sup>(4)</sup> S. 33 des Überprüfungsantrags.

- (53) Anhand der chinesischen Ausführdatenbank stellte die Kommission fest, dass während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung rund 23 % der chinesischen Ausfuhren in die Union gingen. Beim Vergleich der durchschnittlichen Ausführpreise (auf der Stufe FOB China) ergab sich, dass etwa 47 % der chinesischen Verkäufe an die restliche Welt zu Durchschnittspreisen erfolgten, die niedriger waren als der durchschnittliche Preis der Ausfuhren in die Union. <sup>(1)</sup> Diese Ausfuhrmenge entspricht 46 100 Tonnen, also einem Volumen in der Größenordnung des gesamten Unionsverbrauchs. Darüber hinaus stellte die Kommission anhand der chinesischen Ausführdatenbank fest, dass die Mehrzahl dieser Verkäufe (rund 85 %, was 40 000 Tonnen entspricht) von chinesischen ausführenden Herstellern ohne MWB getätigt wurde (d. h. von Unternehmen, für die derzeit die höchsten Antidumpingzölle auf dem Unionsmarkt gelten). Somit ist die Wahrscheinlichkeit noch höher, dass diese Mengen auf den Unionsmarkt umgeleitet werden, sobald die geltenden Maßnahmen außer Kraft gesetzt sind, da der Wegfall der relativ hohen Zölle einen noch größeren Anreiz für diese Hersteller darstellt.
- (54) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Unionsmarkt hinsichtlich seiner Preise wie auch seiner Größe ein attraktiver Markt für die chinesischen ausführenden Hersteller von TCCA ist und dass mindestens 40 000 Tonnen des in China hergestellten, zu gedumpte Preisen verkauften TCCA aller Wahrscheinlichkeit nach wieder auf den Unionsmarkt gelangen würde, sobald die derzeitigen Antidumpingmaßnahmen aufgehoben werden.

c) Schlussfolgerung zum Dumping und zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (55) Aus der Untersuchung ging hervor, dass die chinesischen ausführenden Hersteller TCCA weiterhin zu gedumpte Preisen auf dem Unionsmarkt verkauften. Des Weiteren stellte die Kommission fest, dass die VR China bei der betroffenen Ware über erhebliche Kapazitätsreserven verfügt. Und nicht zuletzt ist der Unionsmarkt angesichts seiner Größe und der relativ hohen Preise für die chinesischen ausführenden Hersteller nach wie vor attraktiv.

## D. SCHÄDIGUNG

### 1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion

- (56) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von drei Unionsherstellern produziert. <sup>(2)</sup>
- (57) Im Laufe der Untersuchung stellte die Kommission fest, dass einer der genannten Hersteller, Inquide S.A.U., nicht als Teil des „Wirtschaftszweigs der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung betrachtet werden sollte, da dieser Hersteller selbst ein Nettoeinführer der mutmaßlich gedumpte Ware war. Aus den Angaben in dessen Fragebogen ging hervor, dass dieses Unternehmen die betroffene Ware einfuhrte, dass die eingeführten Mengen die in der Union hergestellten Mengen überschritten und dass diese Einfuhren nicht vorübergehender Natur waren.
- (58) Vor diesem Hintergrund entschied die Kommission, dieses Unternehmen nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Union zu betrachten. In praktischer Hinsicht bedeutet diese Entscheidung, dass die auf das genannte Unternehmen bezogenen Daten bei der Ermittlung der für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union relevanten Schadensindikatoren unberücksichtigt blieben. Für die Bestimmung des gesamten Unionsverbrauchs hingegen wurden die Verkaufsmengen von Inquide S.A.U. berücksichtigt.
- (59) Infolge der Ausklammerung von Inquide S.A.U. und zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen werden die die beiden Unionshersteller betreffenden Informationen nur in Form von Indizes oder Spannen wiedergegeben.

### 2. Unionsverbrauch

- (60) Der Unionsverbrauch wurde auf der Grundlage der überprüften Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union im Unionsmarkt, der überprüften Verkaufsmenge von Inquide S.A.U. und der von Eurostat ausgewiesenen Mengen von Einfuhren (auf TARIC-Ebene) in den Unionsmarkt festgesetzt.

<sup>(1)</sup> Das durchschnittliche chinesische Ausführpreisniveau war je nach Bestimmungsland sehr unterschiedlich. Das höchste Preisniveau konnte für Bestimmungsländer wie die USA, Brasilien, Argentinien und Südafrika festgestellt werden (in absteigender Reihenfolge der Verkaufsmenge). Die Hauptbestimmungsländer mit einem Preisniveau unter dem Preis für Ausfuhren in die Union waren u. a. Mexiko, Indonesien, Thailand, Indien und Vietnam (in absteigender Reihenfolge). In der chinesischen Ausführdatenbank gibt es nur einen KN-Code für TCCA, sodass keine Informationen zum genauen Produktmix (Tabletten bzw. Granulat/Pulver) vorliegen. Angesichts der Tatsache, dass laut Eurostat-Daten die meisten chinesischen Ausfuhren in die Union aus Granulat bestanden, d. h. der billigeren Variante der betroffenen Ware, und dass alle Formen von TCCA für die Zwecke dieser Überprüfung als betroffene Ware erachtet werden, dürfte dadurch das Ergebnis des Preisvergleichs nicht beeinträchtigt werden.

<sup>(2)</sup> Ercros S.A., Inquide S.A.U. und 3V SIGMA.

- (61) Im Bezugszeitraum entwickelte sich der Unionsverbrauch wie folgt:

Tabelle 1

**Unionsverbrauch**

	2013	2014	2015	UZÜ
Menge (in Tonnen)	41 217	44 446	44 637	48 662
Index (2013 = 100)	100	108	108	118

Quelle: Eurostat (COMEXT), vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (62) Von 2013 bis zum UZÜ stieg der Unionsverbrauch insgesamt kontinuierlich um 18 %. Dies hatte erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Schadensindikatoren, wie unten erläutert.

**3. Einfuhren aus dem betroffenen Land****3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus der Volksrepublik China**

- (63) Die Einfuhren aus der VR China in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

**Menge und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China**

	2013	2014	2015	UZÜ
Einfuhrmenge (in Tonnen)	17 021	23 457	22 589	28 095
Index (2013 = 100)	100	138	133	165
Marktanteil (in %)	41,3	52,8	50,6	57,7

Quelle: Eurostat (COMEXT)

- (64) Im Bezugszeitraum stiegen die Einfuhren von TCCA aus der VR China insgesamt sowohl absolut als auch in Bezug auf den Marktanteil. Eine unbedeutende Ausnahme bildete dabei das Jahr 2015, in dem die Einfuhrmengen im Vergleich zum Vorjahr tatsächlich leicht zurückgegangen waren, was die Stagnation beim Verbrauch im Unionsmarkt in diesem Jahr widerspiegelt (wie in *Tabelle 1* dargestellt). Diesem Rückgang bei den Einfuhren folgte ein drastischer Wiederanstieg der Einfuhren im UZÜ (Anstieg von mehr als 24 % im Vergleich zu 2015). Global betrachtet wurde der massive dynamische Anstieg beim Verbrauch, wie er aus *Tabelle 1* hervorgeht, fast ausschließlich durch die steigenden Einfuhren aus der VR China absorbiert.
- (65) Gleichzeitig erhöhte sich der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China seit 2013 deutlich, und zwar durch einen beträchtlichen Zuwachs von mehr als 16 Prozentpunkten zwischen 2013 und dem UZÜ.

## 3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (66) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

**Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China**

	2013	2014	2015	UZÜ
Durchschnittlicher CIF-Preis frei Grenze der Union (in EUR/Tonne)	1 262	1 174	1 445	1 308
Index (2013 = 100)	100	93	115	104

Quelle: Eurostat (COMEXT)

- (67) Die durchschnittlichen Preise für Einfuhren aus der VR China schwankten im Bezugszeitraum leicht und verzeichneten insgesamt einen Anstieg von 4 %. Diese Entwicklung dürfte bis zu einem gewissen Grad die jährlichen Schwankungen beim Produktmix widerspiegeln. <sup>(1)</sup>
- (68) Die Daten aus der chinesischen Ausführdatenbank <sup>(2)</sup> ließen hingegen ein anderes Preisgefüge erkennen. Tatsächlich sank der Durchschnittspreis der Ausfuhren von TCCA in die Union in USD im Bezugszeitraum um 9 %. Dies lässt vermuten, dass der Preisanstieg vielmehr eine Folge von Wechselkursschwankungen war und nicht das Preisverhalten der chinesischen ausführenden Hersteller im Unionsmarkt widerspiegelte, wie die Eurostat-Daten zunächst nahegelegt hatten.
- (69) Mit Ausnahme von 2015 blieben die Preise der Einfuhren aus der VR China im gesamten Bezugszeitraum unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union. Um das Ausmaß der Preisunterbietung zu bestimmen, stützte die Kommission ihre Berechnung auf die von Eurostat übermittelten durchschnittlichen CIF-Ausfuhrpreise der VR China, bei denen für Zölle und Kosten nach der Einfuhr entsprechende Berichtigungen nach oben vorgenommen wurden. <sup>(3)</sup> Die Preise für die betroffene Ware wurden mit dem auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union verglichen.
- (70) Der Vergleich ergab, dass die Einfuhren aus der VR China während des UZÜ die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 2 % bis 4 % unterboten; dabei wurde der geltende Antidumpingzoll nicht berücksichtigt.

**4. Einfuhren aus anderen Drittländern**

## 4.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern

- (71) Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die in die Union getätigten Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China im Bezugszeitraum im Hinblick auf Menge und Marktanteil entwickelt haben:

Tabelle 4

**Einfuhren aus anderen Drittländern**

	2013	2014	2015	UZÜ
Menge (in Tonnen)	659	853	655	1 874

- <sup>(1)</sup> Die betroffene Ware wird in unterschiedlichen Formen hergestellt und unterteilt sich in zwei Hauptkategorien: Granulat und Pulver einerseits und Tabletten andererseits. Die Preise für Tabletten sind höher als die für Granulat bzw. Pulver. Folglich können die Preise der betroffenen Ware je nach Zusammensetzung des jeweiligen Produktmix variieren. Mit anderen Worten ist der Produktmix mit einem höheren Tablettenanteil teurer als der Produktmix mit vergleichsweise mehr Granulat und Pulver.
- <sup>(2)</sup> Die Daten der chinesischen Ausführdatenbank liegen als FOB-Preise vor. Diese wurden um die durchschnittlichen Kosten für den Transport in die Union sowie die Kosten nach der Einfuhr nach oben berichtigt, um einen geschätzten Anlandepreis für die Union zu erhalten. Für eine diesbezügliche Schätzung siehe Erwägungsgrund 41.
- <sup>(3)</sup> Die chinesischen CIF-Ausfuhrpreise wurden um 6 % bis 8 % berichtigt.

	2013	2014	2015	UZÜ
Marktanteil (in %)	1,6	1,9	1,5	3,9
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 466	1 359	1 706	1 438

Quelle: Eurostat (COMEXT)

- (72) Im Hinblick auf Menge und Marktanteil waren die Einfuhren in die Union aus anderen Ländern als der VR China zwischen 2013 und 2015 unerheblich; im UZÜ war ein moderater prozentualer Anstieg zu verzeichnen. Die beim Preisniveau dieser Einfuhren beobachtete Entwicklung dürfte bis zu einem gewissen Grad von Jahr zu Jahr auftretende Schwankungen beim Produktmix widerspiegeln. Jedoch ist zu betonen, dass der Durchschnittspreis der Einfuhren aus anderen Drittländern zu keiner Zeit so niedrig war wie die chinesischen Preise.

## 5. Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union

### 5.1. Allgemeine Anmerkungen

- (73) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Untersuchung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (74) Bei der Ermittlung der Schädigung nahm die Kommission keine Unterscheidung zwischen makro- und mikroökonomischen Schadensindikatoren vor, da der Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung nur aus zwei Herstellern besteht. Die Kommission bewertete die Wirtschaftsindikatoren auf der Grundlage der auf diese beiden Hersteller bezogenen Daten, mit Ausnahme von Investitionen und Kapitalrendite (ROI), die sich aufgrund mangelnder Daten nur auf eines der beiden Unternehmen beziehen.
- (75) Folgende Wirtschaftsindikatoren wurden betrachtet: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Beschäftigung, Produktivität, Arbeitskosten, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping, Verkaufsstückpreise, Stückkosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Sie werden im Folgenden analysiert.

### 5.2. Schadensindikatoren

#### 5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (76) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

### Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2013	2014	2015	UZÜ
Produktionsmenge — Index	100	113	129	132
Produktionskapazität — Index	100	115	120	120
Kapazitätsauslastung — Index	100	98	107	110

Quelle: vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten (2013 = 100)

- (77) Seit 2013 hatten die Unionshersteller ihre Produktionsmengen und ihre installierte Produktionskapazität nach und nach erhöht, um auf die gestiegene Nachfrage (siehe Tabelle 1) entsprechend zu reagieren. Ab 2015 arbeitete der Wirtschaftszweig der Union dagegen bei voller Kapazitätsauslastung. Diese optimale Auslastung der Produktionsanlagen schlug sich positiv in niedrigeren Herstellkosten und somit in der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union nieder, wie weiter unten dargelegt.

## 5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (78) Die Menge der Verkäufe an unabhängige Abnehmer und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

**Verkaufsmenge und Marktanteil**

	2013	2014	2015	UZÜ
Verkaufsmenge (Index 2013 = 100)	100	90	99	95
Marktanteil	40 %-50 %	35 %-45 %	35 %-45 %	30 %-40 %

Quelle: Eurostat (COMEXT), vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (79) Insgesamt nahm die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2013 und dem UZÜ um 5 % ab, obwohl der Verbrauch im selben Zeitraum um 18 % stieg. Dadurch sank der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union von Jahr zu Jahr merklich. Im Gegensatz dazu konnten die chinesischen ausführenden Hersteller im selben Zeitraum ihren Marktanteil und ihre Ausfuhrmengen beträchtlich steigern (wie aus Tabelle 2 hervorgeht).

## 5.2.3. Beschäftigung und Produktivität

- (80) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

**Beschäftigung und Produktivität**

	2013	2014	2015	UZÜ
Zahl der Beschäftigten (Index 2013 = 100)	100	105	110	112
Produktivität (Index 2013 = 100)	100	107	117	119

Quelle: vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (81) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union nahm von 2013 bis zum UZÜ um 12 % zu. Die Produktivität, ausgedrückt als Produktionsmenge je Beschäftigten, stieg im Bezugszeitraum um 19 %.

## 5.2.4. Arbeitskosten

- (82) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

**Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten**

	2013	2014	2015	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (Index 2013 = 100)	100	96	94	96

Quelle: vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (83) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten sanken zwischen 2013 und 2014 um 4 % und blieben in der Folge bis zum UZÜ relativ stabil.

#### 5.2.5. Verkaufspreise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (84) Die durchschnittlichen Verkaufspreise, die der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

#### Verkaufspreise und Kosten der vom Wirtschaftszweig der Union verkauften Waren

	2013	2014	2015	UZÜ
Durchschnittlicher Stückpreis (Index 2013 = 100)	100	102	100	104
Kosten der verkauften Waren (Index 2013 = 100)	100	97	98	95

Quelle: vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (85) Bis 2015 blieben die Stückpreise für TCCA in der EU im Durchschnitt relativ stabil; während des UZÜ stiegen sie leicht um 4 %. Dieser Anstieg spiegelt bis zu einem gewissen Grad den oben beschriebenen Effekt des Produktmix wider (siehe Fußnote 24).
- (86) Im Bezugszeitraum sanken die Stückkosten der verkauften Waren infolge gestiegener Produktionsmengen und der Entwicklung bei den Rohstoffpreisen um 5 %.

#### 5.2.6. Lagerbestände

Tabelle 10

#### Lagerbestände

	2013	2014	2015	UZÜ
Schlussbestände (in Tonnen)	4 500	2 696	2 821	3 940
Index (2013 = 100)	100	60	63	88

Quelle: vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (87) Zwischen 2013 und 2014 nahmen die Lagerbestände um 40 % ab, während sie 2015 auf diesem Niveau blieben. Der höhere Lagerbestand am Ende des UZÜ spiegelt den Rückgang der Verkäufe im selben Zeitraum wider.

#### 5.2.7. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (ROI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (88) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite (ROI) des Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

#### Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite (ROI)

	2013	2014	2015	UZÜ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (Index)	- 100	- 46	- 73	13

	2013	2014	2015	UZÜ
Investitionen (Index 2014 = 100) (*)	—	100	198	66
Kapitalrendite (Spannen)	– 20 % bis – 10 %	– 10 % bis 0 %	– 20 % bis – 10 %	0 % bis 10 %

Quelle: vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

(\*) 2013 wurden keine Investitionen getätigt.

- (89) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt, ausgedrückt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Während des Bezugszeitraums verbesserte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union schrittweise und nahm im UZÜ einen positiven Wert an. Diese Rentabilität ist dennoch wesentlich geringer als die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Zielgewinnspanne, die in Höhe des vom Wirtschaftszweig der Union ohne schädigendes Dumping erzielten Gewinns angesetzt wurde.
- (90) Der Zeitraum von 2013 bis 2015 war von fehlender Rentabilität und negativen Kapitalrenditen (ROI) geprägt. Jüngste Zahlen deuten auf eine Rückkehr zu bescheidenen positiven Renditen hin. Durch den erheblichen Mengendruck, dem der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2013 sowie im UZÜ durch steigende Einfuhren aus der VR China ausgesetzt war, konnte dieser nicht in vollem Umfang vom dynamischen Anstieg des Unionsverbrauchs profitieren. Wie in Erwägungsgrund 64 beschrieben, wurde dieses Wachstum fast vollständig durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China absorbiert.
- (91) Der Nettocashflow gibt die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union an, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Im Bezugszeitraum hat sich der Nettocashflow mehrmals erhöht. Der beachtliche Anstieg des Cashflows erklärt sich vor allem durch Veränderungen des Nettoumlaufvermögens.
- (92) Die Höhe der von 2014 bis zum UZÜ beobachteten Investitionen gibt nicht nur die normalen Investitionsquoten wieder, welche die laufende Wartung und den erforderlichen Austausch von Anlagenteilen umfassen, sondern enthält auch die Anteile zur Verbesserung der Produktivität und der Produktionsprozesse.
- (93) Die Kapitalrendite ist der Ertrag in Prozent des Nettobuchwerts der Sachanlagen. Wie die anderen Finanzindikatoren entwickelte sich auch die auf die Produktion und den Verkauf der gleichartigen Ware bezogene Kapitalrendite positiv, blieb aber weit hinter den zu erwartenden angemessenen Zielen zurück.

#### 5.2.8. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (94) Die festgestellten Dumpingspannen lagen erheblich über der Geringfügigkeitsschwelle und der aktuellen Höhe der Maßnahmen (siehe Erwägungsgründe 2, 4 und 47). Angesichts der Kapazitätsreserven und der Preise der Einfuhren aus der VR China (siehe Erwägungsgründe 50 und 66) können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union zudem nicht als unerheblich angesehen werden.
- (95) Die ursprünglichen Maßnahmen wurden im Oktober 2005 eingeführt. Wie in Erwägungsgrund 89 dargelegt, erzielte der Wirtschaftszweig der Union im UZÜ eine Rendite, die weit unter der in der Ausgangsuntersuchung angesetzten Zielgewinnspanne von 10 %<sup>(1)</sup> lag. Unter Berücksichtigung der Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Union sowie der Entwicklung der Einfuhren aus der VR China in den letzten Jahren kann der Schluss gezogen werden, dass der Wirtschaftszweig der Union sich trotz der geltenden Antidumpingzölle nicht vollständig von den Dumpingauswirkungen erholt hat.

#### 5.3. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (96) Angesichts der vorstehenden Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat. Eine Reihe von Indikatoren, insbesondere die Finanzindikatoren, wiesen im Bezugszeitraum eine Verbesserung auf.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1631/2005.

- (97) Die untersuchten Indikatoren können jedoch nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Analysiert man den verlorenen Marktanteil, die rückläufigen Verkaufsmengen und das unzureichende Rentabilitätsniveau im Zusammenhang mit einem eher günstigen Verbrauchsverhalten, so bestätigt sich nämlich, dass der Wirtschaftszweig der Union nach vernünftigem Ermessen eine Rentabilität hätte erwarten können, die näher an der Spanne von 10 % des Umsatzes liegt, die für den Wirtschaftszweig unter normalen Handelsbedingungen ohne gedumpte Einfuhren als angemessen erachtet wurde. Darüber hinaus sollte der bei Produktion, Kapazität und Rentabilität beobachtete positive Trend unter anderem den Entscheidungen des Wirtschaftszweigs der Union, in zusätzliche Produktionsanlagen zu investieren, sowie einer vernünftigeren Auslastung der bestehenden Anlagen zugeschrieben werden. Diese optimale Kapazitätsauslastung erklärt sich auch durch die angestiegenen Ausfuhren in Drittlandsmärkte.
- (98) Diese Entwicklungen in Verbindung mit dem erheblichen Anstieg gedumpfter Einfuhren aus der VR China führen zu dem Schluss, dass sich der Wirtschaftszweig der Union — auch wenn er während des UZÜ keine bedeutende Schädigung erlitten hat — trotz des bei einigen Schadensindikatoren beobachteten positiven Trends insgesamt nach wie vor in einer schwachen Lage befindet, in der er einem erneuten massiven Anstieg von gedumpten Einfuhren aus der VR China nicht standhalten könnte.

## E. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

### 1. Vorbemerkungen

- (99) Entsprechend den Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 96 bis 98 erlitt der Wirtschaftszweig der Union während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung zwar keine bedeutende Schädigung, aber seine Lage ist nach wie vor prekär.
- (100) Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen gegen die VR China zu ermitteln, wurden folgende Elemente analysiert: a) die Verfügbarkeit von Kapazitätsreserven der ausführenden Hersteller aus der VR China, b) die Attraktivität des Unionsmarktes und das Ausfuhrverhalten der chinesischen ausführenden Hersteller auf anderen Drittlandsmärkten und c) die wahrscheinlichen Auswirkungen von TCCA-Einfuhren aus der VR China.

### 2. Kapazitätsreserven in der VR China

- (101) Die VR China ist weltweit der größte Hersteller von TCCA; Ende 2015 entfielen auf sie etwa 57 % der gesamten weltweiten Produktionskapazität. Die Analyse in Erwägungsgrund 50 zeigte, dass Schätzungen zufolge die verfügbaren Kapazitätsreserven in China den gesamten Unionsverbrauch im UZÜ in beachtlichem Maße überschritten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ausgehend von den Informationen aus dem Überprüfungsantrag und wie auch von den mitarbeitenden japanischen ausführenden Herstellern bestätigt der Unionsmarkt nach den USA der weltweit zweitgrößte Markt ist.
- (102) Angesichts dieser Feststellungen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass nach einer Aufhebung der Maßnahmen die chinesischen ausführenden Hersteller ihre Produktion dem Unionsmarkt zuführen würden.

### 3. Attraktivität des Unionsmarktes und Ausfuhrverhalten der chinesischen ausführenden Hersteller auf anderen Drittlandsmärkten

- (103) Die Attraktivität des Unionsmarktes spiegelt sich in der Tatsache wider, dass trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen die chinesischen Ausfuhren in die Union im Bezugszeitraum rasch zunahmen. Während des UZÜ führte die VR China 28 000 Tonnen TCCA in die Union aus, gegenüber 17 000 Tonnen 2013.
- (104) Des Weiteren stellte die Kommission fest, dass im UZÜ rund 23 % der chinesischen Ausfuhren für den Unionsmarkt bestimmt waren. Andererseits ließen die gesammelten Belege die Feststellung zu, dass etwa 47 % der chinesischen Ausfuhrmenge an die „restliche Welt“ zu Durchschnittspreisen verkauft wurden, die niedriger waren als der durchschnittliche Preis der Ausfuhren in die Union. Diese Ausfuhrmenge entspricht in etwa dem gesamten Unionsverbrauch.
- (105) Falls die Maßnahmen aufgehoben würden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Ausfuhrmengen der chinesischen ausführenden Hersteller ohne MWB auf den Unionsmarkt umgeleitet würden, besonders hoch, da der Wegfall der relativ hohen Zölle einen noch größeren Anreiz für diese Hersteller darstellt, wie in Erwägungsgrund 53 dargelegt.
- (106) Aus den vorstehend genannten Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Unionsmarkt aufgrund seiner Größe sowie der Preise ein attraktiver Markt für die chinesischen ausführenden Hersteller ist.

#### 4. Auswirkungen der chinesischen Dumpingpraktiken auf den Wirtschaftszweig der Union

- (107) Bei der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der gedumpten chinesischen Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union führte die Kommission eine Simulation durch, um die Auswirkungen zu beurteilen, die die chinesischen Mengen aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Wirtschaftszweig der Union haben werden. Unter der Annahme eines eher moderaten Rückgangs der Verkaufs- und Produktionsmengen von 5 000 Tonnen infolge eines Anstiegs der TCCA-Einfuhren aus der VR China würden sich die Produktionsstückkosten um 7,1 % erhöhen, was die Lage der Unionshersteller verschlechtern und sie in die Verlustzone abrutschen lassen würde.
- (108) Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Einfuhren aus der VR China den Preisdruck im Unionsmarkt zusätzlich erhöhen würden. Wie in Erwägungsgrund 70 dargelegt, unterbieten die Preise der chinesischen ausführenden Hersteller für Einfuhren in den Unionsmarkt die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union bereits heute um 2 % bis 4 %. Im wahrscheinlichen Fall, dass die genannten zusätzlichen Einfuhren dasselbe Preisniveau hätten, würde sich der negative Effekt auf den Wirtschaftszweig der Union weiter verschärfen.
- (109) Die Rentabilität ist trotz ihrer positiven Entwicklung weiterhin zu niedrig, um langfristig eine finanzielle Nachhaltigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus entstanden die erwähnten Renditen im Zusammenhang mit steigenden Produktionsmengen, was sich nicht im Marktanteil niederschlug. Somit hätte vom Wirtschaftszweig der Union realistischerweise eine weitere Amortisierung ihrer Fixkosten durch die höheren Produktionsmengen erwartet werden können.
- (110) Es gilt darauf hinzuweisen, dass es aus anderen Ländern keine TCCA-Einfuhren in die EU in ausreichender Menge gab, um sie als maßgeblichen Faktor für die derzeitige Lage des Wirtschaftszweigs der Union anzusehen.

#### 5. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung

- (111) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und in Ermangelung von Stellungnahmen stellte die Kommission fest, dass die Aufhebung der Maßnahmen zu einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen würde.

### F. UNIONSINTERESSE

#### 1. Vorbemerkungen

- (112) Aufgrund des Artikels 21 der Grundverordnung hat die Kommission geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen gegenüber der VR China dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

#### 2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (113) Angesichts der Schlussfolgerungen über die Lage des Wirtschaftszweigs der Union in den Erwägungsgründen 96 bis 98 sowie im Einklang mit den in Erwägungsgrund 111 dargelegten Argumenten zur Untermauerung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung stellte die Kommission fest, dass das Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen eine Verschlechterung der prekären wirtschaftlichen Lage des TCCA-Wirtschaftszweigs der Union zur Folge hätte, da dieser Probleme hatte, den steigenden gedumpten Einfuhren aus der VR China standzuhalten, und seine Lage derjenigen der ausführenden Hersteller aus der VR China bei Weitem nicht gleichkommt.
- (114) Demnach würde der Wirtschaftszweig der Union von einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen profitieren, wodurch er sich von den Auswirkungen des anhaltenden Dumpings weiter erholen könnte. Durch das Außerkrafttreten der Maßnahmen hingegen würde die wirtschaftliche Erholung des Wirtschaftszweigs der Union unterbrochen, was seine Rentabilität stark beeinträchtigen und infolgedessen seine Existenz gefährden würde; dies würde wiederum die Angebots- und Wettbewerbssituation auf dem Markt beeinträchtigen.

#### 3. Interesse der Einführer

- (115) Bei Einleitung der Untersuchung wurden 14 der Kommission bekannte Einführer/Vertriebshändler, elf europäische nationale Verbände und zwei europäische Verbände kontaktiert. Ein Einführer aus Spanien übermittelte eine Fragebogenantwort.
- (116) Dieser Händler kaufte im UZÜ große Mengen von TCCA aus der VR China (6 % der Gesamteinfuhren). Außerdem kaufte er begrenzte Mengen von TCCA von Zulieferern aus der Union. Das TCCA-Geschäft ist Teil eines größeren Geschäftsbereichs, der 2015 35 % des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens ausmachte. Das Unternehmen gab einen Gewinn für die zu überprüfende Ware im UZÜ an, lieferte letztendlich aber keine ausreichenden Erläuterungen dahin gehend, wie dieser Gewinn ermittelt wurde. Das Unternehmen war gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen, stützte seine Auffassung allerdings nicht durch überzeugende Argumente.

- (117) Wie in Erwägungsgrund 57 dargelegt, entschied sich die Kommission im Laufe der Untersuchung dafür, einen der Antragsteller, Inquide S.A.U., nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Union anzusehen, da dieser Hersteller selbst ein Nettoeinführer der mutmaßlich gedumpten Ware war. Im Zuge der diesbezüglichen Unterrichtung brachte Inquide S.A.U. keine Einwände gegen diese Entscheidung vor. Jedoch betonte Inquide S.A.U., dass das Unternehmen ungeachtet der Entscheidung der Kommission an seiner Unterstützung der Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber Einfuhren von TCCA aus der VR China festhalte.
- (118) Da keine weiteren Angaben vorlagen, ergab die Sachaufklärung nicht, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen diesen Einführer oder Einführer im Allgemeinen wesentlich beeinträchtigen würde.
- (119) Anhand der verfügbaren Informationen und mangels gegenteiliger Informationen/Beweise gelangte die Kommission daher zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Einführer in der Union hat.

#### 4. Interesse der Verwender

- (120) Bei Einleitung der Untersuchung wurden Fragebogen an 39 ermittelte Verwender gesendet. Keiner der Verwender übermittelte einen beantworteten Fragebogen. Da keine Antworten auf diese Fragebogen eingingen, konnten keine Schlussfolgerungen bezüglich des Interesses der Verwender gezogen werden. In Ermangelung neuer Informationen kann die Unterstützung der Verwender für diese Maßnahmen, wie in Erwägungsgrund 91 der Verordnung über die erste Auslaufüberprüfung dargelegt — d. h., dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sich nicht negativ auf die Wettbewerbslage des Unionsmarktes auswirken würde und die Verwenderindustrie dadurch eine größere Auswahl an Zulieferern hätte, die miteinander im Preiswettbewerb stünden —, somit weiterhin als relevant erachtet werden.

#### 5. Schlussfolgerung zum Interesse der Union

- (121) Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Faktoren gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber Einfuhren von TCCA aus der VR China sprechen.

### G. UNTERRICHTUNG

- (122) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die geltenden Maßnahmen gegenüber der VR China aufrechtzuerhalten. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen jedoch von den interessierten Parteien keine Stellungnahmen zu der Unterrichtung ein.

### H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (123) Aus den dargelegten Gründen sollten nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1389/2011 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von TCCA mit Ursprung in der VR China aufrechterhalten werden.
- (124) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure und Zubereitungen daraus, auch unter dem Internationalen Freinamen (INN) „Symclosen“ bekannt, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 2933 69 80 und ex 3808 94 20 (TARIC-Codes 2933 69 80 70 und 3808 94 20 20) eingereicht werden, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

2. Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Antidumpingzollsatz	TARIC-Zusatzcode
Hebei Jiheng Chemical Co. Limited	8,1 %	A604
Puyang Cleanway Chemicals Limited	7,3 %	A628

Unternehmen	Antidumpingzollsatz	TARIC-Zusatzcode
Heze Huayi Chemical Co. Limited	3,2 %	A629
Zhucheng Taisheng Chemical Co. Limited	40,5 %	A627
Liaocheng City Zhonglian Industry Co. Ltd.	32,8 %	A998
Alle übrigen Unternehmen	42,6 %	A999

3. Die Anwendung der für die in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten unternehmensspezifischen Zollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben im Anhang entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG

Die in Artikel 1 Absatz 3 genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens unterzeichnet wurde, das die Handelsrechnung ausgestellt hat:

1. Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat.
2. Wortlaut der Erklärung:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Trichlorisocyanursäure von [Name und Sitz des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.

Datum und Unterschrift“

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2231 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Dezember 2017**  
**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/329 in Bezug auf den Namen des Inhabers**  
**der Zulassung für 6-Phytase**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kaesler Nutrition GmbH hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 beantragt, den Namen des Zulassungsinhabers in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/329 der Kommission <sup>(2)</sup> zu ändern.
- (2) Die Lohmann Animal Nutrition GmbH als Inhaberin der Zulassung für den Futtermittelzusatzstoff 6-Phytase hat mit Wirkung vom 3. Juli 2017 ihren Firmennamen in „Kaesler Nutrition GmbH“ geändert. Zur Untermauerung ihres Antrags hat die Antragstellerin entsprechende Nachweise vorgelegt.
- (3) Die vorgeschlagene Änderung des Zulassungsinhabers ist ein rein administrativer Vorgang und erfordert keine neue Bewertung der betreffenden Zusatzstoffe. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wurde von dem Antrag unterrichtet.
- (4) Damit die Kaesler Nutrition GmbH ihre Vermarktungsrechte wahrnehmen kann, muss der Name des Zulassungsinhabers geändert werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/329 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da es nicht erforderlich ist, die Änderungen gemäß der vorliegenden Verordnung aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte eine Übergangsfrist eingeräumt werden, während der der Futtermittelzusatzstoff 6-Phytase sowie diesen Futtermittelzusatzstoff enthaltende Vormischungen und Mischfuttermittel, die den vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Bestimmungen genügen, weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen, bis sie aufgebraucht sind.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/329**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/329 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Zulassungsinhaber: Lohmann Animal Nutrition GmbH“ durch die Worte „Zulassungsinhaber: Kaesler Nutrition GmbH“ ersetzt.
2. Im Anhang werden in der zweiten Spalte der Tabelle („Name des Zulassungsinhabers“) die Worte „Zulassungsinhaber: Lohmann Animal Nutrition GmbH“ durch die Worte „Zulassungsinhaber: Kaesler Nutrition GmbH“ ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/329 der Kommission vom 8. März 2016 zur Zulassung von 6-Phytase als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Vogelarten, entwöhnte Ferkel, Mastschweine, Sauen und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Zulassungsinhaber: Lohmann Animal Nutrition GmbH) (AbI. L 62 vom 9.3.2016, S. 5).

*Artikel 2***Übergangsmaßnahmen**

Der Futtermittelzusatzstoff 6-Phytase gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2016/329 sowie diesen Zusatzstoff enthaltende Vormischungen und Mischfuttermittel, die vor dem 25. Dezember 2017 gemäß den vor dem 25. Dezember 2017 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden, bis sie aufgebraucht sind.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2232 DER KOMMISSION****vom 4. Dezember 2017****zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von bestimmten ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China und in Vietnam hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), insbesondere auf Artikel 266,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 14 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

- (1) Am 23. März 2006 erließ die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 553/2006 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder (im Folgenden „Schuhe“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „China“) und Vietnam (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) <sup>(2)</sup>.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 <sup>(3)</sup> führte der Rat für zwei Jahre endgültige Antidumpingzölle zwischen 9,7 und 16,5 % auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in der VR China ein (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1472/2006“ oder „streitige Verordnung“).
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 388/2008 <sup>(4)</sup> weitete der Rat die endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der VR China auf die aus der Sonderverwaltungsregion Macau (im Folgenden „SVR Macau“) versandten Einfuhren aus, ob als Ursprungserzeugnisse der SVR Macau angemeldet oder nicht.
- (4) Nach der am 3. Oktober 2008 eingeleiteten Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen <sup>(5)</sup> verlängerte der Rat die Antidumpingmaßnahmen mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 <sup>(6)</sup> um 15 Monate, d. h. bis zum 31. März 2011, dem Zeitpunkt des Auslaufens der Maßnahmen (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009“).
- (5) Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd und Risen Footwear (HK) Co. Ltd sowie Zhejiang Aokang Shoes Co. Ltd (im Folgenden „Antragsteller“) fochten die streitige Verordnung vor dem Gericht erster Instanz (nunmehr Gericht) an. Mit den Urteilen vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-401/06, Brosmann Footwear (HK) u. a./Rat, und in den verbundenen Rechtssachen T-407/06 und T-408/06, Zhejiang Aokang Shoes und Wenzhou Taima Shoes/Rat, wies das Gericht diese Anfechtungen zurück.
- (6) Die Antragsteller legten Einspruch gegen diese Urteile ein. Mit seinen Urteilen vom 2. Februar 2012 in der Rechtssache C-249/10 P, Brosmann Footwear (HK) u. a./Rat, und vom 15. November 2012 in der Rechtssache C-247/10 P, Zhejiang Aokang Shoes Co. Ltd/Rat, (im Folgenden „Urteile Brosmann und Aokang“) hob der

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 98 vom 6.4.2006, S. 3.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam (ABl. L 275 vom 6.10.2006, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 388/2008 des Rates vom 29. April 2008 zur Ausweitung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 eingeführten endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die aus der Sonderverwaltungsregion Macau versandten Einfuhren der gleichen Ware, ob als Ursprungserzeugnisse der Sonderverwaltungsregion Macau angemeldet oder nicht (ABl. L 117 vom 1.5.2008, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. C 251 vom 3.10.2008, S. 21.

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus der Sonderverwaltungsregion Macau versandte Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder, ob als Ursprungserzeugnisse der Sonderverwaltungsregion Macau angemeldet oder nicht, nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 352 vom 30.12.2009, S. 1).

Gerichtshof diese Urteile auf. Er stellte fest, dass dem Gericht insoweit ein Rechtsfehler unterlaufen sei, als es angenommen habe, dass die Kommission nicht verpflichtet sei, die auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben b und c der Grundverordnung gestellten Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung (im Folgenden „MWB“) von nicht in die Stichprobe einbezogenen Wirtschaftsteilnehmern zu prüfen (Rn. 36 des Urteils in der Rechtssache C-249/10 P und Rn. 29 und 32 des Urteils in der Rechtssache C-247/10 P).

- (7) Der Gerichtshof urteilte dann selbst in der Sache. Er befand, „dass die Kommission die begründeten Anträge hätte prüfen müssen, die ihr von den Rechtsmittelführerinnen zwecks Zuerkennung des MWS im Rahmen des von der streitigen Verordnung erfassten Antidumpingverfahrens auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 7 Buchst. b und c der Grundverordnung vorgelegt wurden. Sodann ist nicht auszuschließen, dass eine solche Prüfung dazu geführt hätte, dass für sie ein anderer endgültiger Antidumpingzoll festgesetzt worden wäre als der nach Art. 1 Abs. 3 der streitigen Verordnung für sie geltende Satz von 16,5 %. Aus dieser Bestimmung geht nämlich hervor, dass für den einzigen in die Stichprobe einbezogenen chinesischen Marktteilnehmer, der den MWS erhalten hat, ein endgültiger Antidumpingzoll von 9,7 % festgesetzt wurde. Wie aber Randnr. 38 des vorliegenden Urteils zu entnehmen ist, hätten die Rechtsmittelführerinnen, wenn die Kommission festgestellt hätte, dass auch für sie marktwirtschaftliche Bedingungen herrschten, und wenn die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne nicht möglich gewesen wäre, ebenfalls in den Genuss des letztgenannten Satzes kommen müssen“ (Rn. 42 des Urteils in der Rechtssache C-249/10 P und Rn. 36 des Urteils in der Rechtssache C-247/10 P).
- (8) Infolgedessen erklärte der Gerichtshof die streitige Verordnung für nichtig, soweit sie die betroffenen Antragsteller betrifft.
- (9) Im Oktober 2013 gab die Kommission durch eine im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Bekanntmachung <sup>(1)</sup> bekannt, dass sie beschlossen hat, das Antidumpingverfahren genau an der Stelle wieder aufzunehmen, an der es zu der Rechtswidrigkeit gekommen ist, und zu prüfen, ob für die Antragsteller im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005 marktwirtschaftliche Bedingungen herrschten. In der Bekanntmachung forderte sie interessierte Parteien auf, sich zu melden.
- (10) Im März 2014 lehnte der Rat mit seinem Durchführungsbeschluss 2014/149/EU <sup>(2)</sup> einen Vorschlag der Kommission für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co Ltd und Zhejiang Aokang Shoes Co. Ltd hergestellt werden, ab und stellte die Verfahren in Bezug auf diese Hersteller ein. Der Rat war der Auffassung, dass Einführer, die Schuhe von jenen ausführenden Herstellern gekauft hatten und denen die entsprechenden Zölle von den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage des Artikels 236 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Zollkodex der Gemeinschaften“) erstattet worden waren, auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 4 der streitigen Verordnung, mit dem die Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften, und insbesondere sein Artikel 221, für die Vereinnahmung der Zölle für anwendbar erklärt wurden, einen Vertrauensschutz erworben hätten.
- (11) Drei Einführer der betroffenen Ware — C&J Clark International Ltd. (im Folgenden „Clark“), Puma SE (im Folgenden „Puma“) und Timberland Europe B.V. (im Folgenden „Timberland“) (im Folgenden „betroffene Einführer“) — haben die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Schuhe aus China und Vietnam unter Berufung auf die in den Erwägungsgründen 5 bis 7 erwähnte Rechtsprechung vor ihren nationalen Gerichten angefochten, welche die Angelegenheiten dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt haben.
- (12) Am 4. Februar 2016 erklärte der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-659/13, C&J Clark International Limited, und C-34/14, Puma SE <sup>(4)</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 insoweit für ungültig (im Folgenden „Urteile“), als die Europäische Kommission entgegen den Anforderungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe b und des Artikels 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates <sup>(5)</sup> die von den nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China und in Vietnam eingereichten Anträge auf MWB und auf individuelle Behandlung (im Folgenden „IB“) nicht geprüft hatte.
- (13) Betreffend die Rechtssache C-571/14, Timberland Europe, beschloss der Gerichtshof am 11. April 2016, die Rechtssache auf Ersuchen des vorliegenden nationalen Gerichts aus dem Register zu streichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 295 vom 11.10.2013, S. 6.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/149/EU des Rates vom 18. März 2014 zur Ablehnung des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co Ltd und Zhejiang Aokang Shoes Co. Ltd hergestellt werden (AbI. L 82 vom 20.3.2014, S. 27).

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 106 vom 21.3.2016, S. 2.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (AbI. L 56 vom 6.3.1996, S. 1).

- (14) Artikel 266 AEUV sieht vor, dass die Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um den Urteilen des Gerichtshofs nachzukommen. Im Falle der Nichtigserklärung eines von den Organen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens — wie z. B. eines Antidumpingverfahrens — angenommenen Rechtsakts wird die Vereinbarkeit mit dem Urteil des Gerichtshofs dadurch hergestellt, dass der für nichtig erklärte Rechtsakt durch einen neuen Rechtsakt ersetzt wird, in dem die vom Gerichtshof festgestellte Rechtswidrigkeit beseitigt ist <sup>(1)</sup>.
- (15) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Verfahren zur Ersetzung des für nichtig erklärten Rechtsakts genau an dem Punkt wieder aufgenommen werden, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist <sup>(2)</sup>. Dies bedeutet insbesondere, dass, wenn ein Rechtsakt, der ein Verwaltungsverfahren abschließt, für nichtig erklärt wird, diese Nichtigserklärung sich nicht notwendigerweise auf die vorbereitenden Handlungen, wie die Einleitung eines Antidumpingverfahrens, auswirkt. Wird eine Verordnung zur Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen für nichtig erklärt, bedeutet dies, dass das Antidumpingverfahren infolge der Nichtigserklärung nicht abgeschlossen ist, weil der das Antidumpingverfahren abschließende Rechtsakt in der Rechtsordnung der Union nicht mehr vorhanden ist <sup>(3)</sup>, es sei denn, die Rechtswidrigkeit war in der Phase der Verfahrenseinleitung eingetreten.
- (16) Abgesehen davon, dass die Organe nicht die MWB- und IB-Anträge geprüft haben, die von nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China und in Vietnam eingereicht wurden, bleiben alle anderen Feststellungen in der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 gültig.
- (17) Im vorliegenden Fall trat die Rechtswidrigkeit nach der Verfahrenseinleitung ein. Daher entschied die Kommission, dieses Antidumpingverfahren, das zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist, aufgrund der Urteile noch nicht abgeschlossen war, wieder aufzunehmen und zu prüfen, ob für die betroffenen ausführenden Hersteller im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005, dem Zeitraum der Untersuchung (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“), marktwirtschaftliche Bedingungen herrschten. Die Kommission prüfte darüber hinaus, soweit dies angezeigt war, ob die betroffenen ausführenden Hersteller die Kriterien für eine IB nach Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates <sup>(4)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung in der Fassung vor ihrer Änderung“) <sup>(5)</sup> erfüllten.
- (18) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395 der Kommission <sup>(6)</sup> wurden auf die von Clark und Puma getätigten Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der VR China, die von 13 chinesischen ausführenden Herstellern hergestellt werden, wieder ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt und der vorläufig erhobene Zoll endgültig vereinnahmt; die betreffenden Hersteller hatten MWB- und IB-Anträge eingereicht, waren aber nicht in die Stichprobe einbezogen worden.
- (19) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647 der Kommission <sup>(7)</sup> wurden auf die von Clark, Puma und Timberland getätigten Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam, die von bestimmten vietnamesischen ausführenden Herstellern hergestellt werden, wieder ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt und der vorläufig erhobene Zoll endgültig vereinnahmt; die betreffenden Hersteller hatten MWB- und IB-Anträge eingereicht, waren aber nicht in die Stichprobe einbezogen worden.

<sup>(1)</sup> Verbundene Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86, Asteris AE u. a. sowie Griechenland/Kommission, Slg. 1988, 2181, Rn. 27 und 28.

<sup>(2)</sup> Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80-85; Rechtssache T-301/01, Alitalia/Kommission, Slg. 2008, II-1753, Rn. 99 und 142; verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08, Région Nord-Pas de Calais/Kommission, Slg. 2011, II-1999, Rn. 83.

<sup>(3)</sup> Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80-85.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51).

<sup>(5)</sup> Die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 wurde später geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 765/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 237 vom 3.9.2012, S. 1). Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 765/2012 gelten die mit der Änderungsverordnung eingeführten Änderungen nur für Untersuchungen, die nach Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet werden. Die vorliegende Untersuchung wurde jedoch am 7. Juli 2005 eingeleitet (ABl. C 166 vom 7.7.2005, S. 14).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395 der Kommission vom 18. August 2016 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Buckingham Shoe Mfg Co. Ltd., Buildyet Shoes Mfg., DongGuan Elegant Top Shoes Co. Ltd, Dongguan Stella Footwear Co Ltd, Dongguan Taiway Sports Goods Limited, Foshan City Nanhai Qun Rui Footwear Co., Jianle Footwear Industrial, Sihui Kingo Rubber Shoes Factory, Synfort Shoes Co. Ltd., Taicang Koton Shoes Co. Ltd., Wei Hao Shoe Co. Ltd., Wei Hua Shoe Co. Ltd. und Win Profile Industries Ltd hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 52).

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647 der Kommission vom 13. September 2016 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam, die von Best Royal Co. Ltd, Lac Cuong Footwear Co., Ltd, Lac Ty Co., Ltd, Saoviet Joint Stock Company (Megastar Joint Stock Company), VMC Royal Co Ltd, Freetrend Industrial Ltd. und dem mit ihm verbundenen Unternehmen Freetrend Industrial A (Vietnam) Co, Ltd., Fulgent Sun Footwear Co., Ltd, General Shoes Ltd, Golden Star Co, Ltd, Golden Top Company Co., Ltd, Kingmaker Footwear Co. Ltd., Tripos Enterprise Inc. und Vietnam Shoe Majesty Co., Ltd hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (ABl. L 245 vom 14.9.2016, S. 16).

- (20) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731 der Kommission <sup>(1)</sup> wurden auf die von Puma und Timberland getätigten Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der VR China, die von einem ausführenden Hersteller in Vietnam und zwei ausführenden Herstellern in der VR China hergestellt werden, wieder ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt und der vorläufig erhobene Zoll endgültig vereinnahmt; die betreffenden Hersteller hatten MWB- und IB-Anträge eingereicht, waren aber nicht in die Stichprobe einbezogen worden.
- (21) Die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731 wurde von Puma und Timberland in den Rechtssachen T-781/16, Puma u. a./Kommission, bzw. T-782/16, Timberland Europe/Kommission, vor dem Gericht angefochten. Ferner wurde auch die Gültigkeit der Verordnung (EU) 2016/1395 vor dem Gericht angefochten, und zwar von Clark in den Rechtssachen T-790/16, C&J Clark International/Kommission, und T-861/16, C&J Clark International/Kommission.
- (22) Zur Durchführung des in Erwägungsgrund 12 genannten Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-659/13, C&J Clark International Limited, und C-34/14, Puma SE, hat die Kommission am 17. Februar 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 zur Einführung eines Verfahrens zur Prüfung bestimmter, von ausführenden Herstellern aus China und Vietnam eingereichter Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung und zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 <sup>(2)</sup> erlassen. Nach Artikel 1 jener Verordnung haben die nationalen Zollbehörden alle Anträge auf Erstattung der auf Einfuhren von Schuhen mit Ursprung in China und Vietnam entrichteten endgültigen Antidumpingzölle an die Kommission weiterzuleiten, die von Einführern auf der Grundlage des Artikels 236 des Zollkodex der Gemeinschaften eingereicht wurden und darauf basieren, dass ein nicht in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller im Rahmen der Untersuchung, die zur Einführung endgültiger Maßnahmen durch die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 führte (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“), einen MWB- oder IB-Antrag gestellt hat. Die Kommission prüft den jeweiligen MWB- oder IB-Antrag und führt den angemessenen Zoll wieder ein. Auf dieser Grundlage sollten die nationalen Zollbehörden anschließend über den Antrag auf Erstattung oder Erlass der Antidumpingzölle entscheiden.
- (23) Aufgrund einer Mitteilung der französischen Zollbehörden gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 ermittelte die Kommission zwei chinesische ausführende Hersteller, die in der Ausgangsuntersuchung einen MWB- bzw. IB-Antrag gestellt hatten, aber nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren. Darüber hinaus wurde noch ein weiterer ausführender Hersteller ermittelt; dabei handelte es sich um einen Lieferanten von Deichmann, einem deutschen Einführer, der gegen die Zahlung von Zöllen Beschwerde eingelegt hatte. Daher prüfte die Kommission die MWB- und IB-Anträge dieser drei ausführenden chinesischen Hersteller.
- (24) Als Ergebnis führte die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257 <sup>(3)</sup> auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von drei ausführenden Herstellern hergestellt werden, die MWB- und IB-Anträge eingereicht hatten, aber nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, wieder einen endgültigen Antidumpingzoll ein und vereinnahmte endgültig den vorläufig erhobenen Zoll.
- (25) Die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs (im Folgenden „VK“), Belgiens (im Folgenden „BE“) und Schwedens (im Folgenden „SE“) unterrichteten die Kommission am 12. Juli 2016 (VK), am 13. Juli 2016 (BE) bzw. am 26. Juli 2016 (SE) im Einklang mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 über Erstattungsanträge von Einführern. Daraufhin prüfte die Kommission die MWB- und IB-Anträge von 19 ausführenden Herstellern; mit der Verordnung (EU) 2017/423 <sup>(4)</sup> führte sie wieder einen endgültigen Antidumpingzoll ein und vereinnahmte endgültig den vorläufig entrichteten Zoll auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von diesen 19 ausführenden Herstellern hergestellt werden.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731 der Kommission vom 28. September 2016 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von General Footwear Ltd (China), Diamond Vietnam Co Ltd und Ty Hung Footgearmex/Footwear Co. Ltd hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (Abl. L 262 vom 29.9.2016, S. 4).

<sup>(2)</sup> Abl. L 41 vom 18.2.2016, S. 3.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257 der Kommission vom 14. Dezember 2016 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Chengdu Sunshine Shoes Co. Ltd, Foshan Nanhai Shyang Yuu Footwear Ltd und Fujian Sunshine Footwear Co. Ltd hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (Abl. L 340I vom 15.12.2016, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 der Kommission vom 9. März 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von Fujian Viscap Shoes Co. Ltd, Vietnam Ching Luh Shoes Co. Ltd, Vinh Thong Producing-Trading-Service Co. Ltd, Qingdao Tae Kwang Shoes Co. Ltd, Maystar Footwear Co. Ltd, Lien Phat Company Ltd, Qingdao Sewon Shoes Co. Ltd, Panyu Pegasus Footwear Co. Ltd, PanYu Leader Footwear Corporation, Panyu Hsieh Da Rubber Co. Ltd, An Loc Joint Stock Company, Qingdao Changshin Shoes Company Limited, Chang Shin Vietnam Co. Ltd, Samyang Vietnam Co. Ltd, Qingdao Samho Shoes Co. Ltd, Min Yuan, Chau Giang Company Limited, Foshan Shunde Fong Ben Footwear Industrial Co. Ltd und Dongguan Texas Shoes Limited Co. hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (Abl. L 64 vom 10.3.2017, S. 72).

- (26) Bei der genannten Untersuchung wurden aufgrund der von mehreren interessierten Parteien nach der Unterrichtung übermittelten Stellungnahmen fünf weitere Unternehmen/Unternehmensgruppen ermittelt, die entweder selbst oder über einen mit ihnen verbundenen chinesischen oder vietnamesischen ausführenden Hersteller im Rahmen der Ausgangsuntersuchung einen Antrag auf MWB und IB gestellt hatten, aber nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren und auch nicht bei einer vorangegangenen Durchführungsmaßnahme Gegenstand einer Prüfung gewesen waren. Diese Unternehmen waren in Anhang VI der Verordnung (EU) 2017/423 aufgeführt und gehörten vier Unternehmensgruppen an.
- (27) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission vier Unternehmensgruppen, die zusammen sieben Einzelunternehmen umfassten, bei denen es sich um chinesische oder vietnamesische ausführende Hersteller handelte, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, und prüfte die Anträge auf MWB und IB, die diese Unternehmen während der Ausgangsuntersuchung eingereicht hatten. Als Ergebnis führte die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1982<sup>(1)</sup> auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von diesen ausführenden Herstellern hergestellt werden, die MWB- und IB-Anträge eingereicht hatten, aber nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, wieder einen endgültigen Antidumpingzoll ein und vereinnahmte endgültig den vorläufig erhobenen Zoll.
- (28) Zudem setzte die Kommission mit Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 die Bewertung der Gegebenheiten der in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Unternehmen vorübergehend aus, bis der Einführer, der bei den nationalen Zollbehörden eine Erstattung beantragt, der Kommission die Namen und Anschriften der ausführenden Hersteller mitteilt, bei denen die betreffenden Händler die Schuhe gekauft haben. Nach Auffassung der Kommission liegt die Beweislast für die Ermittlung der betreffenden ausführenden Hersteller in China und/oder Vietnam zwar bei den Einführern, die eine Erstattung der entrichteten Antidumpingzölle beantragt haben, sie erkennt jedoch an, dass möglicherweise nicht allen Einführern, die Schuhe von diesen Handelsunternehmen bezogen, bekannt war, dass der Kommission die Namen der ausführenden Hersteller mitzuteilen waren, bei denen diese Händler ihre Schuhe eingekauft hatten. Daher nahm die Kommission insbesondere mit allen Einführern Verbindung auf, die von den Mitteilungen des VK, Belgiens und Schwedens betroffen sind, und forderte sie auf, innerhalb einer gesetzten Frist die erforderlichen Informationen zu übermitteln, d. h. die Namen und Anschriften der ausführenden Hersteller in der VR China oder Vietnam.
- (29) Daraufhin übermittelten drei Einführer die Namen und Anschriften ihrer jeweiligen Lieferanten in China und/oder Vietnam: Puma UK Ltd. am 18. April 2017, Pentland Brands Ltd. am 27. April 2017 und Deichmann Shoes UK Ltd. am 15. Mai 2017.
- (30) Am 7. April 2017 unterrichteten die deutschen Zollbehörden die Kommission im Einklang mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 und unter Vorlage entsprechender Belege über Erstattungsanträge von Einführern in der Union. Am 20. Juni 2017 übermittelten die deutschen Zollbehörden einen Zusatz zu ihrer ursprünglichen Unterrichtung und unterrichteten die Kommission über weitere Erstattungsanträge von Einführern.
- (31) Am 23. Mai 2017 unterrichteten die niederländischen Zollbehörden die Kommission im Einklang mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 und unter Vorlage entsprechender Belege über Erstattungsanträge von Einführern in der Union. Am 21. Juli 2017 übermittelten die niederländischen Zollbehörden einen Zusatz zu ihrer ursprünglichen Unterrichtung und unterrichteten die Kommission über weitere Erstattungsanträge von Einführern.
- (32) Dadurch erhielt die Kommission die Namen und Anschriften von insgesamt 600 Unternehmen, die als Lieferanten von Schuhen in der VR China und Vietnam gemeldet wurden.
- (33) Für 431 dieser Unternehmen (aufgeführt in Anhang III) liegen der Kommission keine Informationen darüber vor, dass sie im Rahmen der Ausgangsuntersuchung MWB- oder IB-Anträge eingereicht hatten. Diese Unternehmen waren zudem nicht imstande, nachzuweisen, dass sie mit einem der chinesischen bzw. vietnamesischen ausführenden Hersteller verbunden waren, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung MWB/IB-Anträge eingereicht hatten.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1982 der Kommission vom 31. Oktober 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von Dongguan Luzhou Shoes Co. Ltd, Dongguan Shingtak Shoes Co. Ltd, Guangzhou Dragon Shoes Co. Ltd, Guangzhou Evervan Footwear Co. Ltd, Guangzhou Guangda Shoes Co. Ltd, Long Son Joint Stock Company und Zhaoqing Li Da Shoes Co., Ltd, hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils der Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (ABl. L 285 vom 1.11.2017, S. 14).

- (34) Von den verbleibenden Unternehmen wurden 19 ausführende Hersteller bereits in der Ausgangsuntersuchung bewertet — sei es einzeln oder als Teil einer im Rahmen der Stichprobe ausführender chinesischer oder vietnamesischer Hersteller ausgewählten Unternehmensgruppe (aufgeführt in Anhang IV). Da für keines dieser Unternehmen ein unternehmensspezifischer Zollsatz festgesetzt wurde, gilt für Einfuhren von Schuhen dieser Unternehmen der für die VR China bzw. Vietnam geltende Zollsatz in Höhe von 16,5 % bzw. 10 %. Diese Zollsätze waren von dem in Erwägungsgrund 12 genannten Urteil nicht betroffen.
- (35) Unter den restlichen Unternehmen wurden 72 ausführende Hersteller (aufgeführt in Anhang V) bereits im Zusammenhang mit der Durchführung des in Erwägungsgrund 12 genannten Urteils einzeln oder als Teil einer Unternehmensgruppe bewertet, nämlich im Durchführungsbeschluss 2014/149/EU bzw. in den Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1395, (EU) 2016/1647, (EU) 2016/1731, (EU) 2016/2257 und (EU) 2017/1982.
- (36) Für Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die im Durchführungsbeschluss 2014/149/EU bewertet wurden, wurde kein Antidumpingzoll wieder eingeführt, wie in Erwägungsgrund 10 erläutert, da diesen Unternehmen die Zölle bereits erstattet wurden, sodass sie in gutem Glauben davon ausgehen konnten, dass eine Wiedereinführung nicht eintreten würde. Die Erstattungsanträge von Einführern in der Union, die mit Unternehmen oder Unternehmensgruppen verbunden sind, welche in den Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1395, (EU) 2016/1647, (EU) 2016/1731, (EU) 2016/2257 bzw. (EU) 2017/1982 bewertet wurden, sollten hingegen nicht genehmigt werden. Denn diese Einführer befinden sich in einer anderen rechtlichen Lage als die im Durchführungsbeschluss 2014/149/EU bewerteten Einführer, weil sie insbesondere keinen Vertrauensschutz erworben haben.
- (37) Bei den übrigen 70 Unternehmen (aufgeführt in Anhang II) handelte es sich um chinesische oder vietnamesische ausführende Hersteller, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung nicht in die Stichprobe einbezogenen worden waren und MWB- und IB-Anträge eingereicht hatten. Folglich prüfte die Kommission die von diesen Unternehmen eingereichten MWB- und IB-Anträge.
- (38) Insgesamt bewertete die Kommission in dieser Verordnung die MWB- und IB-Anträge folgender Unternehmen: Aiminer Leather Products Co., Ltd, Best Health Ltd., Best Run Worldwide Co. Ltd, Bright Ease Shoe Factory, Cambinh Shoes Company, Dong Anh Footwear Joint Stock Company, Dong Guan Bor Jiann Footwear Co., Ltd, Dongguan Hongguo Shoes Co. Ltd., Freetrend Industrial Ltd, Freeview Company Ltd, Dongguan Hopecome Footwear Co Ltd, Dongguan Houjie Baihou Hua Jian Footwear Factory, Dongguan Qun Yao Shoe Co., Ltd, Dongyi Shoes Co., Ltd, Doozer (Fujian) Shoes Co., Ltd, Emperor (VN) Co., Ltd, Everlasting Industry Co., Ltd, Fu Jian Ching Luh Shoes Co., Ltd, Fu Jian Lion Score Sport Products Co., Ltd, Fujian Footwear & Headgear Import & Export (Holdings) Co., Ltd, Fujian Jinjiang Guohui Footwear & Garment Co., Ltd, Gan Zhou Hua Jian International Footwear Co., Ltd, Golden Springs Shoe Co., Ltd, Haiduong Shoes Stock Company, Hangzhou Forever Shoes Factory, Hua Jian Industrial Holding Co., Ltd, Huu Nghi Danang Company, Hwa Seung Vina Co., Ltd, Jason Rubber Works Ltd, Jinjiang Hengdali Footwear Co., Ltd, Jinjiang Xiangcheng Footwear and Plastics Co., Ltd, Jinjiang Zhenxing Shoes & Plastic Co., Ltd, Juyi Group Co., Ltd, K Star Footwear Co., Ltd, Kangnai Group Wenzhou Lucky Shoes and Leather Co., Ltd, Khai Hoan Footwear Co., Ltd, Lian Jiang Ching Luh Shoes Co., Ltd, Li-Kai Shoes Manufacturing Co., Ltd, New Star Shoes Factory, Ngoc Ha Shoe Company, Nhi Hiep Transportation Construction Company Limited, Ophelia Shoe Co., Ltd, Ormazed Shoes (Zhao Qing City) Ltd, Ormazed Shoes Ltd (Dong Guan) Ltd, Pacific Joint — Venture Company, Phuc Yen Shoes Factory, Phuha Footwear Enterprise, Phuhai Footwear Enterprise, Phulam Footwear Joint Stock Company, Putian Dajili Footwear Co., Ltd, Right Rich Development VN Co., Ltd, Saigon Jim Brother Corporation, Shenzhen Harson Shoes Ltd, Shunde Sunrise (II) Footwear Co., Ltd, Splendour Enterprise Co., Ltd, Stellar Footwear Co., Ltd, Sung Hyun Vina Co., Ltd, Synco Footwear Ltd, Thai Binh Shoes Joint Stock Company, Thang Long Shoes Company, Thanh Hung Co, Ltd, Thuy Khue Shoes Company Ltd, Truong Loi Shoes Company Limited, Wenzhou Chali Shoes Co, Ltd, Wenzhou Dibang Shoes Co., Ltd, Wenzhou Gold Emperor Shoes Co., Ltd, Xiamen Sunchoose Import & Export Co., Ltd, Xingtaiy Footwear Industry & Commerce Co., Ltd, Zhuhai Shi Tai Footwear Company Limited und Zhuhai Shun Tai Footwear Company Limited.

#### **B. DURCHFÜHRUNG DES URTEILS DES GERICHTSHOFS IN DEN VERBUNDENEN RECHTSSACHEN C-659/13 UND C-34/14 BETREFFEND EINFUHREN AUS CHINA UND VIETNAM**

- (39) Die Kommission hat die Möglichkeit, die streitige Verordnung nur in den Punkten zu ändern, die ihre Nichtigkeitserklärung zur Folge hatten, und die Teile der Bewertung, die nicht von dem Urteil betroffen sind, unverändert zu lassen<sup>(1)</sup>.
- (40) Mit dieser Verordnung sollen die Aspekte der streitigen Verordnung korrigiert werden, die nicht mit der Grundverordnung in Einklang standen und die somit, soweit die in Erwägungsgrund 30 genannten ausführenden Hersteller betroffen sind, zur Nichtigkeitserklärung führten.

<sup>(1)</sup> Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, ECLI:EU:C:2000:531, Rn. 80-85.

- (41) Alle anderen Feststellungen in der streitigen Verordnung und in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009, die nicht vom Gerichtshof für nichtig erklärt wurden, sind weiterhin gültig und werden hiermit in die vorliegende Verordnung übernommen.
- (42) Daher beschränken sich die nachfolgenden Erwägungsgründe auf die neue Bewertung, die mit Blick auf die Durchführung der Urteile des Gerichtshofs notwendig ist.
- (43) Die Kommission hat geprüft, ob für die in Erwägungsgrund 38 genannten betroffenen ausführenden Hersteller, die MWB/IB-Anträge für den Untersuchungszeitraum eingereicht hatten, die Bedingungen für eine MWB oder eine IB gegeben waren. Dabei geht es darum, festzustellen, inwieweit die betroffenen Einführer Anspruch auf Erstattung des entrichteten Antidumpingzolls in Bezug auf Antidumpingzölle haben, die sie auf Ausfuhren dieser Lieferanten entrichtet haben.
- (44) Sollte aus dieser Prüfung hervorgehen, dass den betroffenen ausführenden Herstellern, deren Ausfuhren dem von den betroffenen Einführern entrichteten Antidumpingzoll unterworfen waren, eine MWB hätte gewährt werden müssen, müsste dem betreffenden ausführenden Hersteller ein unternehmensspezifischer Zollsatz zuerkannt werden und die Erstattung des Zolls würde auf einen Betrag begrenzt, der der Differenz zwischen dem entrichteten Zoll und dem unternehmensspezifischen Zoll entspricht, also bei Einfuhren aus China der Differenz zwischen 16,5 % und dem Zoll, der für das einzige ausführende Unternehmen in der Stichprobe, dem eine MWB gewährt wurde, festgelegt wurde, nämlich 9,7 %, und bei Einfuhren aus Vietnam der Differenz zwischen 10 % und dem unternehmensspezifischen Zollsatz, der gegebenenfalls für den betroffenen ausführenden Hersteller festgelegt wurde.
- (45) Sollte aus der Prüfung hervorgehen, dass einem ausführenden Hersteller, für den eine MWB abgelehnt wurde, eine IB hätte gewährt werden müssen, müsste dem betroffenen ausführenden Hersteller ein unternehmensspezifischer Zollsatz zuerkannt werden und die Erstattung des Zolls würde auf einen Betrag begrenzt, der der Differenz zwischen dem entrichteten Zoll, d. h. 16,5 % bei Einfuhren aus China und 10 % bei Einfuhren aus Vietnam, und dem für den betroffenen ausführenden Hersteller gegebenenfalls berechneten unternehmensspezifischen Zoll entspricht.
- (46) Sollte hingegen aus der Prüfung der MWB- und IB-Anträge hervorgehen, dass sowohl eine MWB als auch eine IB zu verweigern sind, kann keine Erstattung von Antidumpingzöllen gewährt werden.
- (47) Wie in Erwägungsgrund 12 dargelegt, hat der Gerichtshof die streitige Verordnung und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 in Bezug auf Ausfuhren bestimmter Schuhe bestimmter chinesischer und vietnamesischer ausführender Hersteller insoweit für ungültig erklärt, als die Kommission die MWB- und IB-Anträge dieser ausführenden Hersteller nicht geprüft hatte.
- (48) Daher prüfte die Kommission die MWB- und IB-Anträge der betroffenen ausführenden Hersteller, um den für ihre Ausfuhren geltenden Zollsatz zu bestimmen. Diese Prüfung ergab, dass mit den bereitgestellten Informationen nicht der Nachweis erbracht wurde, dass die betroffenen ausführenden Hersteller unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig waren bzw. dass sie die Voraussetzungen für eine individuelle Behandlung erfüllten (detaillierte Erläuterungen unter Erwägungsgrund 49 ff.).

### 1. Prüfung der MWB-Anträge

- (49) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislast dem Hersteller obliegt, der nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung eine MWB beantragt. Zu diesem Zweck sieht Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c Unterabsatz 1 vor, dass der vom Hersteller eingereichte Antrag ausreichendes Beweismaterial, wie in der Bestimmung definiert, dahin gehend enthalten muss, dass der Hersteller unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist. Daher sind die Organe der Union nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass der Hersteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Status nicht erfüllt. Die Unionsorgane müssen vielmehr beurteilen, ob die vom betroffenen Hersteller vorgelegten Nachweise als Beleg dafür ausreichen, dass die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c Unterabsatz 1 der Grundverordnung erfüllt sind, sodass ihm eine MWB zuerkannt werden kann, und der Unionsrichter hat zu prüfen, ob diese Beurteilung offensichtlich fehlerhaft ist (Rn. 32 des Urteils in der Rechtssache C-249/10 P und Rn. 24 des Urteils in der Rechtssache C-247/10 P).
- (50) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung müssen alle fünf in diesem Artikel aufgeführten Kriterien erfüllt sein, damit einem ausführenden Hersteller eine MWB gewährt werden kann. Daher war die Kommission der Auffassung, dass bereits die Nichterfüllung eines Kriteriums ausreichte, um den MWB-Antrag abzulehnen.
- (51) Keiner der betroffenen ausführenden Hersteller war imstande, nachzuweisen, dass er das erste Kriterium (Unternehmensentscheidungen) erfüllte. Die Kommission hat im Einzelnen festgestellt, dass die Unternehmen 34,

36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 53, 54, 58, 65, 66, 67, 69, 72, 77, 79, 80, 82, 84, 85, 88, 89, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101 und 102 <sup>(1)</sup> ihre für den Inlandsmarkt und die Auslandsmärkte bestimmten Verkaufsmengen nicht frei bestimmen konnten. In diesem Zusammenhang kam die Kommission zu dem Schluss, dass Produktionsbeschränkungen und/oder eine Beschränkung der Verkaufsmengen auf bestimmten Märkten (dem Inlandsmarkt und den Auslandsmärkten) bestanden. Bestimmte Unternehmen (33, 35, 39, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 96, 97, 101 und 102) legten keine ausreichenden Angaben zu ihrer Eigentumsstruktur, ihren Anteilseignern, ihrem Board of Directors oder zur Auswahl ihres Führungspersonals als Nachweis dafür vor, dass ihre Unternehmensentscheidungen auf der Grundlage von Marktsignalen ohne nennenswerten Einfluss des Staates getroffen wurden. Ferner legten bestimmte Unternehmen keine Geschäftslizenz oder deren englische Übersetzung (Unternehmen 33, 35, 59, 60, 62, 81 und 87) bzw. keine Satzung oder deren englische Übersetzung (Unternehmen 34, 40, 41, 51, 59, 63, 64, 95, 101 und 102) vor. Überdies legten bestimmte Unternehmen keine ausreichenden Angaben zu ihren Lieferanten vor (Unternehmen 42, 43, 44, 46, 49, 51, 57, 60, 64, 65, 69, 74, 76 und 95) oder konnten nicht nachweisen, dass ihre Auswahl der Arbeitskräfte von den lokalen Behörden hinreichend unabhängig war (Unternehmen 38, 39, 42, 45 und 46), sodass sie keine ausreichenden Nachweise dafür vorlegten, dass sie ihre unternehmerischen Entscheidungen ohne nennenswerte Staatseingriffe trafen.

- (52) Zudem waren die Unternehmen 33, 34, 35, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 101 und 102 nicht in der Lage, ihre Erfüllung des zweiten Kriteriums (Buchführung) nachzuweisen. Insbesondere die Unternehmen 33, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 73, 74, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 96, 97, 101 und 102 waren nicht imstande nachzuweisen, dass sie über eine einzige klare Buchführung verfügten, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Buchführungsgrundsätzen geprüft wird. Die Prüfung der MWB-Anträge hat insbesondere gezeigt, dass diese Unternehmen der Kommission entweder keine Stellungnahme bzw. keinen Bericht eines unabhängigen Prüfers vorgelegt hatten oder dass ihre Buchführung nicht geprüft wurde oder dass es an Erläuterungen zu verschiedenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mangelte. Andere Unternehmen legten keine englische Übersetzung dieser Unterlagen vor (Unternehmen 34, 35, 40, 41, 51, 57, 69, 70, 95 und 100). Außerdem wurde festgestellt, dass die geprüften Bücher mancher Unternehmen (43, 44, 45, 57, 65 und 72) erhebliche Unstimmigkeiten aufwiesen, und zwar unter anderem Abweichungen bei den aufgezeichneten Daten für verschiedene Jahre, Abweichungen zwischen der Originalfassung und der englischen Übersetzung, Zweifel an der Korrektheit der Abschreibungsmethode, der Bestandsaufnahme und Inventur oder im Bericht des Rechnungsprüfers beanstandete Unstimmigkeiten, die nicht behoben worden waren. Demnach erfüllten diese Unternehmen das zweite Kriterium nicht.
- (53) In Bezug auf das dritte Kriterium (Vermögenswerte und „übertragene“ Verzerrungen) konnten mehrere Unternehmen nicht nachweisen, dass keine Verzerrungen mehr bestanden, die von dem früheren nichtmarktwirtschaftlichen System herrührten. Die Unternehmen 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 47, 48, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 94, 95, 96, 97, 101 und 102 machten vor allem keine wesentlichen und vollständigen Angaben zu den Bedingungen und zum Wert der Landnutzungsrechte. Ferner legten die Unternehmen 34, 35, 37, 38, 39, 42, 43, 45, 46, 52, 53, 54, 57, 60, 63, 65, 66, 72, 77, 79, 84, 85, 87, 93, 94, 95 und 98 keine Angaben über Abweichungen vom Regelsteuersatz oder Aufzeichnungen über die Entrichtung der Steuer vor, während die Unternehmen 37, 42, 43, 44, 57, 84, 87 und 94 keine Angaben zu ihrer Stromversorgung oder ihrem Strompreis machten. Die Unternehmen 40 und 41 legten keine englische Übersetzung wichtiger Angaben zu ihren Vermögenswerten vor.
- (54) Beim vierten Kriterium (rechtliches Umfeld) erbrachten die Unternehmen 76, 101 und 102 nicht den Nachweis, dass ihre Tätigkeiten Eigentums- und Insolvenzvorschriften unterlagen, die Stabilität und Rechtssicherheit gewährleisten.
- (55) Unternehmen 70 wies nicht nach, dass es das fünfte Kriterium (Währungsumrechnungen) erfüllte; dem Anhang zum Jahresabschluss war zu entnehmen, dass das Unternehmen bei seinen Fremdwährungsgeschäften einen festen Wechselkurs zugrunde legte; dies ist nicht mit dem fünften Kriterium vereinbar, dem zufolge Währungsumrechnungen zu Marktkursen erfolgen müssen.
- (56) Die Unternehmen 56, 71, 78 und 90 legten zudem keinerlei Belege für die Herstellung der betroffenen Ware, das Eigentum an den wichtigsten Rohstoffen, das Eigentum an der betroffenen Ware und die Preisfestsetzung vor. Ihre MWB-Anträge wurden somit nicht im Einzelnen geprüft.

<sup>(1)</sup> Zur Wahrung der Vertraulichkeit wurden die Namen der Unternehmen durch Nummern ersetzt. Die Unternehmen 1 bis 3 unterlagen der in Erwägungsgrund 20 genannten Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731, wohingegen für die Unternehmen 4 bis 6 die in Erwägungsgrund 24 genannte Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257 galt. Die Unternehmen 7 bis 25 unterlagen der in Erwägungsgrund 26 genannten Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 und für die Unternehmen 26 bis 32 galt die in Erwägungsgrund 27 genannte Durchführungsverordnung (EU) 2017/1982. Den von der vorliegenden Verordnung betroffenen Unternehmen wurden die Nummern 33 bis 102 zugewiesen.

- (57) Die Kommission hat den betroffenen ausführenden Herstellern mitgeteilt, dass keinem von ihnen eine MWB gewährt werden sollte, und sie aufgefordert, Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (58) Somit erfüllte keiner der 70 betroffenen ausführenden Hersteller alle Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung; deshalb wurde allen eine MWB verweigert.

## 2. Prüfung der IB-Anträge

- (59) In Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung in der Fassung vor ihrer Änderung ist festgelegt, dass, wenn Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung Anwendung findet, unternehmensspezifische Zölle für diejenigen Ausführer festgesetzt werden, die nachweisen können, dass sie alle in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung in der Fassung vor ihrer Änderung festgelegten Kriterien erfüllen.
- (60) Wie in Erwägungsgrund 49 dargelegt, ist darauf hinzuweisen, dass die Beweislast dem Hersteller obliegt, der nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung in der Fassung vor ihrer Änderung eine IB beantragt. Zu diesem Zweck sieht Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Grundverordnung in der Fassung vor ihrer Änderung vor, dass der vom Hersteller eingereichte Antrag ordnungsgemäß begründet sein muss. Daher sind die Organe der Union nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass der Ausführer die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Status nicht erfüllt. Die Unionsorgane müssen vielmehr beurteilen, ob die vom betroffenen Ausführer vorgelegten Nachweise als Beleg dafür ausreichen, dass die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung in der Fassung vor ihrer Änderung erfüllt sind, sodass ihm eine IB gewährt werden kann.
- (61) Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung in der Fassung vor ihrer Änderung müssen die Ausführer auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags nachweisen, dass alle fünf dort aufgelisteten Kriterien erfüllt sind, sodass ihnen eine IB gewährt werden kann. Daher war die Kommission der Auffassung, dass die Nichterfüllung bereits eines Kriteriums ausreichte, um den IB-Antrag abzulehnen.
- (62) Es handelt sich um folgende fünf Kriterien:
1. Die Ausführer können, sofern es sich um ganz oder teilweise in ausländischem Eigentum befindliche Unternehmen oder Joint Ventures handelt, Kapital und Gewinne frei zurückführen.
  2. Die Ausführpreise und -mengen sowie die Verkaufsbedingungen werden frei festgelegt.
  3. Die Mehrheit der Anteile ist im Besitz von Privatpersonen. Staatliche Vertreter, die im Board of Directors sitzen oder Schlüsselpositionen im Management bekleiden, sind entweder in der Minderheit oder das Unternehmen ist dennoch nachweislich von staatlichen Eingriffen hinreichend unabhängig.
  4. Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
  5. Der Staat nimmt nicht in einem solchen Maße Einfluss, dass Maßnahmen umgangen werden können, wenn für einzelne Ausführer unterschiedliche Zollsätze festgesetzt werden.
- (63) Alle 70 betroffenen ausführenden Hersteller, die eine MWB beantragten, beantragten auch eine IB für den Fall, dass ihnen keine MWB gewährt würde. Somit lehnte die Kommission nicht nur den MWB-Antrag jedes einzelnen ausführenden Herstellers ab (siehe Erwägungsgründe 49 bis 57), sondern sie prüfte auch, ob ihm eine IB gewährt werden sollte.
- (64) In Bezug auf das erste Kriterium (Rückführung von Kapital und Gewinnen) belegten die Unternehmen 69, 77, 86 und 95 nicht, dass sie Kapital und Gewinne frei zurückführen konnten, und wiesen somit die Erfüllung dieses Kriteriums nicht nach.
- (65) Im Hinblick auf das zweite Kriterium (freie Festlegung der Ausfuhrmengen und -preise) erbrachten die Unternehmen 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 58, 59, 60, 62, 64, 66, 67, 69, 72, 74, 75, 79, 80, 82, 84, 85, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 und 100 nicht den Nachweis, dass Geschäftsentscheidungen, z. B. bezüglich der Ausführpreise und -mengen, sowie die Verkaufsbedingungen frei und auf der Grundlage von Marktsignalen getroffen bzw. festgelegt wurden, da die untersuchten Nachweise, beispielsweise die Satzungen oder Geschäftslizenzen, auf eine Beschränkung der Produktion und/oder der Verkaufsmengen von Schuhen auf bestimmten Märkten schließen ließen.
- (66) In Bezug auf das dritte Kriterium (hinreichende Unabhängigkeit des Unternehmens — hinsichtlich Anteilsbesitz und Management — von staatlichen Eingriffen) konnten die Unternehmen 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101 und 102 nicht die erforderlichen Informationen vorlegen, um nachzuweisen, dass sie hinreichend unabhängig von staatlichen Eingriffen sind. Unter anderem wurden keine oder lediglich unzureichende Angaben zu Eigentumsstruktur und Entscheidungsprozessen der Unternehmen gemacht. Die Unternehmen 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 94, 95, 96, 97, 101, 102, 97, 101 und 102

machten außerdem keine ausreichenden Angaben dazu, wie und zu welchen Bedingungen ihnen die Landnutzungsrechte übertragen wurden. Die Unternehmen 33, 34, 35, 40, 41, 51, 59, 62, 81 und 95 legten keine englische Übersetzung der relevanten Unterlagen vor.

- (67) Das Unternehmen 70 schließlich belegte nicht, dass die Währungsumrechnungen zu Marktkursen erfolgten. Somit erfüllte es das vierte Kriterium (marktbestimmter Wechselkurs) nicht.
- (68) Ferner wiesen die Unternehmen 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101 und 102 nicht nach, dass sie die Anforderungen des fünften Kriteriums (Umgehung) erfüllten, da sie keine Informationen über den Ablauf von Entscheidungsprozessen im Unternehmen und darüber, ob der Staat einen wesentlichen Einfluss auf diese Entscheidungsprozesse ausübte, vorlegten.
- (69) Die Unternehmen 56, 71, 78 und 90 legten zudem keinerlei Belege für die Herstellung der betroffenen Ware, das Eigentum an den wichtigsten Rohstoffen, das Eigentum an der betroffenen Ware und die Preisfestsetzung vor. Ihre IB-Anträge wurden somit nicht im Einzelnen geprüft.
- (70) Somit erfüllte keiner der 70 betroffenen ausführenden Hersteller die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung in der Fassung vor ihrer Änderung; deshalb wurde allen eine IB verweigert. Die Kommission hat die betroffenen ausführenden Hersteller hierüber unterrichtet und sie aufgefordert, Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (71) Daher sollte für die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 für die Ausfuhren der 70 betroffenen ausführenden Hersteller der für China bzw. Vietnam geltende residuale Antidumpingzoll in Höhe von 16,5 % bzw. 10 % eingeführt werden. Die Geltungsdauer der Verordnung erstreckte sich ursprünglich vom 7. Oktober 2006 bis zum 7. Oktober 2008. Nach der Einleitung einer Auslaufüberprüfung wurde sie am 30. Dezember 2009 bis zum 31. März 2011 verlängert. Die in den Urteilen festgestellte Rechtswidrigkeit bestand darin, dass die Organe der Union nicht ermittelt haben, ob für die von den betroffenen ausführenden Herstellern hergestellten Waren der residuale Zollsatz oder ein unternehmensspezifischer Zollsatz gelten sollte. Auf der Basis der vom Gerichtshof festgestellten Rechtswidrigkeit gibt es keinen rechtlichen Grund für eine vollständige Befreiung der von den betroffenen ausführenden Herstellern hergestellten Waren von Antidumpingzöllen. Mit einem neuen Rechtsakt zur Beseitigung der vom Gerichtshof festgestellten Rechtswidrigkeit muss daher nur der geltende Antidumpingzollsatz erneut überprüft werden, nicht aber die Maßnahmen selbst.
- (72) Da die Kommission zu dem Schluss gelangt ist, dass der für China bzw. Vietnam geltende Residualzoll in Bezug auf die betroffenen ausführenden Hersteller zu demselben Satz wieder eingeführt werden sollte, der ursprünglich mit der streitigen Verordnung und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 eingeführt wurde, sind Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 388/2008 nicht erforderlich. Die letztgenannte Verordnung bleibt gültig.

### C. STELLUNGNAHMEN INTERESSIERTER PARTEIEN NACH DER UNTERRICHTUNG

- (73) Nach der Unterrichtung sind bei der Kommission Stellungnahmen im Namen von i) FESI und der Footwear Coalition (<sup>1)</sup>), die in der Union ansässige Einführer von Schuhen vertreten, ii) C&J Clark International, Cortina, Deichmann und Wortmann (im Folgenden „Clarks et al.“), alle Einführer von Schuhen in der Union, iii) Sino Pro Trading, und iv) Schuhhaus SIEMES Einkaufs & Beteiligungs GmbH (im Folgenden „SIEMES“), beide Einführer von Schuhen aus China und Vietnam, eingegangen.

#### *In Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführte Unternehmen*

- (74) FESI und die Footwear Coalition brachten vor, dem einsehbaren Dossier der Kommission zufolge habe ein Unternehmen namens Fortune Footwear Co. Ltd. einen MWB/IB-Antrag für den Untersuchungszeitraum gestellt und sollte daher nicht in Anhang III dieser Verordnung aufgeführt werden. Es gibt jedoch keine Informationen bezüglich eines MWB/IB-Antrags dieses Unternehmens und FESI und die Footwear Coalition legten keine weiteren Beweise dafür vor, dass dieses Unternehmen tatsächlich einen solchen Antrag eingereicht habe. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (75) FESI und die Footwear Coalition erklärten ferner, ein Unternehmen mit dem Namen Foshan Nanhai Shyang Yuu/Hu Footwear sei ungerechtfertigterweise in Anhang III aufgeführt, da dieses Unternehmen angeblich einen MWB/IB-Antrag gestellt habe. Ein Unternehmen mit dem Namen Foshan Nanhai Shyang Yuu/Hu Footwear ist jedoch weder in Anhang III noch in einem anderen Anhang dieser Verordnung aufgeführt. Ein Unternehmen mit einem ähnlichen Namen (Nanhai Shyang Ho Footwear Co. Ltd) ist in Anhang III aufgeführt, aber FESI und die Footwear Coalition brachten keinerlei Beweise dafür vor, dass es sich um dasselbe Unternehmen wie Foshan

<sup>(1)</sup> Wolverine Europe BV, Wolverine Europe Limited und Damco Netherlands BV verwiesen in ihrer Stellungnahme auf das Dokument zur allgemeinen Unterrichtung auf die von FESI und der Footwear Coalition abgegebenen Stellungnahmen.

Nanhai Shyang Yuu/Hu Footwear handelt. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen. Aus Gründen der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass ein Unternehmen mit einem ähnlichen Namen (Foshan Nanhai Shyang Yuu Footwear Ltd) im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/2257 einer Prüfung unterzogen wurde. Es liegen jedoch ebenso wenig Beweise dafür vor, dass es sich dabei um dasselbe Unternehmen handelt wie bei Foshan Nanhai Shyang Yuu/Hu Footwear.

- (76) FESI und die Footwear Coalition brachten des Weiteren vor, Guangzhou Panyu Xintaiy Footwear Industry Commerce Co., Ltd habe einen MWB/IB-Antrag eingereicht und dieser Antrag hätte von der Kommission geprüft werden müssen. Es wird klargestellt, dass der MWB/IB-Antrag dieses Unternehmens tatsächlich geprüft wurde. Das Unternehmen erfüllte die Anforderungen für die MWB und IB nicht, und dem Antrag wurde daher nicht stattgegeben. Folglich sollte der endgültige Zoll für das Unternehmen wieder eingeführt werden, und es wird daher in Anhang II dieser Verordnung aufgeführt. Daher wurde das diesbezügliche Vorbringen von FESI und der Footwear Coalition zurückgewiesen.
- (77) FESI und die Footwear Coalition führten zudem an, ein Unternehmen mit dem Namen Mega Power Union Co. Ltd habe einen MWB/IB-Antrag eingereicht. Die Kommission verfügt jedoch über keine Informationen über einen solchen MWB/IB-Antrag, und FESI und die Footwear Coalition legten keine Beweise dafür vor, dass dieses Unternehmen tatsächlich einen solchen Antrag eingereicht hätte. Daher wurde das diesbezügliche Vorbringen von FESI und der Footwear Coalition zurückgewiesen.
- (78) Schließlich behaupteten FESI und die Footwear Coalition, eine Gruppe mit dem Namen „The Evervan group“ habe einen MWB/IB-Antrag eingereicht und sei daher ungerechtfertigterweise in Anhang III aufgeführt. In Anhang III sind zwar sechs Unternehmen aufgelistet, deren Namen das Wort „Evervan“ enthalten (Evervan, Evervan Deyang Footwear Co., Ltd, Evervan Golf, Evervan Qingyuan Footwear Co., Ltd, Evervan Qingyuan Vulcanized, Evervan Vietnam), FESI und die Footwear Coalition legten jedoch keine Beweise dafür vor, dass diese tatsächlich zu einer Unternehmensgruppe gehörten. FESI und die Footwear Coalition legte zudem keine Beweise dafür vor, dass diese Gruppe als Ganzes einen MWB/IB-Antrag eingereicht hätte. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen. Aus Gründen der Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass ein Unternehmen mit dem Namen „Guangzhou Evervan Footwear Co., Ltd“ einen MWB/IB-Antrag eingereicht hatte, der in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1982 geprüft und zurückgewiesen wurde. Es liegen keine Belege vor, aus denen sich eine Beziehung zu den anderen Unternehmen mit dem Wort „Evervan“ im Namen ableiten ließe, die in Anhang III aufgelistet sind.

#### *Verfahrensrechtliche Anforderungen an die Bewertung von MWB- und IB-Anträgen*

- (79) FESI und die Footwear Coalition führten an, dass die Beweislast bei der Bewertung der MWB/IB-Anträge bei der Kommission liege, da die chinesischen und vietnamesischen ausführenden Hersteller ihrer Beweislast bereits genügt hätten, indem sie im Rahmen der Ausgangsuntersuchung den Antrag auf MWB bzw. IB stellten. FESI und die Footwear Coalition brachten zudem vor, dass den von der vorliegenden Durchführungsverordnung betroffenen ausführenden Herstellern dieselben Verfahrensrechte hätten eingeräumt werden sollen wie den ausführenden Herstellern, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung in die Stichprobe einbezogen worden seien. FESI und die Footwear Coalition argumentierten insbesondere, dass anstatt Kontrollbesuchen vor Ort lediglich eine Prüfung anhand von Unterlagen vorgenommen und den chinesischen und vietnamesischen ausführenden Herstellern nicht die Möglichkeit geboten worden sei, ihre MWB/IB-Anträge anhand von Schreiben zur Anforderung fehlender Informationen zu ergänzen.
- (80) FESI und die Footwear Coalition beanstandeten ferner, dass für die von dieser Durchführungsverordnung betroffenen ausführenden Hersteller nicht dieselben Verfahrensgarantien, wie sie in standardmäßigen Antidumpinguntersuchungen zur Anwendung kämen, vorgesehen gewesen seien, sondern strengere Standards gegolten hätten. FESI und die Footwear Coalition brachten vor, die Kommission habe den zeitlichen Abstand zwischen der Einreichung der MWB/IB-Anträge im Rahmen der Ausgangsuntersuchung und der Prüfung dieser Anträge nicht berücksichtigt. Außerdem seien den ausführenden Herstellern in der Ausgangsuntersuchung anstelle der üblichen 21 Tage nur 15 Tage Zeit gegeben worden, um die MWB/IB-Anträge zu stellen.
- (81) Angesichts dieser Sachlage wandten FESI und die Footwear Coalition ein, der allgemeine Rechtsgrundsatz, den interessierten Parteien die vollständige Möglichkeit zu gewähren, ihre Verteidigungsrechte nach Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) auszuüben, sei nicht eingehalten worden. Folglich habe die Kommission ihre Befugnisse missbraucht und die Beweislast in der Phase der Durchführung effektiv umgekehrt, indem sie es den ausführenden Herstellern nicht ermöglicht habe, lückenhafte Informationen zu vervollständigen.
- (82) Schließlich behaupteten FESI und die Footwear Coalition, dass diese Herangehensweise eine Diskriminierung nicht nur gegenüber den chinesischen und vietnamesischen ausführenden Herstellern darstelle, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung in die Stichprobe einbezogen worden seien, sondern auch gegenüber anderen in nichtmarktwirtschaftlichen Ländern ansässigen ausführenden Herstellern, die einer Antidumpinguntersuchung unterworfen seien und im Rahmen dieser Untersuchung Anträge auf MWB oder IB gestellt hätten. Demnach sollten für die chinesischen und vietnamesischen Unternehmen, die von der vorliegenden Durchführungsverordnung betroffen seien, bezüglich der Informationsbereitstellung nicht die gleichen zeitlichen Vorgaben wie in einer üblichen 15-monatigen Untersuchung und auch keine strengeren Verfahrensstandards gelten.

- (83) FESI und die Footwear Coalition führten darüber hinaus an, die Kommission habe sich faktisch auf verfügbare Informationen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung gestützt, ohne jedoch die Verfahrensbestimmungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Grundverordnung einzuhalten.
- (84) Die Kommission verweist darauf, dass nach der Rechtsprechung die Beweislast dem Hersteller obliegt, der nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung eine MWB/IB beantragt. Zu diesem Zweck sieht Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c Unterabsatz 1 vor, dass der vom Hersteller eingereichte Antrag ausreichendes Beweismaterial, wie in der Bestimmung definiert, dahin gehend enthalten muss, dass der Hersteller unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist. Daher sind die Organe nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Urteilen in den Rechtssachen *Brosmann* und *Aokang* nicht dazu verpflichtet, nachzuweisen, dass der Hersteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Status nicht erfüllt. Die Kommission muss vielmehr prüfen, ob die vom betroffenen Hersteller vorgelegten Nachweise als Beleg dafür ausreichen, dass die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c Unterabsatz 1 der Grundverordnung erfüllt sind, sodass ihm eine MWB oder IB gewährt werden kann (siehe Erwägungsgrund 49). In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Kommission weder nach der Grundverordnung noch nach der Rechtsprechung dazu verpflichtet ist, es dem ausführenden Hersteller zu ermöglichen, seinen MWB/IB-Antrag zu ergänzen und die fehlenden Angaben nachzutragen. Die Kommission kann ihre Prüfung auf die Informationen stützen, die vom ausführenden Hersteller zur Verfügung gestellt werden.
- (85) Zu dem Argument, sie habe lediglich nach Aktenlage geprüft, weist die Kommission darauf hin, dass bei der Prüfung nach Aktenlage die Anträge auf MWB/IB anhand der Unterlagen bewertet werden, die vom ausführenden Hersteller vorgelegt wurden. Alle MWB/IB-Anträge werden von der Kommission nach Aktenlage geprüft. Die Kommission kann beschließen, zusätzlich Kontrollbesuche vor Ort durchzuführen. Solche Kontrollbesuche vor Ort sind allerdings weder vorgeschrieben, noch werden sie bei jedem Antrag auf MWB/IB durchgeführt. Finden Überprüfungen vor Ort statt, dienen sie in der Regel dazu, eine bestimmte vorläufige Einschätzung der Organe zu bestätigen und/oder den Wahrheitsgehalt der vom betroffenen ausführenden Hersteller vorgelegten Informationen zu überprüfen. Mit anderen Worten: Geht aus den vom ausführenden Hersteller vorgelegten Nachweisen eindeutig hervor, dass eine MWB/IB nicht gerechtfertigt ist, dann unterbleibt üblicherweise der zusätzliche fakultative Schritt, eine Überprüfung vor Ort durchzuführen. Ob ein Kontrollbesuch angezeigt ist, beurteilt die Kommission<sup>(1)</sup>. Die Entscheidung, mit welchen Mitteln die Informationen in einem MWB/IB-Antrag überprüft werden, liegt im Ermessen dieses Organs. Entscheidet die Kommission also, wie im vorliegenden Fall, nach Prüfung der Akten, dass sie über ausreichende Informationen verfügt, um über einen MWB/IB-Antrag zu entscheiden, ist ein Kontrollbesuch nicht erforderlich und kann nicht verlangt werden.
- (86) Zu dem Vorbringen, die Verteidigungsrechte seien durch die Entscheidung der Kommission, fehlende Informationen nicht schriftlich anzufordern, nicht angemessen gewahrt worden, wird zunächst darauf hingewiesen, dass es sich bei Verteidigungsrechten um individuelle Rechte handelt und FESI und die Footwear Coalition keine Verletzung eines individuellen Rechts anderer Unternehmen geltend machen können. Zweitens weist die Kommission die Behauptung zurück, es sei Kommissionspraxis, einen umfangreichen Informationsaustausch und ein detailliertes Verfahren zur Ergänzung fehlender Informationen durchzuführen, wenn die Prüfung allein anhand der Aktenlage anstatt einer Prüfung anhand der Aktenlage mit zusätzlicher Überprüfung vor Ort erfolgt. Tatsächlich konnten FESI und die Footwear Coalition keine Beweise für das Gegenteil beibringen.
- (87) Ebenso muss das Vorbringen von FESI und der Footwear Coalition hinsichtlich einer Diskriminierung als unbegründet zurückgewiesen werden. Es sei daran erinnert, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz dann verletzt wird, wenn die Organe der Union gleiche Fälle unterschiedlich behandeln und dadurch manche Händler gegenüber anderen benachteiligen, ohne dass diese Ungleichbehandlung durch objektive Unterschiede von einigem Gewicht gerechtfertigt ist<sup>(2)</sup>. Genau das tut die Kommission aber nicht: Indem sie die nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus China und Vietnam dazu auffordert, MWB/IB-Anträge zur erneuten Prüfung einzureichen, will sie diese vormals nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller mit jenen gleichstellen, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung in die Stichprobe einbezogen worden waren. Da zudem in der Grundverordnung hierfür keine Mindestfrist festgelegt ist, kann von einer Diskriminierung keine Rede sein, solange der zeitliche Rahmen für diesen Zweck zumutbar ist und den Parteien ausreichend Gelegenheit lässt, die erforderlichen Informationen (erneut) zusammenzustellen, während gleichzeitig deren Verteidigungsrechte gewahrt bleiben.
- (88) Zu den in Bezug auf Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung angeführten Vorbringen stellt die Kommission fest, dass im vorliegenden Fall Artikel 18 der Grundverordnung nicht angewandt wurde. Tatsächlich hat die Kommission die von den betroffenen ausführenden Herstellern bereitgestellten Informationen akzeptiert — und

(1) Rechtssache T-192/08, *Transnational Company Kazchrome und ENRC Marketing/Rat*, ECLI:EU:T:2011:619, Rn. 298. Das Rechtsmittel gegen dieses Urteil wurde zurückgewiesen; siehe Rechtssache C-10/12 P, *Transnational Company Kazchrome und ENRC Marketing/Rat*, ECLI:EU:C:2013:865.

(2) Rechtssache T-255/01, *Changzhou Hailong Electronics & Light Fixtures und Zhejiang Sunlight Group/Rat*, ECLI:EU:T:2003:282, Rn. 60.

nicht abgelehnt — und die Prüfung auf der Grundlage dieser Informationen vorgenommen. Folglich war die Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 18 Absatz 4 der Grundverordnung nicht erforderlich. Das Verfahren nach Artikel 18 Absatz 4 der Grundverordnung ist in den Fällen einzuhalten, in denen die Kommission beabsichtigt, bestimmte von der interessierten Partei bereitgestellte Informationen abzulehnen und stattdessen die verfügbaren Informationen zugrunde zu legen.

- (89) Ein weiterer Einführer, Sino Pro Trading Limited, brachte vor, die Kommission könne innerhalb nur weniger Monate nicht über genügend Zeit für die Untersuchung der MWB- und IB-Anträge von 600 Unternehmen verfügt haben und behauptete, die von der Kommission durchgeführte Untersuchung könne daher zu keinen zuverlässigen Ergebnissen geführt haben. Diese Partei führte ferner an, das Ergebnis dieser Untersuchung, d. h., dass alle MWB/IB-Anträge, die geprüft worden seien, zurückgewiesen worden seien, deute darauf hin, dass die Kommission bei der Untersuchung befangen gewesen sei. Zudem wandte diese Partei ein, es seien nicht ausreichend MWB/IB-Anträge untersucht worden, nämlich nur 70 der ursprünglich 600. Ferner brachte derselbe Einführer vor, da die Bewertungen der Unternehmen in den Erwägungsgründen 49 bis 72 anonym erfolgt seien, würden die interessierten Parteien daran gehindert, die Ergebnisse mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung zu bringen. Außerdem sei sein ebenfalls in Anhang II dieser Verordnung aufgeführter Lieferant nicht untersucht worden, sondern es sei diesem Lieferanten lediglich ein Fragebogen zugesandt worden, für den eine nicht ausreichende Antwortfrist gewährt worden sei.
- (90) Bezüglich dieser Vorbringen stellte die Kommission zunächst klar, dass ihr von den deutschen und den niederländischen Zollbehörden sowie den drei in Erwägungsgrund 29 genannten Einführern die Namen von 600 Unternehmen als Lieferanten von Schuhen in China und Vietnam übermittelt wurden. Wie in Erwägungsgrund 33 dargelegt, lagen der Kommission für einen Großteil dieser Unternehmen keine Informationen darüber vor, dass sie im Rahmen der Ausgangsuntersuchung MWB- oder IB-Anträge eingereicht hatten. Für eine erhebliche Anzahl der verbleibenden Unternehmen hatte die Kommission die MWB- und IB-Anträge bereits im Rahmen früherer Durchführungsuntersuchungen bewertet. Dieses Verfahren wird in den Erwägungsgründen 34 bis 36 ausführlich erläutert und die betreffenden Unternehmen sowie die einschlägigen Rechtsakte sind in den Anhängen IV bis VI dieser Verordnung aufgelistet. Das Vorbringen, dass die Kommission mutmaßlich 600 Unternehmen im Rahmen der gegenwärtigen Maßnahme untersuchte, ist falsch und muss daher zurückgewiesen werden.
- (91) Ferner stellte die Kommission klar, dass sie, wie in Erwägungsgrund 17 erwähnt, dieses Antidumpingverfahren an genau dem Punkt wiederaufgenommen hat, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist, und daher geprüft hat, ob für die betroffenen ausführenden Hersteller im Zeitraum vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005, d. h. im Untersuchungszeitraum der Untersuchung, die 2006 zur Einführung der endgültigen Antidumpingzölle führte, marktwirtschaftliche Bedingungen herrschten. Daher sammelte die Kommission auch keine neuen Informationen, sondern stützte sich bei ihrer Bewertung auf den MWB/IB-Antrag, der von dem betreffenden ausführenden Hersteller während dieser Untersuchung eingereicht wurde. Die betreffenden ausführenden Hersteller wurden über die Schlussfolgerungen dieser Bewertungen unterrichtet und ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Wie in Erwägungsgrund 70 dargelegt, nahm keiner der betreffenden Ausführer, auch nicht der Lieferant von Sino Pro Trading Ltd, zu dieser Unterrichtung Stellung.
- (92) Schließlich ist hervorzuheben, dass die Angaben der ausführenden Hersteller in ihren MWB/IB-Anträgen als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung gelten. Zur Wahrung der Vertraulichkeit wurden die Namen der Unternehmen daher durch Nummern ersetzt.
- (93) Daher mussten alle genannten Vorbringen zurückgewiesen werden.

#### *Rechtsgrundlage für die Wiederaufnahme der Untersuchung*

- (94) FESI und die Footwear Coalition brachten vor, dass die Kommission gegen Artikel 266 AEUV verstoße, da dieser Artikel keine Rechtsgrundlage für die Wiederaufnahme der Untersuchung hinsichtlich einer außer Kraft getretenen Maßnahme biete. FESI und die Footwear Coalition wiederholten ferner, dass Artikel 266 AEUV nicht die rückwirkende Einführung von Antidumpingzöllen erlaube, und bezogen sich dabei auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-458/98 P, Industrie des poudres sphériques/Rat <sup>(1)</sup>.
- (95) In diesem Zusammenhang argumentierten FESI und die Footwear Coalition, dass das Antidumpingverfahren, das Einführen von Schuhen aus China und Vietnam betreffe, am 31. März 2011 mit dem Außerkrafttreten der Maßnahmen abgeschlossen worden sei. Zu diesem Zweck habe die Kommission am 16. März 2011 eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* über das Außerkrafttreten der Zölle <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Bekanntmachung über das Außerkrafttreten“) veröffentlicht, der Wirtschaftszweig der Union habe kein Anhalten des Dumpings geltend gemacht und das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union habe die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten auch nicht für ungültig erklärt.
- (96) Ferner wandten dieselben Parteien ein, dass auch die Grundverordnung keine Befugnisse vorsehe, die eine Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung durch die Kommission erlaubten.

<sup>(1)</sup> Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, ECLI:EU:C:2000:531, Rn. 80-85.

<sup>(2)</sup> Bekanntmachung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 82 vom 16.3.2011, S. 4).

- (97) In diesem Zusammenhang machten FESI und die Footwear Coalition zudem geltend, dass die Wiederaufnahme der Untersuchung und der Prüfung der MWB/IB-Anträge, die von den betroffenen chinesischen und vietnamesischen ausführenden Herstellern im Rahmen der Ausgangsuntersuchung gestellt worden seien, den allgemeinen Grundsatz der Verjährung bzw. der Befristung verletze. Dieses Prinzip sei festgelegt im Antidumping-Übereinkommen der WTO und in der Grundverordnung, die für Maßnahmen eine Geltungsdauer von fünf Jahren vorsähen, sowie in Artikel 236 Absatz 1 und Artikel 221 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften, die einen Zeitraum von drei Jahren vorsähen, innerhalb dessen Einführer ihren Anspruch auf Erstattung von Antidumpingzöllen geltend machen bzw. die nationalen Steuerbehörden Einfuhrzölle und Antidumpingzölle erheben könnten <sup>(1)</sup>. Artikel 266 AEUV erlaube keine Abweichung von diesem Grundsatz.
- (98) Schließlich wurde vorgebracht, dass die Kommission keine Begründung und keine frühere Rechtsprechung angeführt habe, um die Anwendung von Artikel 266 AEUV als Rechtsgrundlage für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterstützen.
- (99) Bezüglich der fehlenden Rechtsgrundlage für die Wiederaufnahme der Untersuchung verweist die Kommission auf die in Erwägungsgrund 15 angeführte Rechtsprechung, der zufolge sie die Untersuchung genau an dem Punkt wieder aufnehmen kann, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist. Wie auch der Generalanwalt vor Kurzem in Erinnerung rief, ist die Kommission nach Artikel 266 AEUV in jedem Fall zum einen befugt, so zu handeln, dass die Rechtmäßigkeit entsprechend den Ausführungen in dem die Ungültigkeit aussprechenden Urteil wiederhergestellt wird, und zum anderen verpflichtet, ihr Handeln am Inhalt dieses Urteils auszurichten <sup>(2)</sup>. Die Rechtssache Kommission/McBride u. a. <sup>(3)</sup>, auf die sich FESI und die Footwear Coalition berufen, kann in diesem Zusammenhang nicht angewandt werden, da in der genannten Rechtssache die Regeln, mit denen die Zuständigkeit für den Erlass eines Rechtsaktes (mit dem der für nichtig erklärte ersetzt wird) übertragen wurde, nicht länger Teil des EU-Rechts waren, wohingegen in der vorliegenden Rechtssache die Rechtsgrundlage nicht aufgehoben ist und die einzige Veränderung darin besteht, dass der Kommission die Zuständigkeit übertragen wurde <sup>(4)</sup>.
- (100) Bezüglich des berechtigten Vertrauens ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtmäßigkeit einer Antidumpingverordnung vor dem Hintergrund der objektiven Normen des Unionsrechts zu beurteilen ist und nicht vor dem Hintergrund einer Entscheidungspraxis, selbst wenn es eine solche Praxis gäbe (was hier nicht der Fall ist). Daher kann eine bisherige (im vorliegenden Fall aber gar nicht bestehende) Praxis der Kommission keine berechtigten Erwartungen begründen: Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts können berechnete Erwartungen nur dann entstehen, wenn die Organe konkrete Zusicherungen gegeben haben, aufgrund deren eine interessierte Partei rechtmäßig auf eine bestimmte Handlungsweise der Unionsorgane schließen kann <sup>(5)</sup>. Weder FESI noch die Footwear Coalition haben versucht, den Nachweis zu erbringen, dass im vorliegenden Fall derartige Zusicherungen gegeben wurden. Dies gilt umso mehr, als die angeführte frühere Praxis nicht der Sach- und Rechtslage des vorliegenden Falls angemessen ist und sich die Unterschiede durch die tatsächlichen und rechtlichen Unterschiede zum vorliegenden Fall erklären lassen.
- (101) Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unterschiede: Die vom Gerichtshof festgestellte Rechtswidrigkeit betrifft nicht die Feststellungen zu Dumping, Schädigung und Unionsinteresse und somit nicht die Einführung des Zolls an sich, sondern lediglich den genauen Zollsatz. Die früheren Nichtigerklärungen, auf die sich die interessierten Parteien stützten, betrafen dagegen die Feststellungen zu Dumping, Schädigung und Unionsinteresse. Daher ist es den Organen erlaubt, den genauen Zollsatz für die betroffenen ausführenden Hersteller neu zu berechnen.
- (102) Insbesondere bestand im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit, zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien einzuholen. Die Kommission musste vielmehr Informationen prüfen, die bei ihr eingereicht, aber nicht vor Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 geprüft worden waren. Jedenfalls begründet die frühere Praxis in anderen Fällen, wie in Erwägungsgrund 99 dargelegt, keine klaren, nicht an Bedingungen geknüpften Zusicherungen für den vorliegenden Fall.
- (103) Schließlich wurden alle Parteien, gegen die sich das Verfahren richtet, d. h. die betroffenen ausführenden Hersteller ebenso wie die Parteien der anhängigen Gerichtsverfahren und der eine dieser Parteien vertretende Verband, durch die Unterrichtung über die maßgeblichen Fakten informiert, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigt, die vorliegende MWB/IB-Bewertung zu billigen. Folglich bleiben deren Verteidigungsrechte gewahrt. Diesbezüglich ist insbesondere zu beachten, dass unabhängige Einführer in einem Antidumpingverfahren keine Verteidigungsrechte in Anspruch nehmen können, da diese Verfahren nicht gegen sie gerichtet sind.

<sup>(1)</sup> Diese Frist ist nunmehr in Artikel 103 Absatz 1 und Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) zu finden.

<sup>(2)</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Campos Sánchez-Bordona vom 20. Juli 2017 in der Rechtssache C-256/16, Deichmann, ECLI:EU:C:2017:580, Rn. 73.

<sup>(3)</sup> C-361/14 P, Kommission/McBride u. a., ECLI:EU:C:2016:434.

<sup>(4)</sup> Ebd., Rn. 76.

<sup>(5)</sup> Rechtssache C-373/07 P, Membrom/Kommission, Slg. 2009, I-54, Rn. 91-94.

- (104) In Bezug auf das Vorbringen, die fraglichen Maßnahmen seien am 31. März 2011 ausgelaufen, vermag die Kommission nicht nachzuvollziehen, inwiefern das Auslaufen der Maßnahme im Hinblick darauf relevant sein sollte, dass die Kommission infolge des Urteils, in dem der ursprüngliche Rechtsakt für nichtig erklärt wurde, den für nichtig erklärten Rechtsakt durch einen neuen Rechtsakt ersetzen kann. Im Einklang mit der Rechtsprechung, auf die in Erwägungsgrund 15 Bezug genommen wird, wird das Verwaltungsverfahren an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist. Die Kommission hat die Untersuchung an exakt jenem Punkt wiederaufgenommen, um zu bewerten, ob MWB/IB-Anträgen, die nicht geprüft wurden, stattgegeben hätte werden sollen, und gleichzeitig, ob ein geringerer Zollsatz geschuldet worden wäre (was wiederum diesen betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet hätte, über ihre zuständige Zollbehörde eine Erstattung dieser zu viel entrichteten Zölle einschließlich Zinsen zu beantragen) <sup>(1)</sup>. Eine Bekanntmachung des Außerkrafttretens beendet zwar offiziell das Verfahren, darf aber nicht zur Folge haben, dass diesen Unternehmen das Recht auf Überprüfung ihrer MWB/IB-Anträge vorenthalten wird — ein Recht, das während der Untersuchung bestand, wie der Gerichtshof in der Rechtssache C&J Clark <sup>(2)</sup> anerkannte. Folglich wurde die Untersuchung am 17. März 2016 wieder aufgenommen und wird im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung mit dieser Verordnung geschlossen.

*Artikel 236 des Zollkodex der Gemeinschaften*

- (105) FESI und die Footwear Coalition brachten ferner vor, dass die Kommission mit der Einleitung des Verfahrens zur Wiederaufnahme der Untersuchung und der rückwirkenden Einführung der Zölle ihre Befugnisse missbrauche und den AEUV verletzt habe. FESI und die Footwear Coalition führten diesbezüglich an, dass die Kommission nicht über die Befugnis verfüge, durch die Verhinderung der Erstattung der Antidumpingzölle die Anwendung des Artikels 236 Absatz 1 des Zollkodex der Gemeinschaften zu behindern. Sie argumentierten, dass es den nationalen Zollbehörden obliege, die Konsequenzen aus der Nichtigerklärung von Zöllen zu ziehen, und dass sie darüber hinaus zur Erstattung der vom Gericht für ungültig erklärten Antidumpingzölle verpflichtet seien.
- (106) In diesem Zusammenhang beanstandeten FESI und die Footwear Coalition, Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung erlaube es der Kommission nicht, von Artikel 236 des Zollkodex der Gemeinschaften abzuweichen, da beide Rechtsvorschriften rechtlich gleichrangig seien und die Grundverordnung nicht als *Lex specialis* des Zollkodex der Gemeinschaften anzusehen sei.
- (107) Des Weiteren verweise Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung nicht auf Artikel 236 des Zollkodex der Gemeinschaften und besage lediglich, dass von der Kommission zwar besondere Bestimmungen, nicht aber Abweichungen vom Zollkodex der Gemeinschaften festgelegt werden dürften.
- (108) Hierzu ist festzustellen, dass Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung nicht automatisch bewirkt, dass die Vorschriften des Zollrechts der Union auf die Einführung individueller Antidumpingzölle anwendbar werden <sup>(3)</sup>. Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung verleiht den Unionsorganen vielmehr das Recht, sofern angezeigt und sinnvoll, die zollrechtlichen Vorschriften der Union zu übertragen und anwendbar zu machen <sup>(4)</sup>.
- (109) Für diese Übertragung bedarf es keiner vollständigen Anwendung sämtlicher zollrechtlichen Vorschriften der Union. Nach Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung können ausdrücklich besondere Bestimmungen über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung festgelegt werden, was ein gutes Beispiel für eine Abweichung von den zollrechtlichen Vorschriften der Union ist. Auf dieser Grundlage hat die Kommission ihre Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung genutzt und die nationalen Zollbehörden angewiesen, vorübergehend keinerlei Erstattungen vorzunehmen. Dies stellt die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Zollbehörden in Streitsachen über Zollschulden nicht in Frage: Diese Entscheidungsbefugnis liegt nach wie vor bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Es sind immer noch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die ausgehend von den Schlussfolgerungen der Kommission zu den Anträgen auf MWB und IB entscheiden, ob Erstattungen gewährt werden oder nicht.
- (110) Somit trifft es zwar zu, dass nichts im Zollrecht der Union es gestattet, Hindernisse für die Erstattung fälschlich entrichteter Zölle einzuführen, doch lässt sich eine solche pauschale Feststellung nicht für die Erstattung von Antidumpingzöllen treffen. Demzufolge musste die Kommission vorübergehend vom Zollrecht der Union

<sup>(1)</sup> Siehe diesbezüglich Rechtssache C-365/15, Wortmann, ECLI:EU:C:2017:19, Rn. 34 und 37.

<sup>(2)</sup> Verbundene Rechtssachen C-659/13 und C-34/14, C&J Clark International, ECLI:EU:C:2016:74, Rn. 110-112.

<sup>(3)</sup> Vgl. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Compliance with the judgments of the Court of Justice of 2 February 2012 in Case C-249/10 P, Brosmann, and of 15 November 2012 in Case C-247/10 P, Zhejiang Aokang, accompanying the Proposal for a Council Implementing Regulation re-imposing a definitive anti-dumping duty and collecting definitely the provisional duty imposed on imports of certain footwear with uppers of leather originating in the People's Republic of China and produced by Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Rison Footwear (HK) Co Ltd and Zhejiang Aokang Shoes Co. Ltd“,/\* SWD/2014/046 final, Erwägungsgründe 45-48.

<sup>(4)</sup> Rechtssache C-382/09, Stils Met, ECLI:EU:C:2010:596, Rn. 42-43. So geht der TARIC, der auch dazu dient, die Einhaltung von Handelsschutzmaßnahmen sicherzustellen, auf Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1) zurück.

abweichen, indem sie von ihren Befugnissen nach Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung Gebrauch machte, auch aus dem übergeordneten Erfordernis heraus, die Eigenmittel der Union sowohl vor ungerechtfertigten Erstattungsanträgen als auch vor den Schwierigkeiten, die mit der anschließenden Eintreibung ungerechtfertigter Erstattungen verbunden wären, zu schützen.

#### *Fehlende Angabe von Gründen der Rechtsgrundlage*

- (111) FESI und die Footwear Coalition argumentierten ferner, dass die Kommission gegen Artikel 296 AEUV verstoßen habe, indem sie keine angemessene Begründung und keine Angabe der Rechtsgrundlage für die rückwirkende Wiedereinführung der Zölle und für die Verweigerung der Zollerstattung an die von der Durchführungsmaßnahme betroffenen Einführer lieferte. FESI und die Footwear Coalition behaupteten demnach, die Kommission habe gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz der interessierten Parteien verstoßen.
- (112) SIEMES, einer der Einführer, die zur Unterrichtung Stellung nahm, wandte ferner ein, die Durchführungsverordnung der Kommission enthalte keine ausreichende Begründung und verstoße damit gegen Artikel 296 AEUV; dieser Einwand wurde jedoch nicht näher ausgeführt. Zur Untermauerung dieses Einwands bezog sich diese Partei auf das Urteil in der Rechtssache T-310/12, Yuanping Changyuan Chemicals/Rat <sup>(1)</sup>.
- (113) Die Kommission ist der Auffassung, dass die umfangreichen rechtlichen Argumente im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung und in dieser Verordnung, einschließlich der Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage für die vorliegende Verordnung, Letztere gebührend begründen.

#### *Vertrauensschutz*

- (114) FESI und die Footwear Coalition behaupteten ferner, dass die rückwirkende Korrektur ausgelaufener Maßnahmen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletze. FESI argumentierte, den Parteien, einschließlich den Einführern, sei erstens zugesichert worden, dass die Maßnahmen am 31. März 2011 auslaufen, und in Anbetracht der seit der Ausgangsuntersuchung vergangenen Zeit hätten sie berechtigterweise davon ausgehen können, dass die Ausgangsuntersuchung nicht wieder aufgenommen oder wieder eröffnet werde. Zweitens hätten die chinesischen und vietnamesischen ausführenden Hersteller aufgrund der bloßen Tatsache, dass ihre MWB/IB-Anträge im Rahmen der Ausgangsuntersuchung nicht innerhalb der geltenden Dreimonatsfrist geprüft worden wären, gleichermaßen berechtigterweise davon ausgehen können, dass diese Anträge nicht mehr von der Kommission überprüft werden würden.
- (115) Bezüglich des berechtigten Vertrauens der interessierten Parteien, dass die Maßnahmen auslaufen würden und dass die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werde, wird auf den Erwägungsgrund 104 verwiesen, in dem umfassend auf diese Einwände eingegangen wurde.
- (116) Was das berechtigte Vertrauen der chinesischen und vietnamesischen ausführenden Hersteller betrifft, dass ihre MWB/IB-Anträge nicht geprüft würden, wird auf Erwägungsgrund 99 verwiesen, in dem dieser Aspekt auch im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs in dieser Sache erörtert wird.

#### *Nichtdiskriminierungsgrundsatz*

- (117) FESI und die Footwear Coalition machten geltend, dass die rückwirkende Einführung von Antidumpingmaßnahmen i) eine Diskriminierung der von der Durchführungsmaßnahme betroffenen Einführer gegenüber den von der Umsetzung der Urteile Brosmann und Aokang (siehe Erwägungsgrund 6) betroffenen Einführern darstelle, denen die Zölle, die sie auf die Einfuhren von Schuhen der fünf von den Urteilen betroffenen ausführenden Hersteller entrichtet hätten, erstattet worden seien, sowie ii) eine Diskriminierung der von der Durchführungsmaßnahme betroffenen ausführenden Hersteller gegenüber den fünf von der Umsetzung der Urteile Brosmann und Aokang betroffenen ausführenden Herstellern darstelle, die nach dem Durchführungsbeschluss 2014/149/EU keine Zölle hätten entrichten müssen.
- (118) Was den Einwand zur Diskriminierung betrifft, erinnert die Kommission zunächst an die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Diskriminierung, die in Erwägungsgrund 87 dargelegt sind.
- (119) Ferner ist anzumerken, dass der Unterschied zwischen den von der Durchführungsmaßnahme betroffenen Einführern und den von der Umsetzung der Urteile Brosmann und Aokang betroffenen Einführern darin besteht, dass Letztere die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 vor Gericht angefochten haben, was Erstere nicht taten.
- (120) Eine Entscheidung der Unionsorgane, die vom Adressaten nicht innerhalb der in Artikel 263 Absatz 6 AEUV angegebenen Fristen angefochten wird, wird ihm gegenüber bestandskräftig. Diese Rechtsprechung beruht vor allem auf der Erwägung, dass die Klagefristen der Wahrung der Rechtssicherheit dienen sollen, indem sie verhindern, dass das Rechtswirkungen entfaltende Unionshandeln wieder und wieder infrage gestellt wird <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ECLI:EU:T:2015:295.

<sup>(2)</sup> Rechtssache C-239/99, Nachi Europe, ECLI:EU:C:2001:101, Rn. 29.

- (121) Dieser Verfahrensgrundsatz des Unionrechts bringt zwangsläufig zwei Gruppen hervor: die einen, die eine Unionshandlung angefochten haben und die dadurch eine vorteilhafte Position erlangt haben könnten (wie Brosmann und die vier anderen ausführenden Hersteller), und die anderen, die nicht angefochten haben. Allerdings heißt das nicht, dass die Kommission die beiden Parteien ungleich behandelt und damit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hat. Das Anerkenntnis, dass eine Partei aufgrund der bewussten Entscheidung, eine Unionsmaßnahme nicht anzufechten, in die zweite Kategorie fällt, stellt keine Diskriminierung dieser Gruppe dar.
- (122) Daher genossen sämtliche Parteien zu jeder Zeit Rechtsschutz vor den Unionsgerichten.
- (123) Was die mutmaßliche Diskriminierung der von der Durchführungsmaßnahme betroffenen ausführenden Hersteller betrifft, die nach dem Durchführungsbeschluss 2014/149/EU keine Zölle entrichten mussten, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des Rates, die Zölle nicht wieder einzuführen, eindeutig im Hinblick auf die besonderen Umstände der speziellen Situation getroffen wurde, in der die Kommission ihren Vorschlag zur Wiedereinführung jener Zölle vorlegte, und insbesondere aus dem Grund, dass die betreffenden Antidumpingzölle bereits erstattet worden waren, und insofern als die ursprüngliche Mitteilung der Zollschuld an den Zollschuldner nach den Urteilen Brosmann und Aokang zurückgezogen worden war. Nach Auffassung des Rates hat diese Erstattung aufseiten der betroffenen Einführer Vertrauensschutz geschaffen. Da andere Einführer keine vergleichbare Erstattung erhalten haben, befinden sich diese gegenüber den vom Ratsbeschluss betroffenen Einführern nicht in einer vergleichbaren Situation.
- (124) In jedem Fall kann die Tatsache, dass sich der Rat unter den besonderen Umständen der anhängigen Rechtssache für ein bestimmtes Vorgehen entschieden hat, die Kommission nicht verpflichten, ein anderes Urteil in genau der gleichen Weise umzusetzen.

*Befugnis der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen*

- (125) FESI und die Footwear Coalition behaupteten darüber hinaus, die Kommission sei nicht befugt, im Rahmen der vorliegenden Durchführungsmaßnahme die Verordnung zur rückwirkenden Einführung eines Antidumpingzolls anzunehmen, und dass diese Befugnis in jedem Fall dem Rat obliege. Die Behauptung gründet auf dem Argument, dass, wenn die Untersuchung genau an der Stelle wieder aufgenommen werde, an der die Rechtswidrigkeit eingetreten sei, auch dieselben Regeln gelten sollten wie zum Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung, in deren Rahmen vom Rat endgültige Maßnahmen verabschiedet worden seien. Diese Parteien argumentierten, dass in Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen (auch „Omnibus-I-Verordnung“ genannt) <sup>(1)</sup> das neue Beschlussfassungsverfahren im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik auf den vorliegenden Kontext keine Anwendung finde, da vor Inkrafttreten der Omnibus-I-Verordnung i) die Kommission bereits einen Rechtsakt (die vorläufige Verordnung) angenommen habe, ii) die in Verordnung (EG) Nr. 384/96 vorgesehenen Konsultationen bereits eingeleitet und abgeschlossen gewesen seien und iii) die Kommission bereits einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Annahme endgültiger Maßnahmen angenommen habe. Auf dieser Grundlage kamen diese Parteien zu der Schlussfolgerung, dass die vor dem Inkrafttreten der Omnibus-I-Verordnung geltenden Beschlussfassungsverfahren Anwendung finden sollten.
- (126) In ihrem Vorbringen konzentrieren sich die Parteien allerdings auf das Datum der Untersuchungseinleitung (welches durchaus von Bedeutung ist, und zwar hinsichtlich der anderen wesentlichen Änderungen, die an der Grundverordnung vorgenommen wurden), lassen aber außer Acht, dass in der Verordnung (EU) Nr. 37/2014 ein anderes Kriterium herangezogen wird (nämlich die Einleitung des Verfahrens zur Annahme der Maßnahmen). Der Standpunkt von FESI und der Footwear Coalition basiert daher auf einer fehlerhaften Auslegung der Übergangsbestimmung in der Verordnung (EU) Nr. 37/2014.
- (127) Angesichts des Verweises auf „Verfahren, die zur Annahme von Maßnahmen eingeleitet wurden“ in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 37/2014, in dem die Übergangsbestimmungen für die Änderung der Beschlussfassungsverfahren bei der Annahme von Antidumpingmaßnahmen geregelt werden, und in Anbetracht der Bedeutung von „Verfahren“ in der Grundverordnung im Falle einer Untersuchung, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 37/2014 eingeleitet wurde, in deren Rahmen die Kommission jedoch die Anhörung des betreffenden Ausschusses im Hinblick auf die Annahme der Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht eingeleitet hatte, gelten die neuen Bestimmungen für das Verfahren zur Annahme der genannten Antidumpingmaßnahmen. Dasselbe gilt für Verfahren, in denen Maßnahmen überprüft werden sollen, die auf der Grundlage der alten Bestimmungen eingeführt worden waren, sowie für Maßnahmen, die auf der Grundlage der alten Bestimmungen in Form von vorläufigen Zöllen eingeführt worden waren, für die das Verfahren zur Annahme endgültiger Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 37/2014 jedoch noch nicht eingeleitet worden war. Mit anderen Worten gilt die Verordnung (EU) Nr. 37/2014 für ein bestimmtes „Verfahren für den Erlass“ und nicht für den gesamten Zeitraum der jeweiligen Untersuchung oder des jeweiligen Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 21.1.2014, S. 1.

- (128) Die streitige Verordnung wurde 2006 angenommen. Die einschlägige Rechtsvorschrift, die auf dieses Verfahren Anwendung findet, ist Verordnung (EU) 2016/1036. Daher wird dieser Einwand zurückgewiesen.
- (129) Clarks et al. machten zunächst geltend, dass es keine Rechtsgrundlage dafür gebe, dass die Kommission die von ausführenden Herstellern im Rahmen der Ausgangsuntersuchung gestellten MWB/IB-Anträge prüfe. Clarks et al. argumentierte, dass das mit Auslaufen der Maßnahmen am 31. März 2011 abgeschlossene Verfahren durch das Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 nicht für nichtig erklärt worden sei und somit nicht wieder aufgenommen werden könne.
- (130) In Reaktion auf diese Anmerkung verweist die Kommission auf die in den Erwägungsgründen 99 bis 104 gelieferte Erklärung.
- (131) Zweitens machte Clarks et al. geltend, dass das derzeitige Verfahren gegen die in Artikel 10 der Grundverordnung verankerten Grundsätze des Rückwirkungsverbots und der Rechtssicherheit verstoße. Außerdem brachte SIEMES, ein weiterer Einführer von Schuhen, in ähnlicher Weise vor, dass es keine Rechtsgrundlage für die rückwirkende Einführung von Antidumpingzöllen gebe und bezog sich dabei auf die Rechtsprechung, d. h. die Rechtssache C-458/98 P, Industrie des poudres sphériques/Rat <sup>(1)</sup>, sowie auf die frühere Praxis der Kommission in dieser Hinsicht.
- (132) Was den auf Artikel 10 der Grundverordnung und Artikel 10 des Antidumping-Übereinkommens der WTO (im Folgenden „WTO ADA“) gestützten Einwand zur Rückwirkung betrifft, so werden nach Artikel 10 Absatz 1 der Grundverordnung, dessen Wortlaut sich an Artikel 10.1 des WTO ADA anlehnt, vorläufige und endgültige Antidumpingzölle nur auf Waren angewendet, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die gemäß Artikel 7 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung ergriffenen Maßnahmen in Kraft treten, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Im vorliegenden Fall werden die fraglichen Antidumpingzölle nur auf Waren angewendet, die nach Inkrafttreten der nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung erlassenen vorläufigen Verordnung beziehungsweise der nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung erlassenen streitigen (endgültigen) Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden. Die Rückwirkung im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Grundverordnung bezieht sich jedoch nur auf eine Situation, in der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, bevor Maßnahmen eingeführt wurden, wie aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ebenso wie aus der in Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung vorgesehenen Ausnahme ersichtlich ist.
- (133) Die Kommission stellt ferner fest, dass im vorliegenden Fall weder eine Verletzung des Grundsatzes der Rückwirkung noch eine Verletzung der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vorliegen.
- (134) Was die Rückwirkung betrifft, unterscheidet die Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme rückwirkend ist, zwischen der Anwendung einer neuen Vorschrift auf eine Situation, die endgültig geworden ist (auch als bestehende oder endgültige Rechtslage bezeichnet), und einer Situation, die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift begann, aber noch nicht endgültig ist (auch als vorübergehende Situation bezeichnet).
- (135) Im vorliegenden Fall ist die Situation in Bezug auf die Einfuhren der betroffenen Waren, die während der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 getätigt wurden, noch nicht endgültig, da der für sie geltende Antidumpingzoll aufgrund der Nichtigerklärung der streitigen Verordnung noch nicht endgültig ermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die Einführer von Schuhen mit der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung und der vorläufigen Verordnung darauf hingewiesen, dass ein derartiger Zoll eingeführt werden kann. Nach der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte können Wirtschaftsbeteiligte erst dann Vertrauensschutz erwerben, wenn die Organe zur Beendigung des Verwaltungsfahrens einen Rechtsakt verabschiedet haben, der endgültig geworden ist.
- (136) Diese Verordnung regelt die unmittelbare Anwendung für die künftigen Auswirkungen einer andauernden Situation: Die Zölle auf Schuhe wurden von den nationalen Zollbehörden erhoben. Infolge der Erstattungsanträge, über die noch nicht endgültig entschieden wurde, begründen sie eine andauernde Situation. In dieser Verordnung ist der für diese Einfuhren geltende Zollsatz angegeben; daher regelt sie die künftigen Auswirkungen einer andauernden Situation.
- (137) Auch wenn eine Rückwirkung im Sinne des Unionsrechts vorläge, was nicht der Fall ist, wäre eine derartige Rückwirkung aus folgendem Grund gerechtfertigt:
- (138) Die materiellrechtlichen Vorschriften des Unionsrechts können für vor ihrem Inkrafttreten bestehende Situationen gelten, wenn aus ihrem Wortlaut, ihrer Zielsetzung oder ihrer Struktur eindeutig hervorgeht, dass ihnen eine solche Wirkung beizumessen ist. So heißt es in der Rechtssache C-337/88, Società agricola fattoria alimentare

<sup>(1)</sup> ECLI:EU:C:2000:531.

(SAFA), „dass es der Grundsatz der Rechtssicherheit zwar im Allgemeinen verbietet, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts der Gemeinschaft auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen, dass dies jedoch ausnahmsweise dann anders sein kann, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist“<sup>(1)</sup>.

- (139) Im vorliegenden Fall geht es darum, der in Artikel 266 AEUV festgelegten Verpflichtung der Kommission nachzukommen. Da der Gerichtshof in den in Erwägungsgrund 12 genannten Urteilen nur in Bezug auf die Festsetzung des geltenden Zollsatzes und nicht in Bezug auf die Einführung der Maßnahmen selbst (d. h. in Bezug auf die Feststellungen zu Dumping, Schädigung, dem ursächlichen Zusammenhang und Unionsinteresse) eine Rechtswidrigkeit feststellte, konnten die betroffenen ausführenden Hersteller nicht berechtigterweise davon ausgehen, dass keine endgültigen Antidumpingmaßnahmen eingeführt würden. Folglich kann diese Einführung, selbst wenn sie rückwirkend wäre, was nicht der Fall ist, nicht als Verstoß gegen den Vertrauensschutz ausgelegt werden.
- (140) Drittens machte Clarks et al. geltend, dass die Wiedereinführung eines Antidumpingzolls für die 70 betroffenen ausführenden Hersteller eine Diskriminierung darstellen würde und gegen Artikel 266 AEUV verstoße, da im Anschluss an die Urteile Brosmann und Aokang keine Antidumpingzölle wieder eingeführt worden seien.
- (141) Dieses Vorbringen ist unbegründet. Einführer, die Waren von Brosmann und den anderen vier vom Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-247/10 P und C-249/10 P betroffenen ausführenden Herstellern eingeführt haben, befinden sich in einer anderen Sach- und Rechtslage, weil ihre ausführenden Hersteller beschlossen haben, die streitige Verordnung anzufechten, und weil ihnen die entrichteten Zölle erstattet wurden, sodass sie durch Artikel 221 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften geschützt sind. In anderen Fällen erfolgte weder eine solche Anfechtung noch eine solche Erstattung. Siehe dazu auch die Erwägungsgründe 118 bis 122.
- (142) Viertens behauptete Clarks et al., dass es infolge dieser Untersuchung zu Verfahrensunregelmäßigkeiten gekommen sei. Zunächst einmal seien die betroffenen ausführenden Hersteller unter Umständen nicht mehr in der Lage, einen wesentlichen Beitrag zu leisten oder zusätzliche Beweise vorzulegen, um ihre bereits einige Jahre zuvor eingereichten MWB/IB-Anträge zu stützen. Möglicherweise existierten die Unternehmen gar nicht mehr oder seien die einschlägigen Unterlagen nicht mehr verfügbar.
- (143) Außerdem beträfen die Maßnahmen der Kommission — anders als in der Ausgangsuntersuchung — de facto und de jure ausschließlich Einführer; diese seien aber nicht imstande, einen wesentlichen Beitrag zu leisten, und könnten von ihren Lieferanten nicht verlangen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten.
- (144) Die Kommission stellt fest, dass die Grundverordnung an keiner Stelle von der Kommission verlangt, ausführenden Unternehmen, die eine MWB oder IB beantragen, die Möglichkeit zu geben, fehlende Sachangaben nachzureichen. Tatsächlich obliegt die Beweislast, wie in Erwägungsgrund 88 dargelegt, dem Hersteller, der nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung eine MWB/IB beantragt. Das Anhörungsrecht betrifft die Prüfung dieser Fakten, schließt aber nicht das Recht ein, unzulängliche Angaben zu korrigieren. Andernfalls könnte der ausführende Hersteller die Prüfung unbegrenzt in die Länge ziehen, indem er die Informationen nur nach und nach bereitstellt.
- (145) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Kommission nicht dazu verpflichtet ist, den ausführenden Hersteller zu bitten, zusätzlich zum MWB/IB-Antrag weitere Informationen zu liefern. Wie bereits in Erwägungsgrund 84 erwähnt, kann die Kommission ihre Bewertung auf die Informationen stützen, die vom ausführenden Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls haben die betroffenen ausführenden Hersteller die Bewertung ihrer MWB/IB-Anträge durch die Kommission nicht angefochten und nicht angegeben, auf welche Unterlagen oder Personen sie nicht mehr zurückgreifen könnten. Die Behauptung ist daher so abstrakt, dass die Organe diese Schwierigkeiten bei der Bewertung der MWB/IB-Anträge nicht berücksichtigen können. Da das Argument auf Spekulationen beruht und nicht durch konkrete Angaben darüber belegt wird, welche Unterlagen und welche Personen nicht mehr zur Verfügung stehen und inwiefern diese Unterlagen und Personen für die Bewertung der MWB/IB-Anträge relevant sind, muss dieses Vorbringen zurückgewiesen werden.
- (146) Was den Einwand betrifft, dass ein Einführer nicht die Möglichkeit habe, einen wesentlichen Beitrag zu leisten, stellt die Kommission Folgendes fest: Erstens verfügen Einführer über keine Verteidigungsrechte, da die Antidumpingmaßnahme nicht gegen sie, sondern gegen die ausführenden Hersteller gerichtet ist. Zweitens hatten Einführer bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor Erlass der streitigen Verordnung Gelegenheit, sich zu diesem Punkt zu äußern. Drittens hätten Einführer, nach deren Ansicht diesbezüglich eine Unregelmäßigkeit vorlag, die nötigen vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Lieferanten treffen müssen, um die Verfügbarkeit der erforderlichen Unterlagen sicherzustellen. Somit ist das Vorbringen zurückzuweisen.

<sup>(1)</sup> ECLI:EU:C:1990:1, Rn. 13.

- (147) Fünftens argumentierte Clarks et al., dass die Kommission es versäumt habe, zu prüfen, ob die Einführung der Antidumpingzölle im Unionsinteresse liegt; sie behaupteten, dass die Maßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würden, weil sie i) bereits bei ihrer ersten Einführung die beabsichtigte Wirkung erzielt hätten, ii) dem Wirtschaftszweig der Union keinen zusätzlichen Vorteil bringen würden, iii) sich nicht auf die ausführenden Hersteller auswirken würden und iv) den Einführern in der Union erhebliche Kosten verursachen würden.
- (148) Der vorliegende Fall betrifft nur die MWB/IB-Anträge, da die Unionsgerichte nur in Bezug auf diesen Aspekt einen Rechtsfehler festgestellt haben. Was das Unionsinteresse anbelangt, behält die in der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 enthaltene Bewertung ihre volle Gültigkeit. Im Übrigen ist die in dieser Durchführungsverordnung vorgesehene Maßnahme gerechtfertigt, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen.
- (149) Sechstens führten Clarks et al. an, dass der Antidumpingzoll — falls er wieder eingeführt werde — nicht mehr vereinnahmt werden könne, da die Verjährungsfrist nach Artikel 221 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften (nunmehr Artikel 103 Absatz 1 des Zollkodex der Union) abgelaufen sei. Clarks et al. zufolge würde dies einen Befugnismissbrauch seitens der Kommission darstellen.
- (150) Die Kommission weist darauf hin, dass nach Artikel 221 Absatz 3 des Zollkodex der Gemeinschaften beziehungsweise Artikel 103 Absatz 1 des Zollkodex der Union die Verjährungsfrist nicht gilt, wenn ein Rechtsbehelf nach Artikel 243 des Zollkodex der Gemeinschaften beziehungsweise Artikel 44 Absatz 2 des Zollkodex der Union eingelegt wird, was in allen vorliegenden Fällen, bei denen es um Rechtsbehelfe auf der Grundlage von Artikel 236 des Zollkodex der Gemeinschaften beziehungsweise Artikel 119 des Zollkodex der Union geht, geschehen ist. Ein Rechtsbehelf im Sinne des Artikels 103 Absatz 3 des Zollkodex der Union reicht gemäß den Ausführungen in Artikel 44 Absatz 2 derselben Verordnung von der anfänglichen Anfechtung über den Beschluss der nationalen Zollbehörden, mit dem die Zölle eingeführt werden, bis hin zum rechtskräftigen Urteil des nationalen Gerichts, gegebenenfalls einschließlich eines Vorabentscheidungsersuchens. Die Dreijahresfrist wird daher ab dem Tag der Anfechtung ausgesetzt.
- (151) Schließlich führten Clarks et al. an, die Kommission könne sich nach Auslaufen von Abschnitt 15 Buchstabe a Ziffer ii des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO am 11. Dezember 2016 nicht länger auf die in der Ausgangsuntersuchung angewandte Methode zur Ermittlung des Normalwerts für chinesische Ausfühler (d. h. auf die Vergleichslandmethode nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung) berufen.
- (152) Die streitige Verordnung wurde 2006 angenommen. Die einschlägige Rechtsvorschrift, die auf dieses Verfahren Anwendung findet, ist die Verordnung (EU) 2016/1036. Daher wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (153) Darüber hinaus machte SIEMES geltend, das laufende Verfahren vor den deutschen Zollbehörden im Zusammenhang mit der vom Unternehmen beantragten Erstattung von Antidumpingzöllen verstoße durch seine Länge gegen das Recht auf eine gute Verwaltung nach Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Kommission weist zunächst darauf hin, dass Entscheidungen über die Erstattung von Antidumpingzöllen in die Zuständigkeit der Zollbehörden der Mitgliedstaaten fallen. Zweitens schloss die Kommission aus den ihr zur Verfügung gestellten Informationen, dass die von SIEMES am 19. März 2012 beantragte Erstattung abgelehnt worden war, weil das Urteil, auf das das Unternehmen seinen Antrag gründete, sich nur auf Brosmann und Aokang bezog. Das Urteil hatte keine Auswirkungen auf andere ausführende Hersteller in China und Vietnam. Erst am 4. Februar 2016 erklärte der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-659/13, C&J Clark International Limited, und C-34/14, Puma SE, die streitige Verordnung insoweit für nichtig, als sie alle ausführenden Hersteller der betroffenen Ware betraf (siehe Erwägungsgrund 12). Erst zu diesem Zeitpunkt war SIEMES von einer Entscheidung des Gerichtshofs betroffen, wovon die deutschen Zollbehörden das Unternehmen mit Schreiben vom 7. September 2016 ordnungsgemäß unterrichteten. Wie in den Erwägungsgründen 18 bis 38 beschrieben, setzte die Kommission die Entscheidung gegenüber einer Reihe ausführender Hersteller sowie gegenüber von Einführern, die bei den deutschen Zollbehörden eine Erstattung beantragten, um. Insbesondere hielt die Kommission bei Einführen, die Gegenstand von Erstattungsanträgen sind, von denen die Kommission durch die deutschen Zollbehörden gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 unterrichtet wurde (siehe hierzu Erwägungsgrund 30), die in Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegte Frist von acht Monaten für den Erlass einer Durchführungsverordnung voll ein. Die Kommission konnte sich somit dem Argument, das Verfahren verstoße gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, nicht anschließen. Das Vorbringen war daher zurückzuweisen.

#### D. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (154) Nach Berücksichtigung und Analyse der übermittelten Stellungnahmen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der für China bzw. Vietnam geltende residuale Antidumpingzoll, d. h. 16,5 bzw. 10 %, für die Geltungsdauer der streitigen Verordnung wieder eingeführt werden sollte.

- (155) Wie in Erwägungsgrund 28 erwähnt, setzte die Kommission die Bewertung der in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 aufgeführten Unternehmen aus, bis der Einführer, der bei den nationalen Zollbehörden eine Erstattung beantragt, der Kommission die Namen und Anschriften der ausführenden Hersteller mitteilte, bei denen die betreffenden Händler die Schuhe gekauft hatten, oder — ging fristgemäß keine Antwort ein — bis die von der Kommission gesetzte Frist zur Vorlage der Informationen auslief.
- (156) In Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/423 weist die Kommission außerdem die jeweiligen nationalen Zollbehörden an, erhobene Zölle nicht zu erstatten, bis die Kommission die Prüfung der jeweiligen MWB/IB-Anträge abgeschlossen hat.
- (157) Dementsprechend meldeten sich, wie in Erwägungsgrund 29 erwähnt, Pentland Brands Ltd., Puma UK Ltd. und Deichmann Shoes UK Ltd. und benannten ihre Lieferanten. Die Kommission prüfte die MWB/IB-Anträge der ermittelten Lieferanten im Rahmen der vorliegenden Verordnung. Sie hat somit die Bewertung der Gegebenheiten der in Anhang III der Verordnung (EU) 2017/423 aufgeführten Unternehmen abgeschlossen. Die Bewertung ergab, dass nach den der Kommission vorliegenden Informationen die in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 der Kommission genannten Unternehmen im Rahmen der Ausgangsuntersuchung keine MWB- oder IB-Anträge eingereicht haben. Den betreffenden Erstattungsanträgen der Einführer sollte daher nicht stattgegeben werden, da die streitige Verordnung, soweit sie betroffen sind, nicht für nichtig erklärt wurde. Zur Erleichterung der Bezugnahme hat die Kommission Anhang III der Verordnung (EU) 2017/423 als Anhang VI in diese Verordnung übernommen.

#### E. UNTERRICHTUNG

- (158) Die betroffenen ausführenden Hersteller, die von Mitteilungen der deutschen und niederländischen Zollbehörden betroffenen Einführer, die die Namen und Adressen ihrer jeweiligen Lieferanten in China und/oder Vietnam angegeben hatten, sowie alle Parteien, die sich gemeldet hatten, wurden über die wesentlichen Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Wiedereinführung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Ausfuhren der 70 betroffenen ausführenden Hersteller zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (159) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die während der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 und während der Geltungsdauer der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 erfolgten Einfuhren von Schuhen mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen Sportschuhe, nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe, Pantoffeln und andere Hausschuhe und Schuhe mit einem Schutz in der Vorderkappe, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von den in Anhang II dieser Verordnung aufgelisteten ausführenden Herstellern hergestellt werden und unter den folgenden KN-Codes eingereicht werden: 6403 20 00, ex 6403 30 00 <sup>(1)</sup>, ex 6403 51 11, ex 6403 51 15, ex 6403 51 19, ex 6403 51 91, ex 6403 51 95, ex 6403 51 99, ex 6403 59 11, ex 6403 59 31, ex 6403 59 35, ex 6403 59 39, ex 6403 59 91, ex 6403 59 95, ex 6403 59 99, ex 6403 91 11, ex 6403 91 13, ex 6403 91 16, ex 6403 91 18, ex 6403 91 91, ex 6403 91 93, ex 6403 91 96, ex 6403 91 98, ex 6403 99 11, ex 6403 99 31, ex 6403 99 33, ex 6403 99 36, ex 6403 99 38, ex 6403 99 91, ex 6403 99 93, ex 6403 99 96, ex 6403 99 98 und ex 6405 10 00 <sup>(2)</sup>. Die TARIC-Codes werden in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

— „Sportschuhe“ sind Schuhe im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 von Kapitel 64 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission <sup>(3)</sup>;

<sup>(1)</sup> Nach der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 301 vom 31.10.2006, S. 1) wird dieser KN-Code am 1. Januar 2007 durch die KN-Codes ex 6403 51 05, ex 6403 59 05, ex 6403 91 05 und ex 6403 99 05 ersetzt.

<sup>(2)</sup> Wie in der Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 286 vom 28.10.2005, S. 1) definiert. Die Warendefinition ergibt sich aus der Warenbeschreibung in Artikel 1 Absatz 1 in Kombination mit der Warenbezeichnung der entsprechenden KN-Codes.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1719/2005 der Kommission vom 27. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 286 vom 28.10.2005, S. 1).

- „nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe“ sind Schuhe mit einem CIF-Preis je Paar von nicht weniger als 7,50 EUR, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen, und mit besonderen technischen Merkmalen wie gas- oder flüssigkeitsgefüllten hermetischen Kissen, stoßabfedernden oder stoßdämpfenden mechanischen Komponenten oder Spezialwerkstoffen wie Polymere niedriger Dichte, die unter folgenden KN-Codes eingereiht werden: ex 6403 91 11, ex 6403 91 13, ex 6403 91 16, ex 6403 91 18, ex 6403 91 91, ex 6403 91 93, ex 6403 91 96, ex 6403 91 98, ex 6403 99 91, ex 6403 99 93, ex 6403 99 96 und ex 6403 99 98;
- „Schuhe mit einem Schutz in der Vorderkappe“ sind Schuhe mit einem Schutz in der Vorderkappe, die einer Prüfkraft von mindestens 100 Joule standhalten <sup>(1)</sup> und unter folgenden KN-Codes eingereiht werden: ex 6403 30 00 <sup>(2)</sup>, ex 6403 51 11, ex 6403 51 15, ex 6403 51 19, ex 6403 51 91, ex 6403 51 95, ex 6403 51 99, ex 6403 59 11, ex 6403 59 31, ex 6403 59 35, ex 6403 59 39, ex 6403 59 91, ex 6403 59 95, ex 6403 59 99, ex 6403 91 11, ex 6403 91 13, ex 6403 91 16, ex 6403 91 18, ex 6403 91 91, ex 6403 91 93, ex 6403 91 96, ex 6403 91 98, ex 6403 99 11, ex 6403 99 31, ex 6403 99 33, ex 6403 99 36, ex 6403 99 38, ex 6403 99 91, ex 6403 99 93, ex 6403 99 96, ex 6403 99 98 und ex 6405 10 00;
- „Pantoffeln und andere Hausschuhe“ sind Schuhe, die unter dem KN-Code ex 6405 10 00 eingereiht werden.

(3) Der Satz des geltenden endgültigen Antidumpingzolls auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, der Waren, die in Absatz 1 beschrieben sind und von den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten ausführenden Herstellern hergestellt werden, beträgt 16,5 % für die betroffenen chinesischen ausführenden Hersteller und 10 % für den betroffenen vietnamesischen ausführenden Hersteller.

#### Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EG) Nr. 553/2006 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden endgültig vereinnahmt. Die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

<sup>(1)</sup> Die Widerstandsfähigkeit wird gemäß den europäischen Normen EN 345 oder EN 346 gemessen.

<sup>(2)</sup> Nach der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 301 vom 31.10.2006, S. 1) wird dieser KN-Code am 1. Januar 2007 durch die KN-Codes ex 6403 51 05, ex 6403 59 05, ex 6403 91 05 und ex 6403 99 05 ersetzt.

## ANHANG I

**TARIC-Codes für Schuhe mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder im Sinne des Artikels 1**

## a) Ab 7. Oktober 2006:

6403 30 00 39, 6403 30 00 89, 6403 51 11 90, 6403 51 15 90, 6403 51 19 90, 6403 51 91 90,  
6403 51 95 90, 6403 51 99 90, 6403 59 11 90, 6403 59 31 90, 6403 59 35 90, 6403 59 39 90,  
6403 59 91 90, 6403 59 95 90, 6403 59 99 90, 6403 91 11 99, 6403 91 13 99, 6403 91 16 99,  
6403 91 18 99, 6403 91 91 99, 6403 91 93 99, 6403 91 96 99, 6403 91 98 99, 6403 99 11 90,  
6403 99 31 90, 6403 99 33 90, 6403 99 36 90, 6403 99 38 90, 6403 99 91 99, 6403 99 93 29,  
6403 99 93 99, 6403 99 96 29, 6403 99 96 99, 6403 99 98 29, 6403 99 98 99 und 6405 10 00 80

## b) Ab 1. Januar 2007:

6403 51 05 19, 6403 51 05 99, 6403 51 11 90, 6403 51 15 90, 6403 51 19 90, 6403 51 91 90,  
6403 51 95 90, 6403 51 99 90, 6403 59 05 19, 6403 59 05 99, 6403 59 11 90, 6403 59 31 90,  
6403 59 35 90, 6403 59 39 90, 6403 59 91 90, 6403 59 95 90, 6403 59 99 90, 6403 91 05 19,  
6403 91 05 99, 6403 91 11 99, 6403 91 13 99, 6403 91 16 99, 6403 91 18 99, 6403 91 91 99,  
6403 91 93 99, 6403 91 96 99, 6403 91 98 99, 6403 99 05 19, 6403 99 05 99, 6403 99 11 90,  
6403 99 31 90, 6403 99 33 90, 6403 99 36 90, 6403 99 38 90, 6403 99 91 99, 6403 99 93 29,  
6403 99 93 99, 6403 99 96 29, 6403 99 96 99, 6403 99 98 29, 6403 99 98 99 und 6405 10 00 80

## c) Ab 7. September 2007:

6403 51 05 15, 6403 51 05 18, 6403 51 05 95, 6403 51 05 98, 6403 51 11 91, 6403 51 11 99,  
6403 51 15 91, 6403 51 15 99, 6403 51 19 91, 6403 51 19 99, 6403 51 91 91, 6403 51 91 99,  
6403 51 95 91, 6403 51 95 99, 6403 51 99 91, 6403 51 99 99, 6403 59 05 15, 6403 59 05 18,  
6403 59 05 95, 6403 59 05 98, 6403 59 11 91, 6403 59 11 99, 6403 59 31 91, 6403 59 31 99,  
6403 59 35 91, 6403 59 35 99, 6403 59 39 91, 6403 59 39 99, 6403 59 91 91, 6403 59 91 99,  
6403 59 95 91, 6403 59 95 99, 6403 59 99 91, 6403 59 99 99, 6403 91 05 15, 6403 91 05 18,  
6403 91 05 95, 6403 91 05 98, 6403 91 11 95, 6403 91 11 98, 6403 91 13 95, 6403 91 13 98,  
6403 91 16 95, 6403 91 16 98, 6403 91 18 95, 6403 91 18 98, 6403 91 91 95, 6403 91 91 98,  
6403 91 93 95, 6403 91 93 98, 6403 91 96 95, 6403 91 96 98, 6403 91 98 95, 6403 91 98 98,  
6403 99 05 15, 6403 99 05 18, 6403 99 05 95, 6403 99 05 98, 6403 99 11 91, 6403 99 11 99,  
6403 99 31 91, 6403 99 31 99, 6403 99 33 91, 6403 99 33 99, 6403 99 36 91, 6403 99 36 99,  
6403 99 38 91, 6403 99 38 99, 6403 99 91 95, 6403 99 91 98, 6403 99 93 25, 6403 99 93 28,  
6403 99 93 95, 6403 99 93 98, 6403 99 96 25, 6403 99 96 28, 6403 99 96 95, 6403 99 96 98,  
6403 99 98 25, 6403 99 98 28, 6403 99 98 95, 6403 99 98 98, 6405 10 00 81 und 6405 10 00 89

## ANHANG II

**Liste der ausführenden Hersteller, auf deren Einfuhren ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt wird**

Name des ausführenden Herstellers	TARIC-Zusatzcode
Aiminer Leather Products Co., Ltd. (Chengdu — China)	A999
Best Health Ltd. (Hou Jei Dong Wong — China)	A999
Best Run Worldwide Co., Ltd. (Dongguan — China)	A999
Bright Ease Shoe Factory (Dongguan — China) and die mit ihm verbundenen Unternehmen Honour Service (Taipei — Taiwan) und Waffle Shoe Manufacturing	A999
Cambinh Shoes Company (Lai Cach — Vietnam)	A999
Dong Anh Footwear Joint Stock Company (Hanoi — Vietnam)	A999
Dong Guan Bor Jiann Footwear Co., Ltd. (Dongguan — China)	A999
Dongguan Hongguo Shoes Co., Ltd. (Dongguan — China)	A999
Dongguan Hopecome Footwear Co, Ltd. (Dongguan — China)	A999
Dongguan Houjie Baihou Hua Jian Footwear Factory (Dongguan — China)	A999
Dongguan Qun Yao Shoe Co., Ltd. (Dongguan — China) und das mit ihm verbundene Unternehmen Kwan Yiu Co Ltd	A999
Dongyi Shoes Co., Ltd. (Wenzhou — China)	A999
Doozer (Fujian) Shoes Co., Ltd. (Jinjiang, Fujian — China)	A999
Emperor (VN) Co., Ltd. (Tinh Long An — Vietnam)	A999
Everlasting Industry Co., Ltd. (Huizhou — China)	A999
Freetrend Industrial Ltd. (China) (Shenzhen — China)	A999
Freeview Company Ltd. (Shenzhen — China)	A999
Fu Jian Ching Luh Shoes Co., Ltd. (Fuzhou — China)	A999
Fu Jian Lion Score Sport Products Co., Ltd. (Fuzhou — China)	A999
Fujian Footwear & Headgear Import & Export (Holdings) Co., Ltd. (Fuzhou — China)	A999
Fujian Jinjiang Guohui Footwear & Garment Co., Ltd. (Chendai, Jinjiang Fujian — China)	A999
Gan Zhou Hua Jian International Footwear Co., Ltd. (Ganzhou — China)	A999
Golden Springs Shoe Co., Ltd. (Dongguan — China)	A999
Haiduong Shoes Stock Company (Haiduong — Vietnam)	A999
Hangzhou Forever Shoes Factory (Hangzhou — China)	A999
Hua Jian Industrial Holding Co., Ltd. (Kowloon — Hongkong) und das mit ihm verbundene Unternehmen Hua Bao Shoes Co., Ltd	A999
Huu Nghi Danang Company (HUNEXCO) (Da Nang — Vietnam)	A999

Name des ausführenden Herstellers	TARIC-Zusatzcode
Hwa Seung Vina Co., Ltd. (Nhon Trach — Vietnam)	A999
Jason Rubber Works Ltd. (Kowloon — Hongkong) und das mit ihm verbundene Unternehmen New Star Shoes Factory	A999
Jinjiang Hengdali Footwear Co., Ltd. (Jinjiang, Fujian — China)	A999
Jinjiang Xiangcheng Footwear and Plastics Co., Ltd. (Jinjiang, Fujian — China)	A999
JinJiang Zhenxing shoes & plastic Co., Ltd. (Jinjiang, Fujian — China)	A999
Juyi Group Co., Ltd. (Wenzhou — China)	A999
K Star Footwear Co., Ltd. (Zhongshan — China) und das mit ihm verbundene Unternehmen Sun Palace Trading Ltd	A999
Kangnai Group Wenzhou Lucky Shoes and Leather Co., Ltd. (Wenzhou — China)	A999
Khai Hoan Footwear Co., Ltd. (Ho Chi Minh city — Vietnam)	A999
Lian Jiang Ching Luh Shoes Co., Ltd. (Fuzhou — China)	A999
Li-Kai Shoes Manufacturing Co., Ltd. (Dongguan — China)	A999
New Star Shoes Factory (Dongguan — China)	A999
Ngoc Ha Shoe Company (Hanoi — Vietnam)	A999
Nhi Hiep Transportation Construction Company Limited (Ho Chi Minh city — Vietnam)	A999
Ophelia Shoe Co., Ltd. (Dongguan — China)	A999
Ormazed Shoes (Zhao Qing City) Ltd. (Zhaoqing — China)	A999
Ormazed Shoes Ltd. (Dong Guan) (Dongguan — China)	A999
Pacific Joint — Venture Company (Binh Duong — Vietnam)	A999
Phuc Yen Shoes Factory (Phuc Yen — Vietnam) und das mit ihm verbundene Unternehmen Surcheer Industrial Co., Ltd.	A999
Phuha Footwear Enterprise (Ha Dong — Vietnam)	A999
Phuhai Footwear Enterprise (Haiphong — Vietnam)	A999
Phulam Footwear Joint Stock Company (Ho Chi Minh City — Vietnam)	A999
Putian Dajili Footwear Co., Ltd. (Putian — China)	A999
Right Rich Development VN Co., Ltd. (Binh Duong — Vietnam)	A999
Saigon Jim Brother Corporation (Binh Duong — Vietnam)	A999
Shenzhen Harson Shoes Ltd. (Shenzhen — China)	A999
Shunde Sunrise (II) Footwear Co., Ltd. (Foshan — China) und das mit ihm verbundene Unternehmen Headlines Int Ltd	A999
Splendour Enterprise Co., Ltd. (Nhon Trach — Vietnam)	A999
Stellar Footwear Co., Ltd. (Haiduong — Vietnam)	A999
Sung Hyun Vina Co., Ltd. (Binh Duong — Vietnam) und das mit ihm verbundene Unternehmen Sung Hyun Trading Co. Ltd	A999

Name des ausführenden Herstellers	TARIC-Zusatzcode
Synco Footwear Ltd. (Putian — China)	A999
Thai Binh Shoes Joint Stock Company (Binh Duong — Vietnam)	A999
Thang Long Shoes Company (Hanoi — Vietnam)	A999
Thanh Hung Co., Ltd. (Haiphong — Vietnam)	A999
Thuy Khue Shoes Company Ltd. (Hanoi — Vietnam)	A999
Truong Loi Shoes Company Limited (Ho Chi Minh City — Vietnam)	A999
Wenzhou Chali Shoes Co., Ltd. (Wenzhou — China)	A999
Wenzhou Dibang Shoes Co., Ltd. (Wenzhou — China)	A999
Wenzhou Gold Emperor Shoes Co., Ltd. (Wenzhou — China)	A999
Xiamen Sunchoose Import & Export Co., Ltd. (Xiamen — China)	A999
Xingtaiy Footwear Industry & Commerce Co., Ltd. (Guangzhou — China)	A999
Zhuhai Shi Tai Footwear Company Limited (Zhuhai — China)	A999
Zhuhai Shun Tai Footwear Company Limited (Zhuhai — China)	A999

## ANHANG III

**Liste der der Kommission gemeldeten ausführenden Hersteller, für die keine MWB-/IB-Anträge vorliegen**

---

2kelly Asia Ltd

---

A Plus

---

A.T.G. Sourcing Limited NL  
auch zu finden als ATG Sourcing Ltd

---

Admance Australia Pty Ltd

---

Agrimexco

---

Aider Company

---

Alsomio International Co. Ltd

---

Am Shoe Company

---

Amparo (Hk) Industry Limited

---

An Thinh Footwear Co. Ltd

---

An Thinh Shoes Company Ltd

---

Applause Shoes Co Ltd

---

Aquarius Corporation

---

Ara Shoes (China) Co Ltd

---

Asco General Suppliers (Far East) Ltd

---

Asiatec Industrial Limited

---

Betafac Industries Ltd

---

Bk Development Ltd

---

Bongo Enterprise

---

Bonshoe International Co. Ltd

---

Boxx Shoes

---

Brimmer Footwear Co. Ltd

---

(Guangzhou) C T N Footwear Co. Ltd

---

Calstep International Co.

---

Capital Bright Int Trading Services Ltd

---

Champ Link

---

Champion Footwear Mfg Co Ltd

---

Chanty Industrial

---

Chen You Industries Co. Ltd

---

Chen Zhou Xin Chang Shoes Co. Ltd

---

Chenwell Co., Ltd

---

---

Chenyun Industry Development Ltd

---

Chiao Hong Shoes Co., Ltd

---

Chiao Hong Shoes Factory

---

China Arts & Crafts Nanhing I/E Corp Hanzhou Branch

---

China Guide Enterprises Limited

---

China Shenzhen Yuhui Import & Export Co. Ltd

---

China Sourcing Trading Co.

---

Chinook Products Co. Ltd.

---

Chris Sports Systems

---

Chung Phi Enterprises Corp.

---

Clarion

---

Cong Hua Sheng Fu Shoes Co Ltd

---

Continuance Vietnam Footwear Co. Ltd

---

Courtaulds Footwear

---

Denise Style Co., Ltd

---

Dong Guan Chang An Sha Tou Chi Long Shoes Factory China

---

Dong Guan Chang An Xiao Bian Seville Footwear Factory

---

Dong Guan Da Tian Shoes Co. Ltd

---

Dong Guan Shine Full Co. Ltd

---

Dong Guan Surpassing Shoes Co., Ltd

---

Dong Guan Yue Yuen Mfg. Co.

---

Dong Hung Industrial Joint Stock Company

---

Dongguan Chang An Xiao Bian Xin Peng Footwear Factory (auch bekannt unter dem Namen „Seville“)  
auch zu finden als „Dongguan Chang An Xiao Bian Seville Footwear Factory (Seville = Xin Peng)“

---

Dongguan China Lianyun Footwear Manu-Facturing Co. Ltd

---

Dongguan Da Ling Shan Selena Footwear Factory

---

Dongguan Energy Shoe Co.

---

Dongguan Golden East Shoe Co. Ltd

---

Dongguan Houjie Santun Chen You Shoes Factory

---

Dongguan Lian Zeng Footwear Co. Ltd

---

auch zu finden als Dongguan Lian Zeng Footwear Co. Ltd China

---

Dongguan Lianyun Footwear Manu-Facturing Co. Ltd

---

Dongguan Liao Bu Lian Ban You Wu Handbag Factory

---

Dongguan Liao Bu Yao Hui Shoes Fty

---

Dongguan Max Footwear Co. Limited

---

Dongguan Medicines and Health Products Import and Export Corporation Limited Of Guang Dong

---

Dongguan Nan Cheng China Full Bags Mfs. Fty.

---

---

Dongguan Shi Fang Shoes Co. Ltd

---

Dongguan Tongda Storage Serve Co. Ltd

---

Dongguan Ying Dong Shoes Co. Ltd

---

Dongguan Yongyi Shoes Co. Ltd

---

Donguan Chaoguan Footwear Ltd

---

Earth Asia Ltd.

---

East City Trading Ltd

---

East Rock Limited

---

Eastern Load International Llc

---

E-Teen Market Ltd

---

Eternal Best Industrial Limited

---

Ever Credit China

---

Ever Credit Pacific Ltd

---

Ever Grace Shoes Vietnam Co. Ltd

---

Everco International

---

Ever-Rite International

---

Evervan

---

Evervan Deyang Footwear Co., Ltd

---

Evervan Golf

---

Evervan Qingyuan Footwear Co., Ltd

---

Evervan Qingyuan Vulcanized

---

Evervan Vietnam

---

Fabrica De Sapatos K

---

Fh Sports Agencies Ltd

---

Focus Footwear Co., Ltd

---

Focus Shoe Trading

---

Footwear International Germany Gmbh

---

Footwear Sourcing Company

---

Fortune Footwear Co Ltd

---

Fortune Success Footwear Co. Ltd

---

Foshan Nanhai Nanbao Shoes Factory Ltd

---

Foshan Nanhai Shyang Ho Footwear Co. Ltd  
auch zu finden als Shyang Ho Footwear Ltd

---

Four Star Shoes Co.

---

Freedom Trading Co. Inc

---

Fuh Chuen Co. Ltd

---

---

Fujian Putian Shuangchi Sports Goods

---

Fujian Putian Sunrise Footwear Limited  
auch zu finden als Putian Sunrise Footwear Limited

---

Fujian Quanzhou Dasheng Plastic

---

Fujian Quanzhoutianchen Imp.& Exp.Trading Corp.

---

Fuqing Fuxing Plastic Rubber Products Co. Ltd

---

Fuqing Shengda Plastic Products Co., Ltd

---

Fuqing Xinghai Shoes Limited Company

---

Fuzhou B.O.K. Sports Industrial Co. Ltd

---

Fuzhou Simpersion Int. Trading Co. Ltd

---

Fuzhou Unico Trading Co. Ltd

---

Gain Strong Industrial Ltd

---

Gao Yao Chung Jye Shoes Ltd  
auch zu finden als Gaoyao Chung Jye Shoes Manufacturer

---

Gasond Asia Limited

---

Gcl Footwear

---

Get Ever International Ltd

---

G-Foremost Co. Ltd

---

Giai Hiep Co. Ltd

---

Globe Distribution Co Ltd

---

Golden Power Ind. Ltd

---

Golden Sun Joint Stock Company

---

Grace Master Limited

---

Great Union Manufacturing Ltd

---

Greenery Eternal Corporation

---

Greenland

---

Greenland Footwear Manufacturing Co. Ltd

---

Greenland Int. Ltd

---

Greenland International

---

Greenland Lian Yun

---

Gs (Gain Strong) Footwear Co. Ltd

---

Guang Xi Simona Footwear Co Ltd

---

Guangdong Foreign Trade Imp.+Exp. Corp.

---

Guangdong Luxfull Shoes Co. Ltd

---

Guanglong Leather Goods Limited

---

Guangu Footwear Co. Ltd

---

Guangzhou Ecotec Tootwear Corporation Ltd

---

---

Guangzhou Ever Great Athertic Goods Co. Ltd

---

Guangzhou Guanglong Leather Goods Ltd

---

Guangzhou Panyu Xintaiy Footwear Industry & Commerce Co. Ltd

---

Guangzhou Peace Union Footwear Co. Ltd

---

Haili Import and Export Trading

---

Hainam Company Limited

---

Hangzhou Kingshoe Co. Limited

---

Hao Sheng Shoes Factory

---

Hao Sheng Shoes Factory

---

Haoin-Mao-Mao Import-Export Co. Ltd

---

He Shan Chung O Shoes

---

Heshan Heng Da Footwear Co. Ltd

---

Heshan Shi Hengyu Footwear Ltd

---

High Hope Int'L Group Jiangsu Foodstuffs Imp & Exp Corp. Ltd

---

Hison Vina Co., Ltd

---

Holly Pacific Ltd

---

Hongkong Ko Chau Enterpise Limited

---

Hopecome Enterprises Limited

---

Houjie Santun Cheng Yu Shoes Factory

---

Hr Online Gmbh

---

Hsin Yih Footwear Co. Ltd

---

Huang Lin Footwear Co. Ltd

---

Huey Chuen (Cambodia) Co., Ltd

---

Huey Chuen Shoes Group

---

Huidong County Fucheng Shoes Co Ltd

---

Hung Huy Co

---

Hung Thai Co., Ltd

---

Huy Phong Ltd Company

---

Idea (Macao Commercial Offshore) Ltd

---

Innovation Footwear Co Ltd

---

Intermedium Footwear

---

Intermedium Shoes B.V.

---

International Shoe Trading Ltd

---

J&A Footwear Co Ltd

---

J.J Trading Co., Ltd

---

Jangchun Shoe Manufacturing

---

---

Jascal Company Ltd

---

Jaxin Factory

---

Jeffer Enterprise Corp.

---

Ji Tai Leather Goods Co. Ltd

---

Jia Hsin Co. Ltd

---

Jimmy & Joe International Co., Ltd

---

Jinjiang Landhiker

---

Jou Churng Shoes Co. Ltd

---

Jws International Corp

---

Kaiyang Vietnam Co., Ltd

---

Kamkee

---

Kaoway Sports Ltd

---

Kim Duc Trading-Producting Co. Ltd

---

Kimberly Inc. Ltd

auch zu finden als Kimberley Inc Ltd)

---

Ku Feng Shoes Factory

---

Lai Sun Enterprise Co. Ltd

---

Leader Global Co. Ltd

---

Legent Footwear Ltd

---

Lei Yang Nan Yang Shoes Co. Ltd

---

Leung's Mi Mi Shoes Factory Co. Ltd, Dongguan China

---

Lian Yun

---

Lian Zeng Footwear Co. Ltd

---

Lianyang Trading Co

---

Lianyun Footwear Manufacturing Co Ltd

---

Link Worldwide Holdings Ltd

---

Longchuan Simona Footwear Co. Ltd

---

Longshine Industries Ltd

---

Lucky Shoes Factory

---

Madison Trading Ltd

---

Maggie Footwear Trading Co. Ltd

---

Mai Huong Co. Ltd

---

Main Test Inc

---

Manzoni Trading Ltd

---

Marketing&Service 2000

---

Maru Chuen (Cambodia) Corp. Ltd

---

---

Maru Chuen Corp.  
auch zu finden als Maru Chuen (East City)

---

Master Concept Group Inc.

---

Mega International Group

---

Mega Power Co. Ltd

---

Mega Union Shoes

---

Memo B.V.

---

Metro & Metro

---

Mfg Commercial Ltd

---

Minh Nghe Trading & Industrial Co., Ltd

---

Mode International Inc.

---

Nam Po Footwear Ltd

---

Nanghai Yongli Shoes Co Ltd

---

New Allied Com. Limited

---

New Concord Investment Ltd

---

Nice Well Holdings Limited

---

Niceriver Development Ltd

---

Niceriver Shoes Factory

---

Ningbo Dewin Internat. Co. Ltd

---

Nisport International Ltd

---

Ocean Ken International Ltd

---

O-Joo International Co., Ltd

---

O'leer Ind, Vietnam

---

Orces

---

Oriental Max Group

---

Oriental Sports Industrial Co. Ltd  
auch zu finden als Oriental Sports Industrial Vietnam Co. Ltd

---

Osco Industries Limited

---

Osco Vietnam Company Limited

---

P.W.H. Oriental Limited

---

Panyu Force Footwear Co Ltd

---

Park Avenue Sport

---

Parramatta Shu Haus Limited

---

Perfect Footwear International Co., Ltd

---

Perfect Global Enterises Ltd

---

Perfect Insight Holdings Ltd

---

Performance Plus Co.

---

---

Phuoc Binh Company Ltd

---

Planet Shoe S.R.O.  
auch zu finden als Planet

---

Pou Hong (Yangzhou) Shoes

---

Pro Dragon Inc

---

Pro-Agenda Int'l Co. Ltd

---

Programme

---

Programme International

---

Protonic (Xiamen) Shoe Co., Ltd

---

Pt. Horn Ming Indonesia

---

Putian City Weifeng Footwear Co., Ltd

---

Putian Dongnan Imp.& Exp. Trading Co. Ltd

---

Putian Elite Ind.&Trading Co. Ltd  
auch zu finden als Putian Elite Industry and Trading Co., Ltd

---

Putian Hengyu Footwear Co. Ltd

---

Putian Licheng Xinyang Footwear Co. Ltd

---

Putian Wholesome Trading Co. Ltd

---

Putian Xiecheng Footwear Co Ltd

---

Qingdao Yijia Efar Import & Export Co. Ltd

---

Quanzhou Hengdali Import & Export Co. Ltd

---

Quanzhou Zhongxing International Trading Co. Ltd

---

Quingdao Korea Sporting Goods

---

Quoc Bao Co Ltd

---

Rainbow Global

---

Rapid Profit International Ltd

---

Rayco Shoes Corp

---

Reno Fashion & Shoes GmbH

---

Rib-Band Shoes Factory

---

Rich Shine International Co., Ltd

---

Rick

---

Rick Asia (Hongkong) Ltd

---

Rieg

---

Rieg Und Niedermayer

---

Right Source Investments Ltd

---

Rollsport Vietnam Footwear Co. Ltd  
auch zu finden als Dongguan Roll Sport Footwear Ltd

---

Rong Hui Shoes Designing Service Centre

---

---

Run International Ltd

---

Run Lifewear GmbH

---

S H & M

---

S.T.C. Universal Holding Ltd

---

Samsung UK

---

San Jia Factory Sanxiang Town

---

San Jia Shoes Factory

---

Sanchia Footwear Co. Ltd

---

Savannah

---

Selena Footwear Factory

---

Seng Hong Shoes (Dong Guan) Co Ltd

---

Seville Footwear

---

auch zu finden als Footwear Factory

---

Seville Footwear Factory

---

Shanghai Hai Cheng Economic and Trade Corp Ltd

---

Shen Zhen Jinlian Trade Co. Ltd

---

Shenzen Kalinxin Imports & Exports Co., Ltd

---

Shenzhen Huachengmao Industry Co., Ltd

---

Shenzhen Chuangdali Trade Co Ltd

---

Shenzhen Debaoyongxin Import Export Co. Ltd

---

Shenzhen Fengyuhua Trade Co., Ltd

---

Shenzhen Ganglianfa Import & Export Co. Ltd

---

Shenzhen Guangxingtai Import & Export Co. Ltd

---

Shenzhen Jieshixing Commerce Co., Ltd

---

Shenzhen Jin Cheng Zing Industry

---

Shenzhen Jin Hui Glass Decal Industrial Ltd. Company, Great Union Manufacturing Ltd.

---

Shenzhen Jinlian Trade Co. Ltd

---

Shenzhen Jiyoulong Import & Export Co. Ltd

---

Shenzhen Maoxinggyuan Industry Ltd

---

auch zu finden als Shenzhen Maoxingyuan Industry Ltd

---

Shenzhen Minghuida Industry Development Co. Ltd

---

Shenzhen Ruixingchang Import & Export Co., Ltd

---

Shenzhen Sanlian Commercial & Trading Co. Ltd

---

Shenzhen Seaport Import & Export Co. Ltd

---

Shenzhen Shangqi Imports-Exports Trade Co Ltd

---

Shenzhen Sky Way Industrial Ltd

---

Shenzhen Tuochuang Imp. & Exp. Trading Co. Ltd

---

---

Shenzhen Weiyuantian Trade Co. Ltd

---

Shenzhen Yetai Import & Export Co Ltd

---

Shenzhen Yongjieda Import & Export Co. Ltd

---

Shenzhen Yongxing Bang Industry Co. Ltd

---

auch zu finden als Shenzhen Yongxingbang Industry Co. Ltd

---

Shenzhen Yongxingbang Industry Co. Ltd

---

Shenzhen Yuanxinghe Import & Export Trade Co. Ltd

---

Shenzhen Yun De Bao Industry Co., Ltd

---

Shenzhen Zhongmeijia Imports & Exports Co. Ltd

---

Shenzhen, Shunchang Entrance Limited

---

Sherwood

---

Shezhen Luye East Industry Co Ltd

---

Shin Yuang Shoe Factory

---

Shinng Ywang Co

---

Shiny East Limited

---

Shishi Foreign Investment

---

Shishi Longzheng Imp.& Exp. Trade Co. Ltd

---

auch zu finden als Shishi Longzheng Import And Export Trade Co

---

Shoes Unlimited

---

Shoes Unlimited B.V.

---

Shyang Way

---

Sichuan Pheedou International Leather Products Co., Ltd

---

Sichuan Topshine Import & Export

---

Simona

---

Simona Footwear Co. Ltd

---

Sincere Trading Co. Ltd

---

Sopan (Quanzhou) Import & Export Trading Co. Ltd

---

Sports Gear Co. Ltd

---

Sportshoes

---

Spotless Plastics (Hk) Ltd

---

Startright Co. Ltd

---

Stc Universal

---

Stella-Seville Footwear

---

Sun & Co

---

Sun & Co Holding Ltd

---

Sun Shoes Factory

---

Sundance International Co Ltd

---

---

Sunlight Limited — Macao Commercial Offshore

---

Sunny-Group

---

Super Trade Overseas Ltd

---

Supremo Oriental Co. Ltd

---

Supremo Shoes And Boots Handels Gmbh

---

T.M.C. International Co. Ltd

---

Tai Loc

---

Tai Yuan Trading Co. Ltd

---

Tam Da Co., Ltd

---

Tata South East Asia Ltd

---

Tendenza

---

Tendenza Schuh-Handelsges. Mbh

---

Tgl Limited

---

The Imports And Exports Trade Ltd. Of Zhuhai

---

The Look (Macao Commercial Offshore) Co Ltd

---

Thomas Bohl Vertriebs Gmbh

---

Thomsen Vertriebs Gmbh

---

Thong Nhat Rubber Company

---

Thuong Thang Production Shoes Joint Stock Company

---

Ting Feng Footwear Co. Ltd

---

Tong Shing Shoes Company

---

Top China Enterprise

---

Top Sun Manufacturing Co. Ltd

---

Trans Asia Shoes Co Ltd

---

Transat Trading Ag

---

Trend Design

---

Trident Trading Co Ltd

---

Tri-Vict Co., Ltd

---

Truong Son Trade And Service Co Ltd

---

Uni Global Asia Ltd

---

Universal International

---

Vanbestco Ltd.

---

Ven Bao Shoes Research Development Department

---

Vietnam Samho Co Ltd

---

Vietnam Xin Chang Shoes Co. Ltd

---

---

Vinh Long Footwear Co., Ltd  
auch zu finden als Long Footwear Company

---

Wearside Footwear

---

Well Union

---

Wellness Footwear Ltd

---

Wellunion Holdings Ltd. Dg Factory

---

Wenling International Group

---

Wenzhou Cailanzi Group Co. Ltd

---

Wenzhou Dingfeng Shoes Co. Ltd

---

Wenzhou Dinghong Shoes Co., Ltd

---

Wenzhou Hanson Shoes

---

Wenzhou Hazan Shoes Co., Ltd  
auch zu finden als Wenzohou Hazan Shoes Co., Ltd

---

Wenzhou Jiadian Shoes Industry Co. Ltd

---

Wenzhou Jinzhou Group Foreign Trade Ind. Co. Ltd

---

Wenzhou Thrive Intern. Trading Co. Ltd

---

Wenzhou Xionghuang Imp.& Exp. Co. Ltd.

---

Winpo Industries

---

Wolf Shoe Trading Co.

---

Wuzhou Partner Leather Co. Ltd

---

Xiamen C&D Light Industry Co.Ltd

---

Xiamen Duncan Amos Sportswear Co. Ltd

---

Xiamen Jadestone Trading Co. Ltd

---

Xiamen Li Feng Yuan Import And Export Co. Ltd

---

Xiamen Luxinjia Import & Export Co Ltd

---

Xiamen Suaring Arts & Crafts Imp./Exp. Co. Ltd

---

Xiamen Suntech Imp. & Exp. Company Ltd

---

Xiamen Unibest Import & Export Co. Ltd

---

Xiamen Winning Import & Export Trade Co. Ltd

---

Xiamen Xindeco Ltd

---

Xiamen Zhongxinlong Import And Export Co. Ltd

---

Xin Heng Cheng Shoe Factory

---

Xin Ji City Baodefufu Leather Co. Ltd

---

Yancheng Yujie Foreign Trade Corp Ltd

---

Yangxin Pou Jia Shoe Manufacturing Co., Ltd

---

Yih Hui Co. Ltd

---

Yongxin Footwear Co Ltd

---

---

Yongzhou Xiang Way Sports Goods Ltd (Shineway Sports Ltd)

---

Yu Yuan Industrial Co. Ltd

---

Yue Chen Shoes Manufacturer Factory

---

Yy2-S3 Adidas

---

Zhejiang Wenzhou Packing Imp.& Exp.Corp.

---

Zhejianc Mayu Import And Export Co. Ltd

---

Zhejiang G&B Foreign Trading Co., Ltd

---

Zhong Shan Pablun Shoes

---

Zhong Shan Profit Reach Ent. Ltd

---

Zhong Shan Xiao Kam Feng Lan East District Rubber & Plastic Factory

---

Zhongshan Greenery Eternal Corp

---

Zhongshan Paolina Shoes Factory

---

Zhongshan Xin Zhan Shoe Company

---

Zhongshan Zhongliang Foreign Trade Development Co Ltd

---

Zhucheng Maite Footwear Co., Ltd

auch zu finden als Zucheng Majte Footwear Co. Ltd

---

## ANHANG IV

**Liste der der Kommission gemeldeten ausführenden Hersteller, die bereits im Rahmen der Stichprobe der ausführenden Hersteller bewertet wurden — sei es einzeln oder als Teil einer Unternehmensgruppe**

---

Apache

---

Company No. 32

---

Dona Bitis Imex Corp

---

Dongguannng Yue Yuen

---

Fitbest Enterprises Limited

---

Fuguiniaio Group Ltd

---

Haiphong Leather Products And Footwear Company

auch zu finden als Haiphong Leather Products and Footwear One Member Limited Company Co.

---

Pou Chen Corporation

---

Pou Yuen Industrial (Holdings) Ltd

---

Pou Yuen Vietnam Company Ltd

---

Pou Yuen Vietnam Enterprises Ltd

---

Pouyen Vietnam Company Ltd

---

Pt. Pou Chen Indonesia

---

Sky High Trading

---

Sun Kuan (Bvi) Enterprises Limited

auch zu finden als Sun Kuan Enterprise

---

Sun Kuan J.V. Co.

---

Sun Sang Kong Yuen Shoes Pty (Huiyang) Ltd

auch zu finden als Sun Sang Korn Yuen Shoes Fty (Huiyang) Co. Ltd and Sun Sang Kong Yuen Shoes Fity. Co. Ltd

---

Zhong Shan Pou Yuen Bai

---

Zhong Shan Pou Yuen Manufacture Company

auch zu finden als Zhongshan Pou Yuen Manufacture Company

---

## ANHANG V

**Liste der der Kommission gemeldeten ausführenden Hersteller, die bereits im Rahmen des Durchführungsbeschlusses 2014/149/EU oder der Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1395, (EU) 2016/1647, (EU) 2016/1731, (EU) 2016/2257, (EU) 2017/423 beziehungsweise (EU) 2017/1982 bewertet wurden — sei es einzeln oder als Teil einer Unternehmensgruppe**

Name des ausführenden Herstellers	Verordnung, in der er bewertet wurde
An Loc Manufacture Construction	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Anlac Footwear Company (Alsimex)	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Best Royal Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Brookdale Investments Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Brosmann Footwear	Durchführungsbeschluss 2014/149/EU
Buildyet Shoes	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Chengdu Sunshine	Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257
Da Sheng (Bvi) International	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Da Sheng Enterprise Corporation	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Diamond Group International Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731
Diamond Vietnam Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731
Dongguan Shingtak Shoes Company Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1982
Dongguan Stella Footwear Co. Ltd auch zu finden als Duangguan Stella Footwear Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Dongguan Taiway Sports Goods Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Dongguan Texas Shoes Ltd Co	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Footgearmex Footwear Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731
Freetrend Industrial A (Vietnam) Co. Ltd.	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Freetrend Industrial Ltd auch zu finden als Freetrend Industrial Ltd (Dean Shoes)	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Freetrend Vietnam	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Fujian Sunshine Footwear Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257
Fulgent Sun Footwear Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
General Footwear	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731
General Shoes Co. Ltd. auch zu finden als General Shoes Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Genfort Shoes Ltd auch zu finden als Gaoyao Chung Jye Shoes Manufacturer	Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1647 und (EU) 2016/1731

Name des ausführenden Herstellers	Verordnung, in der er bewertet wurde
Golden Chang Industrial Co. Ltd.	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Golden Star Company Limited auch zu finden als Golden Star Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Golden Top	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Golden Top Company Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Guangzhou Hsieh Da Rubber Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Guanzhou Pan Yu Leader Shoes Corp	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Happy Those International Limited	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Hopeway Group Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Hsin-Kuo Plastic Industrial	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Hung Dat Company auch zu finden als Hung Dat Joint Stock Company	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Jianle Footwear	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Kimo Weihua	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Kingfield International Ltd	Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1731 und (EU) 2016/1647
Kingmaker auch zu finden als Kingmaker (Zhongshan) Footwear Co., Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Lac Cuong Footwear Co Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Lac Ty Company Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Lai Lin Footwear Company auch zu finden als Lai Yin Footwear Company	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Lien Phat Comp. Ltd auch zu finden als Lien Pat Comp. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Long Son Joint Stock Company	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1982
Lung Pao Footwear Ltd	Durchführungsbeschluss 2014/149/EU
Maystar Footwear auch zu finden als Maystar Footwear Co., Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Mega Star Industries Limited	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Miri Footwear	Durchführungsverordnungen (EU) 2017/423 und (EU) 2016/1647
Novi Footwear auch zu finden als Novi Footwear (F.E.) Pte.Ltd	Durchführungsbeschluss 2014/149/EU
Pacific Footgear Corporation	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423

Name des ausführenden Herstellers	Verordnung, in der er bewertet wurde
Panyu Pegasus Footwear Co Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Sao Viet Joint Stock Company	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Shoe Majesty Trading Company (Growth-Link Trade Services)	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Stella Ds3	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Stella Footwear Company Ltd auch zu finden als Dongguan Stella Footwear Co Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Stella International Limited	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Strong Bunch auch zu finden als Strong Bunch Int'l Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Strong Bunch Yung-Li Shoes Factory	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Taicang Kotoni Shoes Co. Ltd.	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Taiway Sports	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Tatha	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Texas Shoe Ind	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Thien Loc Shoe Co. Ltd auch zu finden als Thien Loc Shoes Jointstock Company (Hochimin City/Vietnam)	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Thrive Enterprice Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Tripos Enterprises Inc	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Ty Hung Co. Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731
Vietnam Shoe Majesty	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Vinh Thong Producing-Trading — Service Co. Ltd.	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Vmc Royal Co., Ltd auch zu finden als Royal Company Ltd (Supertrade)	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647
Wei Hua Shoes Co. Ltd.	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Wincap Industrial Limited	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423
Zhongshan Wei Hao Shoe Co., Ltd	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395
Zhongshan Glory Shoes Industrial Co. Ltd. auch zu finden als Zhongshan Glory Shoes Co. Ltd (= Zhongshan Xin Chang Shoes Co Ltd)	Durchführungsverordnung (EU) 2017/423

## ANHANG VI

**Liste der Unternehmen, deren Bewertung nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 der Kommission ausgesetzt wurde und für die keine MWB/IB-Anträge vorliegen**

---

Alamode

---

All Pass

---

Allied Jet Limited

---

Allied Jet Limited C/O Sheng Rong F

---

American Zabin Intl

---

An Thinh Footwear Co Ltd

---

Aquarius Corporation

---

Asia Footwear

---

Bcny International Inc.

---

Besco Enterprise

---

Best Capital

---

Branch Of Empereor Co Ltd.

---

Brentwood Fujian Industry Co Ltd

---

Brentwood Trading Company

---

Brown Pacific Trading Ltd,

---

Bufeng

---

Bullboxer

---

C and C Accord Ltd

---

Calson Investment Limited

---

Calz.Sab Shoes S.R.L.

---

Carlson Group

---

Cd Star

---

Chaozhou Zhong Tian Cheng

---

China Ever

---

Coral Reef Asia Pacific Ltd.

---

Cult Design

---

Dhai Hoan Footwear Production Joint Stock Company

---

Diamond Group International Ltd./Yong Zhou Xiang Way Sports Goods Ltd

---

Dong Guan Chang An Xiao Bian Sevilla

---

Dong Guan Hua Xin Shoes Ltd

---

Dongguan Qiaosheng Footwear Co

---

Dongguan Ta Yue Shoes Co Ltd

---

---

Dongguan Yongxin Shoes Co Ltd

---

Eastern Shoes Collection Co Ltd

---

Easy Dense Limited

---

Enigma/More Shoes Inc.

---

Evais Co., Ltd.

---

Ever Credit Pacific Ltd

---

Evergiant

---

Evergo Enterprises Ltd C/O Thunder

---

Fh Sports Agencies Ltd

---

Fijian Guanzhou Foreign Trade Corp

---

Foster Investments Inc.

---

Freemanshoes Co Ltd

---

Fu Xiang Footwear

---

Fujian Jinmaiwang Shoes & Garments Products Co Ltd

---

Gerli

---

Get Success Limited Globe Distributing Co Ltd

---

Golden Steps Footwear Ltd

---

Goodmiles

---

Ha Chen Trade Corporation

---

Hai Vinh Trading Comp

---

Haiphong Sholega

---

Hanlin (Bvi) Int'l Company Ltd. C/O

---

Happy Those International Ltd

---

Hawshin

---

Heshan Shi Hengyu Footwear Ltd

---

Hiep Tri Co Ltd

---

Hison Vina Co Ltd

---

Holly Pacific Ltd

---

Huey Chuen Shoes Group/Fuh Chuen Co. Ltd

---

Hui Dong Ful Shing Shoes Co Ltd

---

Hunex

---

Hung Tin Co Ltd

---

Ifr

---

Inter — Pacific Corp.

---

---

Ipc Hongkong Branch Ltd

---

J.C. Trading Limited

---

Jason Footwear

---

Jia Hsin Co Ltd

---

Jia Huan

---

Jinjiang Yiren Shoes Co Ltd

---

Jou Da

---

Jubilant Team International Ltd.

---

Jws International Corp

---

Kai Yang Vietnam Co Ltd

---

Kaiyang Vietnam Co Ltd

---

Kim Duck Trading Production

---

Legend Footwear Ltd auch zu finden als Legent Footwear Ltd

---

Leif J. Ostberg, Inc.

---

Lu Xin Jia

---

Mai Huong Co Ltd

---

Mario Micheli

---

Masterbrands

---

Mayflower

---

Ming Well Int'l Corp.

---

Miri Footwear International, Inc.

---

Mix Mode

---

Morgan Int'l Co., Ltd. C/O Hwashun

---

New Allied

---

New Fu Xiang

---

Northstar Sourcing Group Hk Ltd

---

O.T. Enterprise Co.

---

O'lear Ind Vietnam Co Ltd auch zu finden als O'leer Ind. Vietnam Co Ltd

---

O'leer Ind. Vietnam Co Ltd

---

Ontario Dc

---

Osco Industries Ltd

---

Osco Vietnam Company Ltd

---

Pacific Best Co., Ltd.

---

Perfect Global Enterprises Ltd

---

---

Peter Truong Style, Inc.

---

Petrona Trading Corp

---

Phuoc Binh Company Ltd

---

Phy Lam Industry Trading Investment Corp

---

Pop Europe

---

Pou Chen P/A Pou Sung Vietnam Co, Ltd

---

Pou Chen Corp P/A Idea

---

Pou Chen Corp P/A Yue Yuen Industrial Estate

---

Pro Dragon Inc.

---

Puibright Investments Limited T/A

---

Putian Lifeng Footwear Co. Ltd.

---

Putian Newpower International T

---

Putian Xiesheng Footwear Co

---

Quan Tak

---

Red Indian

---

Rick Asia (Hongkong) Ltd

---

Right Source Investment Limited/Vinh Long Footwear Co., Ltd

---

Right Source Investments Ltd

---

Robinson Trading Ltd.

---

Rubber Industry Corp. Rubimex

---

Seng Hong Shoes (Dong Guan) Co Ltd

---

Seville Footwear

---

Shanghai Xinpingshun Trade Co Ltd

---

Sheng Rong

---

Shenzhen Guangyufa Industrial Co Ltd

---

Shenzhen Hengtengfa Electroni

---

Shining Ywang Corp

---

Shishi

---

Shishi Longzheng Import And Export Trade Co Ltd

---

Shoe Premier

---

Simonato

---

Sincere Trading Co Ltd

---

Sinowest

---

Slipper Hut & Co

---

---

Sun Power International Co., Ltd.

---

Sunkuan Taichung Office/Jia Hsin Co., Ltd

---

Sunny

---

Sunny Faith Co., Ltd.

---

Sunny State Enterprises Ltd

---

Tbs

---

Tendenza Enterprise Ltd.

---

Texas Shoe Footwear Corp

---

Thai Binh Holding & Shoes Manufac

---

Thanh Le General Import-Export Trading Company

---

Thuong Tang Shoes Co Ltd.

---

Tian Lih

---

Tong Shing Shoes Company

---

Top Advanced Enterprise Limited

---

Trans Asia Shoes Co Ltd

---

Triple Win

---

Trullion Inc.

---

Truong Son Trade And Service Co Ltd

---

Tunlit International Ltd- Simple Footwear

---

Uyang

---

Vietnam Xin Chang Shoes Co.

---

Vinh Long Footwear Co Ltd

---

Wincap Industrial Ltd

---

Wuzhou Partner Leather Co Ltd

---

Xiamen Duncan — Amos Sportswear Co Ltd

---

Xiamen Luxinjia Import & Export Co.

---

Xiamen Ocean Imp&Exp

---

Xiamen Unibest Import And Export Co Ltd

---

Yangzhou Baoyi Shoes

---

Ydra Shoes

---

Yongming Footwear Factory

---

Zhong Shan Pou Shen Footwear Company Ltd

---

Zigi New York Group

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2233 DER KOMMISSION****vom 4. Dezember 2017****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 900/2009 hinsichtlich der Charakterisierung von Selenmethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 900/2009 der Kommission <sup>(2)</sup> in der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2013 der Kommission <sup>(3)</sup> geänderten Fassung wurde Selenmethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399 als Futtermittelzusatzstoff zugelassen.
- (2) Bei der Kommission ist ein Antrag auf Änderung der Zulassungsbedingungen hinsichtlich der Charakterisierung des Futtermittelzusatzstoffs eingegangen. Zur Stützung dieses Antrags waren einschlägige Daten beigefügt. Die Kommission hat den Antrag an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) weitergeleitet.
- (3) Die Behörde zog in ihrem Gutachten vom 5. Juli 2017 <sup>(4)</sup> den Schluss, dass Sicherheit und Wirksamkeit des Produkts durch die beantragte Änderung nicht beeinträchtigt würden, und erinnerte gleichzeitig an das mit dem Produkt verbundene Risiko für die Anwender. Die geltende Zulassung enthält jedoch eine Bestimmung, mit der diesem Risiko auf geeignete Weise begegnet wird. Dem Vorschlag der Behörde, den Gehalt an Selenocystein in die Charakterisierung des Zusatzstoffs aufzunehmen, kann aufgrund der fehlenden Analyseverfahren für Selenocystein nicht nachgekommen werden.
- (4) Die Bewertung der geänderten Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind.
- (5) Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 900/2009 entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 900/2009**

In Spalte 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 900/2009 erhält der Text zwischen den Überschriften „Charakterisierung des Zusatzstoffs“ und „Charakterisierung des Wirkstoffs“ folgende Fassung:

„Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %), mit einem Gehalt von 2 000-3 500 mg Se/kg (97-99 % Selen in organischer Form)“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 900/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Zulassung von Selenmethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-3399 als Futtermittelzusatzstoff (ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 12).<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013 über die Zulassung von Selenomethionin aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R646 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1750/2006, (EG) Nr. 634/2007 und (EG) Nr. 900/2009 im Hinblick auf die maximale Supplementierung mit Selenhefe (ABl. L 127 vom 9.5.2013, S. 20).<sup>(4)</sup> EFSA Journal 2017;15(7):4937.

---

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2017

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (GASP) 2017/2234 DES RATES

vom 4. Dezember 2017

### zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 21. Dezember 2016 den Beschluss (GASP) 2016/2382 <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sollte ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag festgelegt werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2016/2382 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382

Artikel 16 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/2382 erhält folgende Fassung:

„(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben des ESVK im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 beläuft sich auf 925 000,00 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben des ESVK für die folgenden Zeiträume wird vom Rat festgelegt.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2017.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

U. PALO

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2016/2382 des Rates vom 21. Dezember 2016 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/189/GASP (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 60).

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 258 vom 6. Oktober 2017)

Seite 122, Artikel 1 Absatz 4:

*Anstatt:* „(4) Der endgültige Antidumpingzollsatz für die in Absatz 1 beschriebene Ware, die von anderen, in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannten Unternehmen hergestellt wird, ist der in der nachstehenden Tabelle aufgeführte feste Zoll.“

*muss es heißen:* „(4) Der endgültige Antidumpingzollsatz für die in Absatz 1 beschriebene Ware, die von anderen, in Absatz 3 nicht ausdrücklich genannten Unternehmen hergestellt wird, ist der in der nachstehenden Tabelle aufgeführte feste Zoll.“

Seite 122, Artikel 1 Absatz 5:

*Anstatt:* „(5) Für die namentlich genannten Hersteller wird, falls die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (\*) bei der Ermittlung des Zollwerts anteilmäßig aufgeteilt wird, der nach Absatz 2 berechnete endgültige Zollsatz um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der anteilmäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Der zu entrichtende Zoll entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem herabgesetzten endgültigen Zollsatz und dem herabgesetzten Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).“

*muss es heißen:* „(5) Für die namentlich genannten Hersteller wird, falls die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission (\*) bei der Ermittlung des Zollwerts anteilmäßig aufgeteilt wird, der nach Absatz 3 berechnete endgültige Zollsatz um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der anteilmäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Der zu entrichtende Zoll entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem herabgesetzten endgültigen Zollsatz und dem herabgesetzten Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).“

Seite 122, Artikel 1 Absatz 6:

*Anstatt:* „(6) Für alle übrigen Unternehmen wird, falls die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 bei der Ermittlung des Zollwerts anteilmäßig aufgeteilt wird, der nach Absatz 3 berechnete Antidumpingzollsatz um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der anteilmäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.“

*muss es heißen:* „(6) Für alle übrigen Unternehmen wird, falls die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 bei der Ermittlung des Zollwerts anteilmäßig aufgeteilt wird, der nach Absatz 4 berechnete Antidumpingzollsatz um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der anteilmäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.“

**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 296 vom 25. Oktober 2012)*

Seite 5, Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

**Begriffsbestimmungen für in den Anhängen II bis V verwendete Begriffe**

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. ‚verfügbare Startabbruchstrecke‘ (accelerate-stop distance available, ASDA): die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der Stoppbahn, soweit eine solche Stoppbahn vom Staat des Flugplatzes für verfügbar erklärt worden ist und die Masse des Flugzeugs bei den gegebenen Betriebsbedingungen zu tragen vermag;
2. ‚annehmbare Nachweisverfahren‘ (acceptable means of compliance, AMC): unverbindliche von der Agentur festgelegte Standards, die illustrieren, in welcher Weise die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen erreicht werden kann;
3. ‚Checkliste für die Annahme‘ (acceptance checklist): ein Dokument, anhand dessen Packstücke von gefährlichen Gütern und die dazugehörigen Frachtpapiere einer äußeren Sichtprüfung unterzogen werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu überprüfen;
4. ‚geeigneter Flugplatz‘ (adequate aerodrome): ein Flugplatz, auf dem das Luftfahrzeug unter Berücksichtigung der entsprechenden Flugleistungsvorschriften und Eigenschaften der Start- und Landebahn betrieben werden kann;
5. Einteilung der Fluggäste (passenger classification):
  - a) ‚Erwachsener‘ eine Person ab einem Alter von zwölf Jahren,
  - b) ‚Kind‘ eine Person ab einem Alter von zwei Jahren bis zu einem Alter von unter zwölf Jahren und
  - c) ‚Kleinkind‘ eine Person, die jünger ist als zwei Jahre;
6. ‚Flugzeug‘ (airplane): ein von einem Triebwerk angetriebenes Starrflügelflugzeug schwerer als Luft, das durch die dynamische Reaktion der Luft an seinen Tragflächen in der Luft gehalten wird;
7. ‚von Nachtsichtsystemen (night vision imaging system, NVIS) unterstützter Flug‘ (aided night vision imaging system (NVIS) flight): im Falle von NVIS-Betrieb derjenige Teil eines Flugs nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules, VFR) bei Nacht, bei dem ein Besatzungsmitglied eine Nachtsichtbrille (Night Vision Goggles, NVG) verwendet;
8. ‚Luftfahrzeug‘ (aircraft): eine Maschine, die sich durch Reaktionen der Luft in der Atmosphäre halten kann, die keine Reaktionen der Luft gegenüber der Erdoberfläche sind;
9. ‚alternative Nachweisverfahren‘ (alternative means of compliance): solche Verfahren, die eine Alternative zu bestehenden annehmbaren Nachweisverfahren darstellen, oder solche, die neue Mittel vorschlagen, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erreichen, für die die Agentur keine zugehörigen annehmbaren Nachweisverfahren festgelegt hat;
10. ‚Vereisungsschutz‘ (anti-icing): im Zusammenhang mit Bodenverfahren ein Verfahren, das einen Schutz gegen die Bildung von Frost oder Eis und die Ansammlung von Schnee auf behandelten Oberflächen des Luftfahrzeugs für einen begrenzten Zeitraum (Vorhaltezeit) (Holdover Time, HOT) ermöglicht;
11. ‚Flugbegleiter‘ (cabin crew member): ein entsprechend qualifiziertes Besatzungsmitglied mit Ausnahme von Mitgliedern der Flugbesatzung oder der technischen Besatzung, dem von einem Betreiber Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Fluggäste und des Flugs während des Betriebs übertragen wurden;

12. ‚Landeanflug nach Kategorie I (CAT I)‘ (category I (CAT I) approach operation): ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Verwendung eines Instrumentenlandesystems (instrument landing system, ILS), eines Mikrowellenlandesystems (microwave landing system, MLS), eines globalen Navigationssatellitensystems (GNSS/GBAS-Landesystem) (ground-based augmented global navigation satellite system (GNSS/GBAS) landing system), eines Präzisionsanflugradars (precision approach radar, PAR) oder GNSS mittels eines satellitengestützten Zusatzsystems (satellite-based augmentation system, SBAS) mit einer Entscheidungshöhe (decision height, DH) nicht unter 200 ft und einer Pistensichtweite (runway visual range, RVR) nicht unter 550 m (Flugzeuge) bzw. 500 m (Hubschrauber);
13. ‚Kategorie-II-(CAT II-)Betrieb‘ (category II (CAT II) operation): ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung mit ILS oder MLS mit
  - a) einer Entscheidungshöhe (DH) zwischen 100 ft und 200 ft und
  - b) einer Pistensichtweite (RVR) von mindestens 300 m;
14. ‚Kategorie-IIIa-(CAT IIIa-)Betrieb‘ (category IIIA (CAT IIIA) operation): ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung mit ILS oder MLS mit
  - a) einer Entscheidungshöhe (DH) unter 100 ft und
  - b) einer Pistensichtweite (RVR) von mindestens 200 m;
15. ‚Kategorie-IIIb-(CAT IIIb-)Betrieb‘ (category IIIB (CAT IIIB) operation): ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung mit ILS oder MLS mit
  - a) einer Entscheidungshöhe (DH) unter 100 ft oder keiner Entscheidungshöhe und
  - b) einer Pistensichtweite (RVR) von weniger als 200 m, jedoch mindestens 75 m;
16. ‚Kategorie A in Bezug auf Hubschrauber‘ (category A with respect to helicopters): ein Hubschrauber mit mehreren Triebwerken, der gemäß den zutreffenden Bauvorschriften mit voneinander unabhängigen Triebwerken und Systemen ausgestattet und in der Lage ist, bei Ausfall des kritischen Triebwerkes unter Anwendung der für diesen Fall festgelegten Werte für Start und Landung, welche die Anforderungen für die Eignung der Landefläche sowie die Daten für die notwendige Leistungsfähigkeit enthalten, den Flug sicher fortzusetzen oder einen sicheren Startabbruch durchzuführen;
17. ‚Kategorie B in Bezug auf Hubschrauber‘ (category B with respect to helicopters): ein Hubschrauber mit einem oder mehreren Triebwerken, der nicht die Anforderungen an Kategorie A erfüllt. Für Hubschrauber der Kategorie B ist im Falle eines Triebwerksausfalls nicht sichergestellt, dass sie den Flug sicher fortsetzen können, und die Durchführung einer außerplanmäßigen Landung wird angenommen;
18. ‚Zulassungsspezifikationen‘ (certification specifications, CS): von der Agentur festgelegte technische Standards, die Mittel angeben, mit denen die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nachgewiesen werden kann, und die von einer Organisation für Zulassungszwecke verwendet werden können;
19. ‚Platzrundenanflug‘ (circling): die Sichtflugphase eines Instrumentenanflugs, in der ein Luftfahrzeug für die Landung auf einer Landebahn/FATO, die nicht für einen direkten Landeanflug geeignet ist, in Position gebracht wird;
20. ‚Freifläche‘ (clearway): eine definierte rechteckige Fläche am Boden oder auf dem Wasser unter der Kontrolle einer zuständigen Behörde, die als geeignete Fläche ausgewählt bzw. vorbereitet wurde, über der ein Flugzeug einen Teil des anfänglichen Steigflugs bis zu einer angegebenen Höhe zurücklegen kann;
21. ‚Wolkenuntergrenze‘ (cloud base): die Höhe der Untergrenze des niedrigsten beobachteten bzw. vorhergesagten Wolkenelements in der Nähe eines Flugplatzes oder eines Betriebsorts oder innerhalb eines festgelegten Betriebsbereichs, die normalerweise über der Flugplatzhöhe oder bei Offshore-Betrieb über NN gemessen wird;
22. ‚Codeshare‘ (code share): eine Vereinbarung, bei der ein Betreiber einen von einem anderen Betreiber durchgeführten Flug mit seinem eigenen Kennungscode versieht und Flugscheine für diesen Flug ausstellt und vertreibt;
23. ‚dicht besiedeltes Gebiet‘ (congested area): im Zusammenhang mit einer Stadt oder Siedlung ein Bereich, der im Wesentlichen für Wohn-, gewerbliche oder Erholungszwecke genutzt wird;
24. ‚kontaminierte Piste‘ (contaminated runway): eine Piste, deren benutzte Oberfläche innerhalb der geforderten Länge und Breite zu mehr als 25 % bedeckt ist mit
  - a) stehendem Wasser mit mehr als 3 mm (0,125 in) Tiefe oder mit Matsch oder losem Schnee mit einer Tiefe, die einer Wassertiefe von mehr als 3 mm (0,125 in) entspricht,
  - b) gepresstem Schnee, der nicht weiter zusammengedrückt werden kann und beim Aufnehmen zusammenhängend bleibt oder in Klumpen zerbricht, oder
  - c) Eis, einschließlich nassen Eises;

25. ‚Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch‘ (contingency fuel): Kraftstoff, der zur Berücksichtigung unerwarteter Einflüsse erforderlich ist, die sich auf den Kraftstoffverbrauch bis zum Zielflugplatz auswirken könnten;
26. ‚Landeanflug mit kontinuierlicher Sinkrate‘ (continuous descent final approach, CDFA): eine den Verfahren für einen stabilisierten Landeanflug entsprechende Technik, bei der das Endanflugsegment eines Nichtpräzisions-Instrumentenanflugverfahrens mit kontinuierlicher Sinkrate geflogen wird, ohne Horizontalflugsegment (level-off), aus einer Höhe am oder über dem Endanflug-Fix bis zu einem Punkt ca. 15 m (50 ft) über der Pistenschwelle oder dem Punkt, an dem das Abfangmanöver für das jeweilige Luftfahrzeugmuster beginnt;
27. ‚umgerechnete meteorologische Sicht‘ (converted meteorological visibility, CMV): ein der Pistensichtweite (RVR) gleichwertiger Wert, der aus der gemeldeten meteorologischen Sicht abgeleitet ist;
28. ‚Besatzungsmitglied‘ (crew member): eine Person, die von einem Betreiber mit der Durchführung von Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeugs beauftragt wurde;
29. ‚kritische Flugphasen‘ (critical phases of flight): im Falle von Flugzeugen der Startvorgang, die Startflughahn, der Endanflug, der Fehlanflug, die Landung einschließlich des Ausrollens sowie etwaige andere Flugphasen nach dem Ermessen des verantwortlichen Piloten bzw. Kommandanten;
30. ‚kritische Flugphasen‘ (critical phases of flight): im Falle von Hubschraubern das Rollen, der Schwebeflug, der Start, der Endanflug, der Fehlanflug, die Landung sowie etwaige andere Flugphasen nach dem Ermessen des verantwortlichen Piloten bzw. Kommandanten;
31. ‚feuchte Piste‘ (damp runway): eine Piste, deren Oberfläche nicht trocken ist, der die vorhandene Feuchtigkeit aber kein glänzendes Aussehen verleiht;
32. ‚gefährliche Güter‘ (dangerous goods, DG): Gegenstände oder Stoffe, die ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit, Sachwerte oder die Umwelt darstellen können und im Verzeichnis gefährlicher Güter in den Gefahrgutvorschriften (technical instructions, TI) aufgeführt sind oder die gemäß diesen Vorschriften als gefährliche Güter eingestuft werden;
33. ‚Gefahrgutunfall‘ (dangerous goods accident): ein Ereignis im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg, das tödliche oder schwere Verletzungen von Personen oder größeren Sachschaden zur Folge hat;
34. ‚Gefahrgutzwischenfall‘ (dangerous goods incident):
  - a) ein Ereignis im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg, das kein Gefahrgutunfall ist und nicht notwendigerweise an Bord eines Luftfahrzeugs auftritt, aus dem jedoch Personenschäden, Sachschäden, Feuer, Bruch, Verschütten von Gefahrgut, Austreten von Flüssigkeit oder Strahlung resultieren oder andere Hinweise darauf vorliegen, dass die Unversehrtheit der Verpackung nicht erhalten geblieben ist,
  - b) jedes Ereignis im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter, das ein Luftfahrzeug oder dessen Insassen ernsthaft gefährdet;
35. ‚Enteisung‘ (de-icing): ein Vorgang, bei dem am Boden ein Luftfahrzeug von Frost, Eis, Schnee oder Matsch befreit wird, um eine von Verunreinigungen freie Oberfläche zu schaffen;
36. ‚definierter Punkt im Abflug‘ (defined point after take-off, DPATO): der Punkt in der Start- und Anfangssteigflugphase, vor dessen Erreichen nicht sichergestellt ist, dass der Hubschrauber den Flug mit ausgefallenem kritischem Triebwerk sicher fortsetzen kann, und vor dem eine Notlandung erforderlich werden kann;
37. ‚definierter Punkt im Anflug‘ (defined point before landing, DPBL): der Punkt in der Anflug- und Landephase, nach dessen Erreichen nicht sichergestellt ist, dass der Hubschrauber den Flug mit ausgefallenem kritischem Triebwerk sicher fortsetzen kann, und nach dem eine Notlandung erforderlich werden kann;
38. ‚Entfernung DR‘ (distance DR): die horizontale Strecke, die der Hubschrauber ab dem Ende der verfügbaren Startstrecke zurückgelegt hat;
39. ‚Vermieten oder Anmieten ohne Besatzung‘ (dry lease agreement): eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, nach der ein Luftfahrzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Mieters betrieben wird;
40. ‚Betriebsleermasse‘ (dry operating mass): die gesamte Masse eines für eine bestimmte Betriebsart einsatzbereiten Luftfahrzeugs abzüglich des ausfliegbaren Kraftstoffs und der Nutzlast;
41. ‚trockene Piste‘ (dry runway): eine befestigte, weder nasse noch kontaminierte Piste, einschließlich befestigter Pisten, die mit Querrillen oder einem porösen Belag versehen sind und so instand gehalten werden, dass selbst bei vorhandener Feuchtigkeit eine Bremswirkung wie bei einer tatsächlich trockenen Piste erhalten bleibt;
42. ‚erhöhte Endanflug- und Startfläche‘ (elevated final approach and take-off area): eine FATO, die sich mindestens 3 m über der umgebenden Oberfläche befindet;

43. ‚geeigneter Streckenausweichflugplatz‘ (en-route alternate (ERA) aerodrome): ein geeigneter Streckenausweichflugplatz, der bereits in der Planungsphase erforderlich sein kann;
44. ‚enhanced vision system‘ (EVS): ein elektronisches System zur Einblendung eines von Bildsensoren erfassten Echtzeitbildes der Außensituation,
45. ‚Endanflug- und Startfläche‘ (final approach and take-off area, FATO): eine definierte Fläche für den Hubschrauberbetrieb, über der die Endphase des Landeanflugs für den Schwebeflug oder die Landung abgeschlossen wird und von der aus der Start eingeleitet wird. Im Falle von Hubschraubern, die in der Flugleistungsklasse 1 betrieben werden, umfasst die definierte Fläche die verfügbare Startabbruchfläche;
46. ‚Flugdatenüberwachung‘ (flight data monitoring, FDM): die vorbeugende und nicht mit Sanktionen verbundene Verwendung digitaler Flugdaten, die aus dem Routinebetrieb gewonnen werden, um die Sicherheit in der Luftfahrt zu verbessern;
47. ‚Flugsimulationsübungsgerät‘ (flight simulation training device, FSTD): ein Übungsgerät, das
  - a) im Falle von Flugzeugen ein Flugsimulator (full flight simulator, FFS), ein Flugübungsgerät (flight training device, FTD), ein Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgerät (flight and navigation procedures trainer, FNPT) oder ein Übungsgerät für die Grundlagen des Instrumentenflugs (basic instrument training device, BITD) ist,
  - b) im Falle von Hubschraubern ein Flugsimulator (full flight simulator, FFS), ein Flugübungsgerät (flight training device, FTD) oder ein Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgerät (flight and navigation procedures trainer, FNPT) ist;
48. ‚Kraftstoff-Reiseflugausweichflugplatz‘ (fuel ERA aerodrome): ein Streckenausweichflugplatz, der für die Zwecke der Verringerung von Kraftstoff für unvorhergesehenen Mehrverbrauch ausgewählt wird;
49. ‚GBAS-Landesystem (GLS)‘ (GBAS landing system (GLS)): ein Landeanflugsystem mithilfe erweiterter Global-Navigation-Satellite-System-(GNSS/GBAS-)Informationen zur Führung des Luftfahrzeugs aufgrund seiner lateralen und vertikalen GNSS-Position. Das System nutzt geometrische Höhenreferenzen für die Neigung des Endanflugs;
50. ‚Bodenpersonal von Notdiensten‘ (ground emergency service personnel): alle Angehörigen von Notdienstbodenpersonal (z. B. Polizisten, Feuerwehrleute usw.), deren Tätigkeit im weitesten Sinne im Zusammenhang mit einem medizinischen Hubschraubernoteinsatz (helicopter emergency medical service, ITEMS) steht und dessen Aufgaben in irgendeinem Umfang mit dem Hubschrauberbetrieb zu tun haben;
51. ‚Startverbot‘ (Grounding): die formelle Anordnung eines Verbots des Starts eines Luftfahrzeugs und die Ergreifung der Schritte, die zur Unterbindung eines Starts erforderlich sind;
52. ‚Flugführungsanzeige (HUD)‘ (head-up display, HUD): ein Anzeigesystem, bei dem Fluginformationen in das vordere äußere Sichtfeld des Piloten projiziert werden und das die Sicht nach außen nicht wesentlich einschränkt;
53. ‚Head-up Guidance Landing System (HUDLS)‘ (head-up guidance landing system (HUDLS)): das gesamte Bordsystem, das den Piloten bei Anflug und Landung und/oder beim Durchstarten durch Einblendung von Daten in sein Sichtfeld unterstützt. Es beinhaltet alle Sensoren, Computer, die Stromversorgung, Anzeigen und Bedienelemente;
54. ‚Hubschrauber‘ (helicopter): ein Luftfahrzeug schwerer als Luft, das sich hauptsächlich aufgrund von Reaktionen der Luft gegenüber einem oder mehreren von einem Triebwerk angetriebenen Rotoren auf im Wesentlichen vertikalen Achsen in der Atmosphäre halten kann;
55. ‚Besatzungsmitglied für Hubschrauberwindenbetrieb‘ (helicopter hoist operation (HHO) crew member): ein technisches Besatzungsmitglied, das ihm zugewiesene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Winde durchführt;
56. ‚Hubschrauberlandedeck‘ (Helideck): eine FATO auf einer schwimmenden oder festen Offshore-Struktur;
57. ‚HEMS-Besatzungsmitglied‘ (HEMS crew member): ein technisches Besatzungsmitglied, das für einen HEMS-Flug eingeteilt ist, um im Hubschrauber beförderte Personen, die medizinische Hilfe benötigen, zu versorgen, und den Piloten während des Einsatzes unterstützt;
58. ‚HEMS-Flug‘ (HEMS flight): ein Flug eines Hubschraubers, der mit einer HEMS-Genehmigung betrieben wird zum Zweck der Unterstützung medizinischer Hilfeleistungen, bei denen ein sofortiger und schneller Transport unerlässlich ist, durch die Beförderung von
  - a) medizinischem Personal,
  - b) medizinischem Material (Ausrüstung, Blut, Organe, Medikamente) oder
  - c) kranken oder verletzten Personen und anderen direkt beteiligten Personen;
59. ‚HEMS-Betriebsstandort‘ (HEMS operating base): ein Flugplatz, auf dem sich HEMS-Besatzungsmitglieder und der HEMS-Hubschrauber in Einsatzbereitschaft für HEMS-Einsätze befinden können;

60. ‚HEMS-Einsatzort‘ (HEMS operating site): ein Ort, den der Kommandant während eines HEMS-Flugs für Hubschrauberwindenbetrieb, Landung und Start auswählt;
61. ‚HHO-Flug‘ (HHO flight): ein Flug eines Hubschraubers mit einer HHO-Genehmigung zum Zweck der Verbringung von Personen und/oder Fracht mittels einer Hubschrauberwinde;
62. ‚Hubschrauberflug mit Windenbetrieb über der offenen See‘ (HHO offshore): ein Flug eines Hubschraubers mit einer HHO-Genehmigung zum Zweck der Verbringung von Personen und/oder Fracht mittels einer Hubschrauberwinde von einem oder auf ein Schiff oder von einem oder auf ein Bauwerk im Seegebiet oder in die offene See;
63. ‚HHO-Fluggast‘ (HHO passenger): eine Person, die mittels einer Hubschrauberwinde verbracht werden soll;
64. ‚HHO-Einsatzort‘ (HHO site): ein festgelegter Bereich, in dem ein Hubschrauber eine Verbringung mit einer Hubschrauberwinde durchführt;
65. ‚Vorhaltezeit‘ (hold-over time, HoT): die geschätzte Zeit, während der die Enteisungsflüssigkeit die Bildung von Eis und Frost und die Ansammlung von Schnee auf den geschützten (behandelten) Oberflächen eines Flugzeugs verhindert;
66. ‚Gebiet mit schwierigen Umgebungsbedingungen‘ (hostile environment):
  - a) ein Gebiet, in dem
    - i) eine sichere Notlandung nicht durchgeführt werden kann, weil die Oberfläche dies nicht zulässt,
    - ii) die Hubschrauberinsassen nicht angemessen vor Witterungseinflüssen geschützt werden können,
    - iii) Bereitstellung bzw. Reaktionsfähigkeit des Such- und Rettungsdienstes nicht der zu erwartenden Gefährdung entspricht oder
    - iv) ein unannehmbares Risiko einer Gefährdung von Personen oder Objekten am Boden besteht;
  - b) in jedem Fall die folgenden Gebiete:
    - i) für Flugbetrieb über Wasser die von der Behörde des betreffenden Staates benannten Gebiete auf offener See nördlich 45 Grad nördlicher Breite und südlich 45 Grad südlicher Breite,
    - ii) diejenigen Teile eines dicht besiedelten Gebiets, in dem keine geeigneten Flächen für eine sichere Notlandung vorhanden sind;
67. ‚Landeentscheidungspunkt‘ (landing decision point, LDP): der Punkt, der zur Bestimmung der Landeleistung herangezogen wird und von dem aus, wenn an diesem Punkt ein Triebwerkausfall festgestellt wird, die Landung sicher fortgesetzt oder ein Durchstarten eingeleitet werden kann;
68. ‚verfügbare Landstrecke‘ (landing distance available, LDA): die Länge der Piste, die vom Staat des Flugplatzes für das Ausrollen eines landenden Flugzeugs für verfügbar und geeignet erklärt worden ist;
69. ‚Landflugzeug‘ (landplane): ein Starrflügelflugzeug, das für Start und Landung auf dem Land ausgelegt ist; dies umfasst auch Amphibienflugzeuge, die als Landflugzeug betrieben werden;
70. ‚örtlicher Hubschrauberbetrieb‘ (local helicopter operation): ein Betrieb von Hubschraubern im gewerblichen Luftverkehr mit einer höchstzulässigen Startmasse (maximum certified take-off mass, MCTOM) über 3 175 kg und einer höchstzulässigen betrieblichen Fluggastsitzanzahl (maximum operational passenger seating configuration, MOPSC) von neun Sitzen oder weniger, innerhalb eines örtlichen geografisch festgelegten Gebiets am Tag auf Strecken, die mithilfe sichtbarer Landmarken geflogen werden, und das im Betriebshandbuch festgelegt ist;
71. ‚Verfahren bei geringer Sicht‘ (low visibility procedures, LVP): an einem Flugplatz angewandte Verfahren, um einen sicheren Betrieb bei Anflügen nach Betriebsstufe I unter Standard, nach Betriebsstufe II bei Nichtstandardbedingungen, Betriebsstufe II und III (CAT II und CAT III) und Starts bei geringer Sicht zu gewährleisten;
72. ‚Start bei geringer Sicht‘ (low visibility take-off, LVTO): ein Start bei einer Pistensichtweite (RVR) von weniger als 400 m, aber nicht weniger als 75 m;
73. ‚Betrieb nach Betriebsstufe I unter Standard‘ (lower than Standard Category I (LTS CAT I) operation): ein Instrumentenanflug mit Landung nach Betriebsstufe I unter Verwendung der DH Betriebsstufe I bei geringerer Pistensichtweite (RVR) als normalerweise für die anwendbare DH üblich, jedoch nicht unter 400 m;
74. ‚höchstzulässige betriebliche Fluggastsitzanzahl‘ (maximum operational passenger seating configuration, MOPSC): die höchste Fluggastsitzanzahl eines einzelnen Luftfahrzeugs ohne die Besatzungssitze, die für betriebliche Zwecke festgelegt und im Betriebshandbuch angegeben ist. Gegenüber der höchsten Fluggastsitzanzahl, die während des für die Musterzulassung (TC) durchgeführten Zertifizierungsverfahrens, der ergänzenden Musterzulassung (STC) oder einer Änderung der TC oder STC wie für das jeweilige Luftfahrzeug zutreffend festgelegt wurde, kann je nach den betrieblichen Einschränkungen als MOPSC die gleiche oder aber eine geringere Anzahl von Sitzen festgelegt sein;

75. ‚medizinischer Fluggast‘ (medical passenger): ein Angehöriger eines medizinischen Berufs, der während eines HEMS-Flugs in einem Hubschrauber an Bord ist, wozu unter anderem Ärzte, Krankenschwestern und Rettungsassistenten gehören;
76. ‚Nacht‘ (night): der Zeitraum zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung oder einen anderen von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang gemäß Festlegung des Mitgliedstaats;
77. ‚Nachtsichtbrille‘ (night vision goggles, NVG): ein am Kopf getragenes binokulares Lichtverstärkungsgerät, das die Fähigkeit zur Wahrnehmung sichtbarer Oberflächenmerkmale bei Nacht verbessert;
78. ‚Nachtflugsichtsystem‘ (night vision imaging system, NVIS): die Gesamtheit aller Elemente, die für eine erfolgreiche und sichere Verwendung von Nachtsichtbrillen (NVG) beim Betrieb eines Hubschraubers erforderlich sind. Dieses System umfasst mindestens Folgendes: Nachtsichtbrillen, NVIS-Beleuchtung, Hubschrauberkomponenten, Ausbildung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit;
79. ‚Gebiet ohne schwierige Umgebungsbedingungen‘ (non-hostile environment): ein Gebiet, in dem
- a) eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann,
  - b) die Hubschrauberinsassen vor Witterungseinflüssen geschützt werden können und
  - c) die Bereitstellung bzw. die Reaktionszeit des Such- und Rettungsdienstes der zu erwartenden Gefährdung entspricht.
- In jedem Fall gelten diejenigen Teile eines dicht besiedelten Gebiets, in denen geeignete Flächen für eine sichere Notlandung vorhanden sind, als Gebiet ohne schwierige Umgebungsbedingungen;
80. ‚Nichtpräzisionsanflug-Betrieb‘ (non-precision approach (NPA) operation): ein Instrumentenanflug mit einer Sinkflugmindesthöhe (MDH) oder Entscheidungshöhe beim Fliegen eines CDFA-Verfahrens nicht unter 250 ft und einer RVR/CMV von mindestens 750 m für Flugzeuge und 600 m für Hubschrauber;
81. ‚NVIS-Besatzungsmitglied‘ (NVIS crew member): ein technisches Besatzungsmitglied, das für einen NVIS-Flug eingeteilt ist;
82. ‚NVIS-Flug‘ (NVIS flight): ein Flug unter Sichtwetterbedingungen (VMC) bei Nacht mit einer Flugbesatzung, die Nachtsichtbrillen verwendet, in einem Hubschrauber im Flugbetrieb mit NVIS-Genehmigung;
83. ‚Flugbetrieb über der offenen See (Offshore-Flugbetrieb)‘ (offshore operations): ein Flugbetrieb, bei dem üblicherweise ein erheblicher Teil des Flugs über der offenen See von oder zu Einsatzorten in der offenen See durchgeführt wird;
84. ‚Einsatzort‘ (operating site): ein Ort mit Ausnahme von Flugplätzen, den der Betreiber oder verantwortliche Pilot oder Kommandant für Landung, Start und/oder Betrieb mit einer Außenlast auswählt;
85. ‚Betrieb in Flugleistungsklasse 1‘ (operation in performance class 1): ein Betrieb, bei dem der Hubschrauber bei Ausfall des kritischen Triebwerks innerhalb der verfügbaren Startabbruchstrecke landen oder den Flug zu einem geeigneten Landebereich sicher fortsetzen kann, je nachdem, wann der Ausfall eintritt;
86. ‚Betrieb in Flugleistungsklasse 2‘ (operation in performance class 2): ein Betrieb, bei dem im Falle eines Ausfalls des kritischen Triebwerks genügend Leistung vorhanden ist, die es dem Hubschrauber erlaubt, den Flug sicher fortzusetzen, sofern der Ausfall nicht zu einem frühen Zeitpunkt während des Starts oder einem späten Zeitpunkt der Landung eintritt, in welchem Fall eine Notlandung erforderlich sein kann;
87. ‚Betrieb in Flugleistungsklasse 3‘ (operation in performance class 3): ein Betrieb, bei dem im Falle eines Triebwerksausfalls zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Flugs eine Notlandung in einem mehrmotorigen Hubschrauber erforderlich sein kann und in einem einmotorigen Hubschrauber erforderlich ist;
88. ‚betriebliche Kontrolle‘ (operational control): die Verantwortlichkeit für Einleitung, Fortsetzung, Beendigung oder Umleitung eines Flugs im Interesse der Sicherheit;
89. ‚Betriebsstufe II bei Nichtstandardbedingungen‘ (other than Standard Category II (OTS CAT II) operation): ein Präzisionsinstrumentenanflug mit Landung unter Verwendung eines ILS oder MLS, bei dem einige oder alle Elemente der Anflugbefehrerung für einen Präzisionsanflug der Kategorie II nicht verfügbar sind und mit
- a) einer Entscheidungshöhe (DH) zwischen 100 ft und 200 ft und
  - b) einer Pistensichtweite (RVR) von mindestens 350 m;
90. ‚Flugzeuge der Flugleistungsklasse A‘ (performance class A aeroplanes): mehrmotorige Flugzeuge mit Propellerturbinenantrieb mit einer MOPSC über neun oder einer höchstzulässigen Startmasse über 5 700 kg sowie alle mehrmotorigen Strahltriebwerke;
91. ‚Flugzeuge der Flugleistungsklasse B‘ (performance class B aeroplanes): Flugzeuge mit Propellerantrieb mit einer MOPSC von neun oder weniger und einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg oder weniger;

92. ‚Flugzeuge der Flugleistungsklasse C‘ (performance class C aeroplanes): Flugzeuge mit Kolbentriebwerken mit einer MOPSC über neun oder einer höchstzulässigen Startmasse über 5 700 kg;
93. ‚verantwortlicher Pilot‘ (pilot-in-command): der Pilot, der mit dem Kommando beauftragt wurde und der für die sichere Durchführung des Flugs verantwortlich ist. Für die Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung wird der verantwortliche Pilot als ‚Kommandant‘ bezeichnet;
94. ‚Hauptgeschäftssitz‘ (principal place of business): der Hauptsitz oder eingetragene Sitz der Organisation, in dem die hauptsächlichen Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle der Tätigkeiten, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ausgeübt werden;
95. ‚Priorisierung von Vorfeldinspektionen‘ (prioritisation of ramp inspections): die Zuordnung eines zweckmäßigen Teils der Gesamtzahl von Vorfeldinspektionen, die von oder im Auftrag einer zuständigen Behörde auf jährlicher Basis gemäß Teil-ARO durchgeführt werden;
96. ‚Örtlichkeit von öffentlichem Interesse‘ (public interest site, PIS): eine Örtlichkeit, die ausschließlich für einen Flugbetrieb im öffentlichen Interesse genutzt wird;
97. ‚Vorfeldinspektion‘ (ramp inspection): die Inspektion von Luftfahrzeugen, der Qualifikationen von Flugbesatzung und Flugbegleitern und der Flugdokumentation zur Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen;
98. ‚Mängelbeseitigungsfrist‘ (rectification interval): eine Beschränkung der Dauer des Flugbetriebs mit nicht betriebsbereiter Ausrüstung;
99. ‚verfügbare Startabbruchstrecke‘ (rejected take-off distance available, RTODAH): die Länge der Endanflug- und Startfläche, die als für Hubschrauber der Flugleistungsklasse 1 für die Durchführung eines Startabbruchs verfügbar und geeignet erklärt wurde;
100. ‚erforderliche Startabbruchstrecke‘ (rejected take-off distance required, RTODRH): die horizontale Strecke, die vom Beginn des Starts bis zu dem Punkt benötigt wird, an dem der Hubschrauber nach einem Triebwerkausfall und Startabbruch am Startentscheidungspunkt zum vollständigen Stillstand kommt;
101. ‚Pistensichtweite‘ (runway visual range, RVR): der Bereich, in dem der Pilot eines Luftfahrzeugs auf der Mittellinie einer Landebahn die Markierungen der Landebahnfläche oder die Befeuerung sehen kann, die die Landebahn abgrenzen oder ihre Mittellinie angeben;
102. ‚sichere Notlandung‘ (safe forced landing): eine unvermeidliche Landung oder Notwasserung, bei der die berechnete Aussicht besteht, dass keine Personen im Luftfahrzeug oder am Boden verletzt werden;
103. ‚Wasserflugzeug‘ (seaplane): ein Starrflügelflugzeug, das für Start und Landung auf Wasser ausgelegt ist. Dies umfasst auch Amphibienflugzeuge, die als Wasserflugzeug betrieben werden;
104. ‚getrennte Pisten‘ (separate runways): Pisten eines Flugplatzes, die getrennte Landeflächen bieten. Diese Pisten dürfen sich so überlagern oder kreuzen, dass die Blockierung einer der Pisten den geplanten Betrieb auf der anderen Piste nicht beeinträchtigt. Jede der Pisten hat ein separates Anflugverfahren mit einer eigenen Navigationshilfe;
105. ‚Flug nach Sonder-Sichtflugregeln‘ (special VFR flight): ein VFR-Flug, der von der Flugverkehrskontrollstelle in einer Kontrollzone bei Wetterbedingungen unter VMC genehmigt wird;
106. ‚stabilisierter Anflug‘ (stabilised approach (SAp)): ein Anflug, der kontrolliert und angemessen im Hinblick auf Konfiguration, Energie und Kontrolle der Flugbahn von einem vorher festgelegten Punkt oder einer vorher festgelegten Höhe bis zu einem Punkt 50 ft über der Pistenschwelle oder dem Punkt geflogen wird, an dem das Abfangmanöver eingeleitet wird, wenn dieser höher liegt;
107. ‚Startausweichflugplatz‘ (take-off alternate aerodrome): ein Ausweichflugplatz, an dem ein Luftfahrzeug landen kann, wenn dies kurz nach dem Start notwendig werden sollte und es nicht möglich ist, den Startflugplatz zu nutzen;
108. ‚Startentscheidungspunkt‘ (take-off decision point, TDP): der Punkt, der zur Bestimmung der Startleistung herangezogen wird und von dem aus, wenn an diesem Punkt ein Triebwerkausfall festgestellt wird, entweder ein Startabbruch durchgeführt oder der Start sicher fortgesetzt werden kann;
109. ‚verfügbare Startstrecke‘ (take-off distance available, TODA): im Falle von Flugzeugen die Länge der verfügbaren Startrollstrecke zuzüglich der Länge der Freifläche, falls vorhanden;
110. ‚verfügbare Startstrecke‘ (take-off distance available, TODAH): im Falle von Hubschraubern die Länge der endgültigen Endanflug- und Startfläche zuzüglich, falls vorhanden, der Länge der Hubschrauber-Freifläche, die als verfügbar erklärt wurde und die für einen Hubschrauberstart geeignet ist;

111. ‚erforderliche Startstrecke‘ (take-off distance required, TODRH): im Falle von Hubschraubern die horizontale Strecke vom Beginn des Starts bis zu dem Punkt, an dem der Hubschrauber die Geschwindigkeit  $V_{TOSS}$ , eine gewählte Höhe und einen positiven Steiggradienten erreicht hat, wenn der Ausfall des kritischen Triebwerks am Startentscheidungspunkt festgestellt wird, wobei angenommen wird, dass die verbliebenen Triebwerke innerhalb der zulässigen Grenzen betrieben werden;
  112. ‚Startflugbahn‘ (take-off flight path): die vertikale und horizontale Strecke bei ausgefallenem kritischem Triebwerk von einem festgelegten Punkt beim Start bis 1 500 ft über der Oberfläche für Flugzeuge und 1 000 ft über der Oberfläche für Hubschrauber;
  113. ‚Startmasse‘ (take-off mass): die Masse des Luftfahrzeugs bei Beginn des Starts bei Hubschraubern bzw. des Startlaufs bei Flugzeugen unter Einbeziehung aller an Bord befindlichen Sachen und Personen;
  114. ‚verfügbare Startrollstrecke‘ (take-off run available, TORA): die Länge der Piste, die vom Staat des Flugplatzes für den Startlauf eines startenden Flugzeugs für verfügbar und geeignet erklärt worden ist;
  115. ‚technisches Besatzungsmitglied‘ (technical crew member): ein Besatzungsmitglied, das kein Mitglied der Flugbesatzung oder Flugbegleiter ist und vom Betreiber zur Unterstützung des Piloten am Boden oder im Hubschrauber während eines HEMS-, HHO- oder NVIS Flugbetriebs im gewerblichen Luftverkehr eingeteilt ist, was die Bedienung von speziell eingerüsteter Ausstattung im Hubschrauber einschließen kann;
  116. ‚Gefahrgutvorschriften‘ (technical instructions, TI): die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation genehmigte und veröffentlichte aktuell geltende Fassung der ‚Technical Instructions for the SAFE Transport of Dangerous Goods by Air‘ (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr), einschließlich der zugehörigen Ergänzungen und Anhänge;
  117. ‚Nutzlast‘ (traffic load): die Gesamtmasse der Fluggäste, des Gepäcks, der Fracht und mitgeführter Spezialausrüstung, einschließlich Ballast;
  118. ‚Flug ohne Nutzung des Nachflugsichtsystems (night vision imaging system, NVIS)‘ (unaided NVIS flight): im Falle von NVIS-Betrieb derjenige Teil eines Flugs nach Sichtflugregeln (visual flight rules, VFR) bei Nacht, bei dem ein Besatzungsmitglied keine Nachtsichtbrille (night vision goggles, NVG) verwendet;
  119. ‚Unternehmen‘ (undertaking): jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie jede amtliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht;
  120. ‚ $V_1$ ‘ die höchstzulässige Geschwindigkeit beim Start, bei der der Pilot erstmals tätig werden muss, um das Flugzeug innerhalb der Startabbruchstrecke zum Stehen zu bringen.  $V_1$  ist auch die Mindestgeschwindigkeit beim Start nach einem Ausfall des kritischen Triebwerks bei  $V_{EP}$  bei der der Pilot den Start fortsetzen und die erforderliche Höhe über der Startfläche innerhalb der Startstrecke erreichen kann;
  121. ‚ $V_{EF}$ ‘ die Geschwindigkeit, bei der der Ausfall des kritischen Triebwerks während des Starts angenommen wird;
  122. ‚Sichtanflug‘ (visual approach): ein Anflug, bei dem entweder ein Teil oder das gesamte Instrumentenanflugverfahren nicht zu Ende geführt wird und der Anflug mit Bodensicht erfolgt;
  123. ‚Vermieten oder Anmieten mit Besatzung‘ (wet lease agreement): eine Vereinbarung zwischen Luftfahrtunternehmen, nach der ein Luftfahrzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Vermieters betrieben wird;
  124. ‚nasse Piste‘ (wet runway): eine Piste, deren Oberfläche zu einem geringeren Teil als unter der Definition für kontaminierte Piste mit Wasser oder Gleichwertigem bedeckt ist oder wenn so viel Feuchtigkeit vorhanden ist, dass die Piste zwar eine reflektierende Oberfläche, jedoch keine nennenswerten Bereiche mit stehendem Wasser aufweist.“
-

**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 800/2013 der Kommission vom 14. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 227 vom 24. August 2013)

Seite 4, Artikel 1 Nummer 19 zur Änderung von Anhang II ARO.OPS.200 Buchstabe b Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012:

*Anstatt:* „2. dem Verzeichnis der Sondergenehmigungen, wie in Anlage V festgelegt, für nichtgewerblichen Luftverkehrsbetrieb.“

*muss es heißen:* „2. dem Verzeichnis der Sondergenehmigungen, wie in Anlage V festgelegt, für nichtgewerblichen Flugbetrieb.“

Seite 10, Anhang III zur Änderung des Titels von Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 965/2012:

*Anstatt:* **„NICHTGEWERBLICHER BETRIEB MIT TECHNISCH KOMPLIZIERTEN MOTORGETRIEBENEN LUFTFAHRZEUGEN“**

*muss es heißen:* **„NICHTGEWERBLICHER FLUGBETRIEB MIT TECHNISCH KOMPLIZIERTEN MOTORGETRIEBENEN LUFTFAHRZEUGEN“**

Seite 46, Anhang IV zur Änderung des Titels von Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 965/2012:

*Anstatt:* **„NICHTGEWERBLICHER LUFTVERKEHR MIT ANDEREN ALS TECHNISCH KOMPLIZIERTEN MOTORGETRIEBENEN LUFTFAHRZEUGEN“**

*muss es heißen:* **„NICHTGEWERBLICHER FLUGBETRIEB MIT ANDEREN ALS TECHNISCH KOMPLIZIERTEN MOTORGETRIEBENEN LUFTFAHRZEUGEN“**

---

**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 379/2014 der Kommission vom 7. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 123 vom 24. April 2014)

Seite 6, Anhang I Nummer 1 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 erhält folgende Fassung:

„1. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel wird ersetzt durch ‚Begriffsbestimmungen für in den Anhängen II bis VIII verwendete Begriffe‘.

b) Folgende Begriffsbestimmung wird eingefügt:

„11a. ‚Ballonleermasse‘ (balloon empty mass): die durch Wägung des Ballons mit der gesamten im Flughandbuch festgelegten installierten Ausrüstung ermittelte Masse.“

c) Nummer 40 erhält folgende Fassung:

„40. ‚Vermieten oder Anmieten ohne Besatzung‘ (dry lease agreement): eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, nach der ein Luftfahrzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Mieters oder, im Fall von gewerblichem Flugbetrieb außer CAT-Flugbetrieb, unter der Verantwortung des Mieters betrieben wird.“

d) Folgende Nummer wird eingefügt:

„117a. ‚Aufgabenspezialist‘ (task specialist): eine Person, die vom Betreiber oder einem Dritten ernannt ist oder als Unternehmen handelt und Aufgaben am Boden durchführt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer spezialisierten Aufgabe stehen, oder die spezialisierte Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeugs oder von einem Luftfahrzeug aus durchführt.“

e) Nummer 120 erhält folgende Fassung:

„120. ‚Nutzlast‘ (traffic load): die Gesamtmasse der Fluggäste, des Gepäcks, der Fracht, mitgeführter Spezialausrüstung sowie, außer im Fall von Ballonen, Ballast.“

f) Nummer 127 erhält folgende Fassung:

„127. ‚Vermieten oder Anmieten mit Besatzung‘ (wet lease agreement) eine Vereinbarung:

- im Fall von CAT-Flugbetrieb zwischen Luftfahrtunternehmen, nach der das Luftfahrzeug unter dem Luftverkehrsbetreiberzeugnis des Vermieters betrieben wird; oder
- im Fall von gewerblichem Flugbetrieb außer CAT-Flugbetrieb zwischen Betreibern, nach der das Luftfahrzeug unter der Verantwortung des Vermieters betrieben wird.“

Seite 13, Anhang I Nummer 3 Buchstabe r zur Änderung von Anhang III ORO.AOC.125 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 965/2012:

*Anstatt:* „In ORO.AOC.125 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer ii wird ‚gewerblicher Betrieb‘ durch ‚Luftverkehrsbetrieb‘ ersetzt.“

*muss es heißen:* „In ORO.AOC.125 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer ii wird nach ‚bei gewerblichem‘ das Wort ‚Luftverkehrsbetrieb‘ eingefügt.“

---

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1199 der Kommission vom 22. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf Betriebsgenehmigungen für den Flugbetrieb mit leistungsbasierter Navigation, die Zertifizierung von und die Aufsicht über Datendienstleister und den Offshore-Hubschrauberbetrieb und zur Berichtigung der genannten Verordnung**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 198 vom 23. Juli 2016)

Seite 18, Anhang, Nummer 1 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 erhält folgende Fassung:

„(1) Anhang I (Begriffsbestimmungen):

a) Nummer 69 erhält folgende Fassung:

„69. ‚Gebiet mit schwierigen Umgebungsbedingungen‘ (hostile environment):

a) ein Gebiet, in dem

- i) eine sichere Notlandung nicht durchgeführt werden kann, weil die Oberfläche dies nicht zulässt, oder
- ii) die Hubschrauberinsassen nicht angemessen vor Witterungseinflüssen geschützt werden können oder
- iii) die Bereitstellung bzw. Reaktionsfähigkeit des Such- und Rettungsdienstes nicht der zu erwartenden Gefährdung entspricht oder
- iv) ein unannehmbares Risiko der Gefährdung von Personen oder Objekten am Boden besteht;

b) in jedem Fall die folgenden Gebiete:

- i) für Flugbetrieb über Wasser die offene See nördlich 45 Grad nördlicher Breite und südlich 45 Grad südlicher Breite, sofern nicht Teile davon von der Behörde des betreffenden Staates als Gebiete ohne schwierige Umgebungsbedingungen benannt wurden; sowie
- ii) diejenigen Teile eines dicht besiedelten Gebiets, in dem keine geeigneten Flächen für eine sichere Notlandung vorhanden sind.‘

b) Nummer 86 erhält folgende Fassung:

„86. ‚Flugbetrieb über der offenen See (Offshore-Flugbetrieb)‘ (offshore operations): ein Hubschrauber-Flugbetrieb, bei dem ein erheblicher Teil eines Flugs über der offenen See von oder zu einem Offshore-Ort durchgeführt wird;‘

c) folgende Nummer 86a wird eingefügt:

„86a. ‚Offshore-Ort‘ (offshore location): eine für den Hubschrauber-Flugbetrieb vorgesehene Anlage, die sich auf einer festen oder schwimmenden Offshore-Struktur oder einem Schiff befindet.‘;

d) folgende Nummer 86b wird eingefügt:

„86b ‚offene See‘ (open sea area): der von der Küste abgewandte Bereich der See.‘;

e) folgende Nummer 103a wird eingefügt:

„103a. ‚Spezifikation für die vorgeschriebene Navigationsleistung‘ (required navigation performance (RNP) specification): Navigationsspezifikation für den PBN-Betrieb, die eine Anforderung hinsichtlich der bordseitigen Überwachungs- und Warnsysteme für die Navigationsleistung enthält.‘;“.

---

**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 2015/140 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 betreffend ein steriles Cockpit und zur Berichtigung der genannten Verordnung**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 24 vom 30. Januar 2015)*

Auf dem Deckblatt und auf Seite 5 im Titel:

*Anstatt:* „Verordnung (EU) Nr. 2015/140 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 betreffend ein steriles Cockpit und zur Berichtigung der genannten Verordnung“

*muss es heißen:* „Verordnung (EU) 2015/140 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 betreffend ein steriles Cockpit und zur Berichtigung der genannten Verordnung“.

Seite 6, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a zur Änderung von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012:

*Anstatt:* „a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betreiber anderer als technisch komplizierter motorgetriebener Flugzeuge und Hubschrauber sowie Betreiber von Ballonen und Segelflugzeugen, die mit nichtgewerblichem Luftverkehrsbetrieb, einschließlich nichtgewerblichem spezialisierten Luftverkehrsbetrieb, befasst sind, müssen die Luftfahrzeuge gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII betreiben.“

*muss es heißen:* „a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betreiber anderer als technisch komplizierter motorgetriebener Flugzeuge und Hubschrauber sowie Betreiber von Ballonen und Segelflugzeugen, die mit nichtgewerblichem Flugbetrieb, einschließlich nichtgewerblichem spezialisierten Flugbetrieb, befasst sind, müssen die Luftfahrzeuge gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII betreiben.“

---









ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**